

## 4. Jahrgang - Inhaltsübersicht

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
<b>1</b>	<b>11.01.2011</b>			
		1.	Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 21.12.2010	1-7
		2.	Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2011	8-9
<b>2</b>	<b>17.01.2011</b>			
		3.	Öffentliche Ausschreibung: Konjunkturpaket II, Energetische Sanierung der Carl Orff Schule, Jabachstraße 4, 50354 Hürth - Aufbringen eines Wärmedämmverbundsystems	10-11
<b>3</b>	<b>25.01.2011</b>			
		4.	Öffentliche Ausschreibung: Konjunkturpaket II, Energetische Sanierung der Carl Orff Schule, Jabachstraße 4, 50354 Hürth - Dachdecker u. Bauklempnerarbeiten	12-13
<b>4</b>	<b>01.02.2011</b>			
		5.	1. Änderung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 17.01.2011 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.42, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost	14-16
		6.	Öffentliche Ausschreibung: Sporthalle Ernst Mach Gymnasium, Bonnstraße 64 - 66, 50354 Hürth, Dachsanierung 2. Bauabschnitt - Dachdecker- und Klempnerarbeiten	17-18
<b>5</b>	<b>03.02.2011</b>			
		7.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2011	19-21
<b>6</b>	<b>08.02.2011</b>			
		8.	Öffentliche Ausschreibung: Friedrich-Ebert-Realschule, Krankenhausstraße 91, 50354 Hürth, Fenstersanierung - Metallbauarbeiten	22-23
		9.	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1993	24
		10.	Bekanntmachung über die Zusammenlegung der Schiedsgerichtsbezirke Hürth-Alstädten/Burbach, Hürth-Stotzheim, Hürth-Sielsdorf mit dem Schiedsgerichtsbezirk Hürth-Efferen	25

<b>Nr.</b>	<b>Ausgabe- datum</b>	<b>OZ</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite/n</b>
<b>7</b>	<b>15.02.2011</b>			
		11.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 24.02.2011	26-27
		12.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Stadtrates am 22.02.2011	28-29
<b>8</b>	<b>22.02.2011</b>			
		13.	Bekanntmachung RWE Power AG; Industriekraftwerk Berrenrath in Hürth Rahmenbetriebsplan mit UVP gem. § 52 Abs. 2a BBergG für die Mitverbrennung	30-31
		14.	Auslegung des Beteiligungsberichtes 2009	32
		15.	Erneute Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes (BPL) Nr. 402 „Marktweg-Süd“ in Hürth-Fischenich	33-35
		16.	Öffentliche Ausschreibung nach VOL Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern im Rahmen der Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2011/2012 an städtischen Schulen	36-37
<b>9</b>	<b>01.03.2011</b>			
		17.	Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Stadt Hürth zum 01.01.2009	38-41
		18.	Bekanntmachung über den Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth vom 02.02.2011 über den Umlegungsplan 221a, Hürth-Efferen, Im Bereich zwischen Berrenrather- und Lortzingstraße	42
<b>10</b>	<b>04.03.2011</b>			
		19.	Satzung der Stadtwerke Hürth zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Fristensatzung)	43-47
		20.	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hürth Sitzung der Genossenschaftsversammlung	48-49
<b>11</b>	<b>15.03.2011</b>			
		21.	Öffentliche Zustellung an Herrn Ralf Reinsch	50
		22.	Bekanntmachung von Straßenbenennungen	51
<b>12</b>	<b>22.03.2011</b>			
		23.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 31.03.2011	52-53
		24.	Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW über bodenkundliche Landesaufnahmen in dem Zeitraum März – November 2011 im Stadtgebiet Hürth	54-55
<b>13</b>	<b>29.03.2011</b>			
		25.	Ungültigkeit des Dienstausweises Nr. 507	56
		26.	Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau einer Erdgasversorgungsleitung zum Anschluss eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks in Hürth-Knapsack	57
<b>14</b>	<b>05.04.2011</b>			
		27.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung	58-60

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
			von Stimm­scheinen für den Bürgerentscheid am 08. Mai 2011 über die Frage „Soll das Lehrs­chwimmbek­ken in Hürth-Efferen im derzeitigen Umfang für Vereine und Schule geöffnet bleiben?“	
		28.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Stadtrates am 12.04.2011	61-62
		29.	9. Änderungsatzung vom 01.04.2011 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	63-69
<b>15</b>	<b>08.04.2011</b>			
		30.	Bekanntmachung zum Bebauungsplan (BPL) 604 „Türnicher Straße“ in Hürth-Berrenrath - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB	70-71
		31.	Nachtrag zur Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Stadtrates am 12.04.2011	72-73
<b>16</b>	<b>12.04.2011</b>			
		32.	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen	74-76
<b>17</b>	<b>14.04.2011</b>			
		33.	Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom 13.04.2011	77-79
		34.	Bekanntmachung der Beteiligungsrichtlinien der Stadt Hürth	80-93
<b>18</b>	<b>18.04.2011</b>			
		35.	Ungültigkeit des Dienstausses Nr. 443	94
<b>19</b>	<b>26.04.2011</b>			
		36.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 05.05.2011	95-96
		37.	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Umlegungsplans für das Umlegungsgebiet 221a Hürth-Efferen, Im Bereich zwischen Berrenrather- und Lortzingstraße	97
		38.	Abstimmungsbekanntmachung über den Bürgerentscheid am 08.05.2011 über die Frage „Soll das Lehrs­chwimmbek­ken in Hürth-Efferen im derzeitigen Umfang für Vereine und Schulen geöffnet bleiben?“	98-100
<b>20</b>	<b>03.05.2011</b>			
		39.	Bekanntmachung eines einvernehmlichen Umlegungsbeschlusses gemäß § 76 BauGB in dem Umlegungsverfahren 014/015, Hürth-Hermülheim, Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße	101
<b>21</b>	<b>10.05.2011</b>			
		40.	Bekanntmachung über den Bebauungsplan (BPL) 402 „Marktweg-Süd“ - 1. Ergänzung - in Hürth-Fischenich 1. Ergänzendes Verfahren nach § 214 BauGB 2. Verzicht auf Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren	102-104

<b>Nr.</b>	<b>Ausgabe- datum</b>	<b>OZ</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite/n</b>
			3. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan- Entwurfes vom 15.04.2011 gemäß § 3 (2) BauGB	
		41.	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans 017b „Gewerbegebiet Bonnstraße“ in Hürth-Hermülheim	105-106
<b>22</b>	<b>24.05.2011</b>			
		42.	Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 014a „Wohn- und Bürohaus Hans-Böckler-Str./Kölnstr.“ in Hürth- Hermülheim und Beteiligung der Öffentlichkeit	107-109
		43.	Öffentliche Ausschreibung: Schulzentrum (SZ) Sudetenstraße Turnhalle, Sudetenstraße 37, 50354 Hürth - Lüftungsanlage Lüftungsarbeiten	110-111
		44.	Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hürth- Alt-Hürth/Knapsack/Berrenrath	112
		45.	Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hürth-Gleuel	113
<b>23</b>	<b>31.05.2011</b>			
		46.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Stadtrates am 07.06.2011	114-115
<b>24</b>	<b>07.06.2011</b>			
		47.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über die Auslegung des Entwurfs des Luftreinhalteplans Hürth	116-117
<b>25</b>	<b>14.06.2011</b>			
		48.	Öffentliche Ausschreibung: Konjunkturpaket II, Energetische Sanierung der Grundschule Deutschherren, Pestalozzistraße 12, 50354 Hürth - Aufbringen eines Wärmedämmverbundsystems, Gerüstbau- und Erdarbeiten	118-119
		49.	IV. Änderungssatzung vom 09.06.2011 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008	120-121
		50.	4. Änderungsverordnung vom 09.06.2011 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999	122-123
		51.	Ergebnis des Bürgerentscheides vom 08.05.2011 zu der Frage: „Soll das Lehrschwimmbecken in Efferen im derzeitigen Umfang für Schulen und Vereine geöffnet bleiben?“	124
		52.	Anerkennung des Jugendhilfeausschusses eines Verbandes als Träger der freien Jugendhilfe	125
		53.	Öffentliche Ausschreibung: Kindertagesstätte Hürther Insel, Bödikerstraße (Kirschblütenkarree), 50354 Hürth - Garten- und Landschaftsbauarbeiten	126-128
<b>26</b>	<b>28.06.2011</b>			
		54.	Öffentliche Ausschreibung: Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth - Erneuerung Heizzentrale	129-130
		55.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	131-132

<b>Nr.</b>	<b>Ausgabe- datum</b>	<b>OZ</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite/n</b>
			am 14.07.2011	
<b>27</b>	<b>05.07.2011</b>			
		56.	Öffentliche Ausschreibung: Kindertagesstätte (KiTa) Mobilê, Lortzingstraße 150, 50354 Hürth - Außenanlagen	133-134
<b>28</b>	<b>12.07.2011</b>			
		57.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Stadtrates am 19.07.2011	135-136
		58.	Bekanntmachung über die Herausnahme von Grundstücken aus dem Umlegungsverfahren 207 A, Hürth-Efferen, Kaulardstraße	137
<b>29</b>	<b>26.07.2011</b>			
		59.	5. Änderungsverordnung vom 20.07.2011 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999	138
		60.	Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 19.07.2011	139-145
		61.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 25.08.2011	146-147
		62.	Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 VOL/A über die Lieferung eines Rettungswagens nach DIN EN 1789 für die Feuerwehr der Stadt Hürth	148-150
		63.	„Verbundene Innenbereichssatzung“ gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stotzheim vom 21.07.2011	151-156
<b>30</b>	<b>02.08.2011</b>			
		64.	Öffentliche Bekanntmachung über den Hinweis zum Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz	157
<b>31</b>	<b>09.08.2011</b>			
		65.	Bekanntmachung über die Wiederwahl einer Schiedsperson	158
		66.	Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 402 „Marktweg-Süd“ in Hürth-Fischenich – 1. Ergänzung gemäß § 10 Baugesetzbuch	159-161
<b>32</b>	<b>10.08.2011</b>			
		67.	Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 402 „Marktweg-Süd“ in Hürth-Fischenich – 1. Ergänzung gemäß § 10 Baugesetzbuch	162-164
<b>33</b>	<b>16.08.2011</b>			
		68.	Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau einer Erdgasversorgungsleitung zum Anschluss eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks in Hürth-Knapsack	165

<b>Nr.</b>	<b>Ausgabe- datum</b>	<b>OZ</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite/n</b>
<b>34</b>	<b>06.09.2011</b>			
		69.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Hürth über die Weiterleitung der vom Land NRW gewährten Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 01.09.2011	166-190
		70.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Stadtwerke Hürth	191-193
<b>35</b>	<b>13.09.2011</b>			
		71.	Bekanntmachung über die Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Hürth-Gleuel	194
<b>36</b>	<b>20.09.2011</b>			
		72.	Bekanntmachung der Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Krankenhausstraße in Hürth - Hermülheim	195
		73.	Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 265n Ortsumgehung Hürth-Hermülheim und den 4-streifigen Ausbau der B 265 / Luxemburger Straße, von Bau-km 0+090 bis Bau-km 5+538, auf dem Gebiet der Städte Hürth und Köln	196-198
		74.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 29.09.2011	199-200
		75.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Stadtrates am 27.09.2011	201-202
<b>37</b>	<b>27.09.2011</b>			
		76.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über das Inkrafttreten des Luftreinhalteplans Hürth	203-204
		77.	Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des Entwurfs für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 014a „Wohn- und Geschäftshaus Hans-Böckler-Straße/Kölnstraße“ in Hürth-Hermülheim	205-207
<b>38</b>	<b>30.09.2011</b>			
		78.	Bekanntmachung zur Bürgerinformationsveranstaltung „Parkraumkonzept Krankenhaus“ zur Parksituation im Bereich der medizinischen Einrichtungen und angrenzender Wohngebiete in Hürth-Hermülheim	208
		79.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29.09.2011 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen	209
<b>39</b>	<b>11.10.2011</b>			
		80.	Bekanntmachung über die Anmeldetermine der Schulneulinge zum Schuljahr 2012/2013	210
		81.	Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.42, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost	211-213
<b>40</b>	<b>25.10.2011</b>			
		82.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 7. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 10.11.2011	214-216

<b>Nr.</b>	<b>Ausgabe- datum</b>	<b>OZ</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite/n</b>
<b>41</b>	<b>28.10.2011</b>			
		83.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Stadtrates am 08.11.2011	217-218
<b>42</b>	<b>08.11.2011</b>			
		84.	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2012	219
		85.	Bekanntmachung Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG Klärschlamm- und Papierschlamm-Mitverbrennung im Kraftwerk Goldenberg	220
<b>43</b>	<b>06.12.2011</b>			
		86.	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an Herrn Metin Yüzger	221
		87.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 8. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 15.12.2011	222-224
<b>44</b>	<b>13.12.2011</b>			
		88.	Bekanntmachung über die Anmeldetermine zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2012/2013	225
		89.	Bekanntmachung über den Beschluss über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 einschließlich Entlastung	226
		90.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 7. Sitzung des Stadtrates am 20.12.2011	227-228
<b>45</b>	<b>22.12.2011</b>			
		91.	Bekanntmachung über die Einebnung von Reihengräbern und Urnenreihengräbern	229
		92.	Bekanntmachung über die Einebnung von Wahlgräbern	230-231
		93.	10. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	232-233
		94.	9. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002	234-236
		95.	1. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010	237-239
		96.	1. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010	240-242
		97.	Öffentliche Bekanntgabe Änderung der Fernwärmepreise zum 01.01.2012	243-244
		98.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 12.01.2012	245-246

<b>Nr.</b>	<b>Ausgabe- datum</b>	<b>OZ</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite/n</b>
99.			Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011	247-253
100.			III. Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth vom 26.06.2006	254-257
101.			IX. Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995	258-259
102.			1. Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010	260-261
103.			Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 20.12.2011	262-268

---

## Entgeltordnung

über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 21.12.2010

### Präambel

Aufgrund § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 21.12.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für die außerschulische Nutzung der in dem Entgeltverzeichnis als Anlage 1 aufgeführten Schulgebäude, -grundstücke, Sportstätten, Außensportstätten und Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth werden private Entgelte erhoben.
- (2) Der Personenkreis (Nutzer) sowie Art der Nutzung werden durch die geltenden Haus- und Nutzungsordnungen für die jeweiligen Gebäude und Grundstücke bestimmt.
- (3) Private, nicht öffentliche Feiern (Jubiläen von Personen, Geburtstage, etc.) sowie Feste und Veranstaltungen mit rituellen Handlungen an Tieren und Menschen sind von der außerschulischen Nutzung ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Gebäude und Grundstücke besteht nicht.

### § 2 Entgeltspflicht / Befreiung von der Entgeltspflicht

- (1) Ein Entgelt wird in folgenden Fällen nicht erhoben:
  1. bei Übungsbetrieb und Veranstaltungen von Gruppen, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bestehen.
  2. bei Betreuungsmaßnahmen von anerkannten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe
  3. bei Spielen und Wettkämpfen im Rahmen von Meisterschaftsbetrieb, der von den zuständigen Fachverbänden vorgegeben ist oder bei vergleichbaren Spielen, Wettkämpfen und Turnieren. Der Status ist nachzuweisen.
  4. bei der Nutzung durch die Volkshochschule
  5. bei Nutzung durch den Stadtsportverband im Zusammenhang mit der Erlangung des Deutschen Sportabzeichens
  6. bei Nutzung im Rahmen städtischer Veranstaltungen.

7. bei Trainingszeiten und Einzelveranstaltungen zur Vorbereitung und Qualifizierung existentiell wichtiger gesellschaftlicher Aufgaben (z. B. Katastrophenschutz, Rettungsübungen u. ä.)
  8. bei Dauernutzungen von Gebäudeteilen und Grundstücken auf der Grundlage von gesonderten Miet- und Pachtverträgen. Dies gilt auch für Räume, die lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen und Material genutzt werden.
- (2) Alle anderen Nutzer, für die eine Nutzung der jeweils zur Verfügung gestellten Gebäude, Räume und Grundstücke durch Nutzungsvertrag gestattet ist, sind entgeltpflichtig.
  - (3) Verpflichtet sich ein Nutzer zur Übernahme von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Grünflächen), die nachweislich zu Einsparungen im städtischen Haushalt führen, so kann ein entsprechender Ausgleich (Minderung von Entgelten) im Rahmen einer separaten Vereinbarung an diesen Nutzer erfolgen.

Die Übernahme von Schließdiensten führt nicht zur Minderung des jeweiligen Entgelts.

### **§ 3 Ersatz für Aufwendungen und Schäden**

- (1) Aufwendungen, die der Stadt Hürth oder den Stadtwerken Hürth durch vertraglich festgelegte Auflagen im Zusammenhang mit der Beachtung der Versammlungsstättenverordnung und des Brandschutzes entstehen, sind vom Nutzer in voller Höhe zu tragen. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten nicht.
- (2) Kosten für Strom und Wasser der schuleigenen Anlagen werden bei Nutzung der im Entgeltverzeichnis aufgeführten Gebäuden und Grundstücke nicht in Rechnung gestellt.
- (3) Aufwendungen für die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen durch die Stadt Hürth und Stadtwerke Hürth zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen, sind vom Nutzer in voller Höhe zu tragen. und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten nicht.
- (4) Entstehen während der Nutzungszeit Beschädigungen an städtischen Gegenständen, sind diese unverzüglich nach Rückgabe des Gegenstandes vom Nutzer finanziell auszugleichen. Weder Stadt Hürth noch Stadtwerke Hürth treten für Reparaturleistungen in Vorleistung.

Sollten Schäden nicht behoben werden können, weil ein Vornutzer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, bleibt der Stadt Hürth vorbehalten, etwaige bereits zugesagte nachfolgende Nutzungen zu kündigen.

Ein Rechtsanspruch auf städtische Leistungen besteht nicht.

### **§ 4 Höhe des Entgelts, Fälligkeit**

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis (s. Anlage) über privatrechtliche Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und – gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth.

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung beantragt hat.

- (2) Die Entgelte sind jeweils mit Erteilung der Gestattung zum 1. des darauf folgenden Monats fällig.

- (3) Abweichend von Absatz 2 sind die Entgelte bei regelmäßigen Trainingsbelegungen nach in Rechnungsstellung der Beträge halbjährlich fällig und zwar jeweils zum 01.02. und zum 01.08. eines Jahres. Grundlage der in Rechnungsstellung der zu zahlenden Entgelte sind die jeweiligen Belegungspläne.
- (4) Ist ein Raum oder Grundstück aus Gründen, die die Stadt Hürth zu vertreten hat, entgegen der Gestattung nicht nutzbar, so entfällt das Entgelt für die ausgefallenen Nutzungszeiten.  
Werden Platzsperrungen auf Außensportanlagen aufgrund schlechter Witterungsbedingungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen verhängt, so entfällt das Entgelt für die ausgefallenen Nutzungszeiten ab der zweiten Woche.
- (5) Bei Zahlungsverzug kann eine bereits genehmigte Nutzung ganz oder teilweise entzogen werden oder – bei Einzelveranstaltungen – eine weitere Nutzung versagt werden.

**§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft

gez. Jens Menzel  
Beigeordneter

## **Anlage zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth**

### **Entgeltverzeichnis**

Stand: Dezember 2010

#### **Tarif A**

Entgelt je angefangene Stunde je Gebäude- bzw. Grundstückseinheit für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen, werden in den Nachtstunden acht Stunden nicht berechnet und ein Höchstsatz von 300,00 Euro festgesetzt, einschließlich der Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

#### **Tarif B**

Entgelt je angefangene Stunde für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb, wenn

- zusätzlich zum Vereinsbeitrag oder von Nichtmitgliedern Kursgebühren erhoben werden.
- Eintrittsgelder gezahlt werden
- Getränke und Nahrungsmittel zum Verzehr angeboten werden, es sei denn, der Erlös wird der gemeinnützigen Arbeit des Veranstalters zugeführt. In diesem Fall greift Tarif A.

Die Ausnahme nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 der Entgeltordnung gilt nicht.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen, werden in den Nachtstunden acht Stunden nicht berechnet und ein Höchstsatz von 300,00 Euro festgesetzt, einschließlich der Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

#### **Tarif C**

Entgelt je angefangene Stunde für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb von auswärtigen Nutzern und/oder bei kommerzieller Nutzung.

#### **Tarif D**

Übernachtungspauschale je Nacht.

### Übersicht der Nutzungsentgelte

Nutzungseinheit	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
Gymnastikhalle Unterrichts- / Klassenraum einer Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth ohne besondere Ausstattung	3 €	5 €	25 € max. 250 € täglich	25 €
Kleinspielfeld				
Einfachturnhalle, Mehrzweckhalle Feld einer Mehrfachsporthalle Forum einer Grundschule Konzertsaal der Musikschule Rasenplatz Tennisplatz Gymnastikwiese		10 €		50 €
Leichtathletik-Anlage (komplett) Saal der „Ahl Schull“ Vortragsraum der „Ahl Schull“ Schulhof Sanitärräume (Toiletten, Duschen bei separater Nutzung)	6 €		50 € max. 400 € täglich	entfällt
Bahn im Schwimmbecken des Familienbades „De Bütt“ halbes Nichtschwimmerbecken oder eine Übungseinheit im Erlebnisbecken des Familienbades „De Bütt“ Lehrschwimmbecken		27 €		
Fachräume / Unterrichts- / Klassenraum einer Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth mit besonderer Ausstattung			entfällt	entfällt
Mensa der GHS Kendenich (ohne Küche) Pädagogisches Zentrum des Ernst-Mach-Gymnasiums Aula der Friedrich-Ebert-Realschule Aula der Hauptschule Kendenich	12 €	20 €	75 € max. 450 € täglich	
Aula des Schulzentrums Sudetenstraße	18 €	30 €	100 € max. 500 € tägl.	
Komplettes Schwimmerbecken im Familienbad „De Bütt“	36 €	60 €	entfällt	

## Übersicht der Gebäude und Grundstücke

### 1. Sport- und Turnhallen

#### 1.1 *Mehrzweckhallen*

- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)

#### 1.2 *Einfachturnhallen*

- Bodelschwingh-Schule (Auf der Kuppe 24)
- GGS Am Clementinenhof (Schlangenpfad 28)
- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Deutschherrenschule (Pestalozzistraße 12)
- GHS Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Dr.-Kürten-Schule (Bonnstraße 109)

#### 1.3 *Zweifachsporthallen*

- Goldenberg-Berufskolleg (Duffesbachstraße 7)

#### 1.4 *Dreifachsporthallen*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

#### 1.5 *Gymnastikhallen*

- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

### 2. Außensportanlagen

#### 2.1 *Kleinspielfelder*

- Tennenkleinspielfeld – Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Tennenkleinspielfeld – Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Tennenkleinspielfeld – Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Tennenkleinspielfeld – Sportanlage Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Kunststoffkleinspielfeld – Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Kunstrasenkleinspielfeld – Sportanlage Stotzheim (Frielsweg)

#### 2.2 *Tennenplätze*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hürth-Berrenrath (Ursfelder Straße)
- Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Hürth-Fischenich (Auf der Landau)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)

#### 2.3 *Kunststoffspielfelder*

- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

2.4 *Gymnastikwiesen*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)

2.5 *Rasenplätze*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Sportanlage Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Rugby - Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)
- Hauptkampfbahn - Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Radrennbahn – Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hockeyrasen – Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hockeykunstrasen - Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Kunstrasen – Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Kunstrasen - Sportanlage Stotzheim (Frielsweg)

2.6 *Leichtathletik-Anlagen (komplett)*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)

3. Schwimmsportstätten

- Lehrschwimmbecken – Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Lehrschwimmbecken – Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Familienbad „De Bütt“ (Sudetenstraße 91)

4. Schulhöfe und –gebäude

- Bodelschwingh-Schule ( Auf der Kuppe 24)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Deutschherrenschule (Pestalozzistraße 12)
- Don-Bosco-Schule (Im Wiesengrund 30)
- Geschwister-Scholl-Schule (Im Wiesengrund 30)
- Gemeinschaftsgrundschule „Am Clementinenhof“ (Schlangenpfad 28)
- Gemeinschaftsgrundschule Kendenich (Ortshofstraße 20)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)
- Gemeinschaftshauptschule Hermülheim (Sudetenstraße 37)
- Gemeinschaftshauptschule Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Albert-Schweitzer-Gymnasium (Sudetenstraße 37)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 64 – 66)
- Dr. Kürten-Schule (Bonnstraße 109)

5. Sonstige Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

- Josef Metternich Musikschule (Bonnstraße 109)
- Volkshochschulgebäude „Ahl Schull“ (Bachstraße 97)

## Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2011

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 gem. § 6 der Unternehmenssatzung den Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2011 beschlossen.

Im nachfolgenden werden die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans für das Jahr 2011 – einschließlich Darlehensermächtigungen sowie die Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplanes für das Jahr 2011 der Stadtwerke Hürth öffentlich bekannt gemacht:

### - Vermögensplan 2011

Der Vermögensplanes schließt ab mit Einnahmen und Ausgaben

in Höhe von: 31.624.974,00 €

	<b>Beträge in €</b>
Davon entfallen auf die verschiedenen Bereiche:	
Abfallwirtschaft	220.000,00
Entwässerung	12.896.000,00
Fernwärmeversorgung	8.667.500,00 (netto)
Grünanlagen	245.000,00
Straßenbau	3.236.560,00
Straßenbeleuchtung	999.000,00
Stadtverkehr (ÖPNV)	694.914,00
Straßenreinigung	7.000,00
Wasserversorgung	3.194.000,00 (netto)
Baubetriebshof	1.505.000,00
insgesamt:	31.624.974,00 €

Zur Bestreitung der geplanten Investitionen in Höhe von: 26.992.974,00 €

ist die Aufnahme von Darlehen erforderlich in Höhe von: 12.681.426,00 €

Die Ermächtigung für Umschuldungen wird festgesetzt auf 20.000.000,00 €

Der SVH-Stadtverkehr Hürth GmbH wird darüber hinaus zur Finanzierung der dortigen Investitionen ein Darlehen seitens der Stadtwerke zur Verfügung gestellt bis zu einer Höhe von

500.000,00 €

Darüber hinaus wird die Aufnahme von kurzfristigen Krediten zur Liquiditätssicherung ermöglicht bis zu einer Höhe von 5.000.000,00 €

**- Erfolgsplan**

Erträge	53.433 T€
Aufwendungen	-61.118 T€
Jahresfehlbetrag	-7.685 T€

Hürth, 11.01.2011

STADTWERKE HÜRTH



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

## Öffentliche Ausschreibung:

### Konjunkturpaket II, Energetische Sanierung der Carl Orff Schule, Jabachstraße 4, 50354 Hürth - Aufbringen eines Wärmedämmverbundsystems

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kuckelkorn Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53446, Fax: 02233/53245 E-Mail: ckuckelkorn@huerth.de
2	Vergabeart	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	- Massen zirka: Arbeits- und Schutzgerüst: 1.500 m <sup>2</sup> Bauzaun: 230 m <sup>2</sup> Erdarbeiten: 50 m <sup>3</sup> Feuchtigkeitsabdichtung: 130 m <sup>2</sup> Noppenschutzfolie: 165 m <sup>2</sup> WDVS (EPS 035, 14 cm): 1.500 m <sup>2</sup> Perimeterdämmung (XPS 035, 12 cm): 165 m <sup>2</sup> Aluminiumfensterbänke: ...240 m
4	Ort der Leistung	Carl Orff Schule, Jabachstraße 4 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn 14.KW 2011 Ende 40.KW 2011
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt - <b>nur Postversand</b>	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, <b>Herr Kleinbauer</b> Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	<b>16.02.2011</b>
9	Stelle, wo die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt <b>43,90€</b> und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzzeichen <b>60VOB110001</b> und der Vermerk „ <b>Carl Orff KP II - WDVS</b> “ anzugeben. Die Einzahlung ist durch

		Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am <b>24.02.2011</b> um <b>09:00 Uhr Zimmer 344, 3. OG</b> des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am <b>11.04.11</b> an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf <b>Anforderung des Auftraggebers</b> einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.  Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.  Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln

Hürth, den 14.01.11  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Außem

# Bekanntmachung



## Öffentliche Ausschreibung:

**Konjunkturpaket II, Energetische Sanierung der Carl Orff Schule,  
Jabachstraße 4, 50354 Hürth  
- Dachdecker u. Bauklempnerarbeiten**

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kuckelkorn Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53446, Fax: 02233/53245 E-Mail: ckuckelkorn@huerth.de
2	Vergabeart	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	ca. 1.100 m <sup>2</sup> Ziegeldach sanieren ca. 200 m <sup>2</sup> Flachdach sanieren ca. 200 m Dachrinne erneuern
4	Ort der Leistung	Carl Orff Schule, Jabachstraße 4 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn 19.KW 2011 Ende 23.KW 2011
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt <b>- nur Postversand</b>	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, <b>Herr Kleinbauer</b> Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	<b>16.02.2011</b>
9	Stelle, wo die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt <b>36,40 €</b> und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen <b>60VOB110002</b> und der Vermerk „ <b>Carl Orff KP II - Dach</b> “ anzugeben. Die Einzahlung ist durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.

12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am <b>24.02.2011</b> um <b>09:30 Uhr Zimmer 344, 3. OG</b> des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am <b>11.04.11</b> an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf <b>Anforderung des Auftraggebers</b> einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.  Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.  Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln

Hürth, den 14.01.11  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Außem

---

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 1. Änderung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 17.01.2011 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.42, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -  
**Flurbereinigung Hambach-Ost**  
**Az.: 33.42 – 17061 -**

Köln, den 17.01.2011  
Blumenthalstr. 33  
50670 Köln  
Tel.: 0221/147-2918

### **Feststellung der 1. Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost**

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost werden hiermit die Ergebnisse der 1. Änderung der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

Die Ergebnisse der 1. Änderung der Wertermittlung werden so festgestellt wie sie am 28.09.2010 und 29.09.2010 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und auf Wunsch erläutert worden sind. Einwendungen wurden innerhalb der gesetzten Frist nicht eingelegt.

1. Für die im Wertermittlungsrahmen enthaltene Sonderfläche 5. Klasse wurde die Wertverhältniszahl von 42 (4,62 €/m<sup>2</sup>) auf 45 (4,95 €/m<sup>2</sup>) erhöht.
2. Mit den Änderungsbeschlüssen 6. und 7. wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen. Für diese Grundstücke erfolgt hiermit die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m <sup>2</sup>	Wertermittlung			ONr.
				Nutzungsart	Klasse	Teilfläche (m <sup>2</sup> )	
Blatzheim	44	77	12.828	Ackerland/	1	8.927	21/00
				Grünland	2	3.901	
Heppendorf	7	1	2.005	Ackerland/	6	2.005	180/00
	7	2	1.802	Ackerland/	6	1.802	180/00
	7	3	1.710	Ackerland/	6	1.710	180/00
	7	8	1.921	Ackerland/	6	1.921	180/00
	7	11	5.181	Ackerland/	6	5.181	180/00
	7	13	3.606	Ackerland/	6	3.606	180/00
	7	240	1.474	Ackerland/	6	1.474	180/00
	7	241	7.022	Ackerland/	6	7.022	180/00
	7	242	7.575	Ackerland/	6	7.575	180/00
	7	260	7.425	Ackerland/	6	7.425	180/00
	7	261	11.204	Ackerland/	6	11.204	180/00
	7	262	12.163	Ackerland/	6	12.163	180/00
	7	263	6.518	Ackerland/	6	6.518	180/00
	7	315	5.458	Ackerland/	6	5.458	180/00
	7	316	3.894	Ackerland/	6	3.894	180/00
7	321	14.409	Ackerland/	6	14.409	180/00	
Lechenich	3	45	63.312	Ackerland/	1	48.410	180/00
				Grünland	2	14.902	
Sindorf	3	102	7.173	Ackerland/	1	7.173	180/00
				Grünland			
	3	103	27.599	Ackerland/	1	27.599	180/00
				Grünland			

## Gründe

Die Feststellung der 1. Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Anhebung der Wertverhältniszahl in der Sonderflächenklasse 5 dient der Anpassung an den Verkehrswert.

Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Sie sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der 1. Änderung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens - 33.42-17061 - Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidikirchplatz 5, 48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag

L.S.

gez. Froböse  
Froböse

# Bekanntmachung



## Öffentliche Ausschreibung:

**Sporthalle Ernst Mach Gymnasium, Bonnstraße 64 - 66, 50354 Hürth,  
Dachsanierung 2. Bauabschnitt  
- Dachdecker- und Klempnerarbeiten**

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kuckelkorn Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53446, Fax: 02233/53245 E-Mail: ckuckelkorn@huerth.de
2	Vergabeart	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	Flachdachsanierung Trapezblechdach mit Bitumenabdichtung, Kies, Baujahr etwa 1974 ca. 1.100,00 m <sup>2</sup> altes Dachpaket aufnehmen und Dach neu eindichten und 14 Lichtkuppeln erneuern. 200 mm A 1 Dämmung neu, mechanisch befestigt, Abdichtung mit Tectofin oder gleichwertig
4	Ort der Leistung	Sporthalle Ernst Mach Gymnasium, Bonnstraße 64 - 66, 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn 08.08. 2011 Ende 06.09. 2011
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt <b>- nur Postversand</b>	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, <b>Herr Kleinbauer</b> Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	<b>10.03.2011</b>
9	Stelle, wo die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt <b>31,20€</b> und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen <b>60VOB110004</b> und der Vermerk „ <b>EMG TH - Dach</b> “ anzugeben. Die Einzahlung ist durch Übersendung des

		Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am <b>15.03.2011</b> um <b>09:00 Uhr Zimmer 344, 3. OG</b> des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am <b>15.04.11</b> an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf <b>Anforderung des Auftraggebers</b> einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.  Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.  Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Landrat des Rhein- Erft- Kreises, Willy- Brand- Platz 1, 50126 Bergheim

Hürth, den 31.01.11  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Außem

---

## HAUSHALTSSATZUNG DER STADT HÜRTH FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth mit Beschluss vom 21.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	Gesamtbetrag der Erträge auf	114.937.205,00 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	122.492.606,00 EUR
im Finanzplan mit	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	106.228.405,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	114.943.930,00 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.437.941,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.452.835,00 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.520.000,00 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 920.600,00 EUR festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 7.555.401,00 EUR und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 228 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 440 v. H.

#### § 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Bei den mit einem Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesenen Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterstellen ist jede frei werdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umzuwandeln.
3. Beamten, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LbesG NW).

#### § 8

Die Wertgrenze zur Ausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit Schreiben vom 06.01.2011 angezeigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Zimmer 325, während der Bürostunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 03.02.2011



Walther Boecker  
Bürgermeister

## Öffentliche Ausschreibung:

**Friedrich-Ebert-Realschule, Krankenhausstraße 91, 50354 Hürth,  
Fenstersanierung  
- Metallbauarbeiten**

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Hecker Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53463, Fax: 02233/53245 E-Mail: fhecker@huerth.de
2	Vergabeart	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	Demontage bestehender Aluminium Fenster und Einbau von 117 St. Aluminium Fenster mit insgesamt ca. 480,00 m <sup>2</sup> in den Sommerferien und 58 St. mit ca. 170,00 m <sup>2</sup> in den Herbstferien
4	Ort der Leistung	Realschule Krankenhausstraße 91, 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	1) Beginn 25.07. 2011 (117 Fenster) 1) Ende 06.09. 2011 2) Beginn 24.10. 2011 (58 Fenster) 2) Ende 04.11. 2011
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt <b>- nur Postversand</b>	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, <b>Herr Kleinbauer</b> Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	<b>10.03.2011</b>
9	Stelle, wo die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt <b>49,40 €</b> und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen <b>60VOB110006</b> und der Vermerk „ <b>RS Fenster - Metallbau</b> “ anzugeben. Die Einzahlung ist durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.

12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am <b>15.03.2011</b> um <b>09:30 Uhr Zimmer 344, 3. OG</b> des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am <b>15.04.11</b> an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf <b>Anforderung des Auftraggebers</b> einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.  Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.  Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Landrat des Rhein- Erft- Kreises, Willy- Brand- Platz 1, 50126 Bergheim

Hürth, den 03.02.11  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Außem

---

## Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1993

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und Ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1993**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Einwohnermelde- und Standesamt Hürth  
Friedrich-Ebert-Str. 40  
50354 Hürth

Öffnungszeiten:

Mo. + Di.	7:30 – 16:00 Uhr
Mi. + Fr.	7:30 – 12:00 Uhr
Do.	7:30 – 18:30 Uhr

Diese Aufforderung wendet sich insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Hürth, 02.02.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Menzel  
Beigeordneter

# Bekanntmachung



---

## **Bekanntmachung über die Zusammenlegung der Schiedsamsbezirke Hürth-Alstädten/Burbach, Hürth-Stotzheim, Hürth-Sielsdorf mit dem Schiedsamsbezirk Hürth-Efferen**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 21.12.2010 die Zusammenlegung der Schiedsamsbezirke Hürth-Alstädten/Burbach, Hürth-Stotzheim und Hürth-Sielsdorf mit dem Schiedsamsbezirk Hürth-Efferen beschlossen.

Somit trägt der neue Schiedsamsbezirk zukünftig den Namen:

**Schiedsamsbezirk Hürth-Alstädten/Burbach, Hürth-Stotzheim, Hürth-Sielsdorf  
und Hürth-Efferen.**

Dieser Schiedsamsbezirk wird zukünftig von der Schiedsfrau Heidemarie König übernommen.

Der Direktor des Amtsgerichtes Brühl hat die Zusammenlegung am 01.02.2011 bestätigt.

Hürth, 07.02.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Krämer

# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 24.02.2011

Die Sitzung Nr. 01/11 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 24.02.2011 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

### TAGESORDNUNG

#### A öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 16.12.2010, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Entwässerung  
hier: Satzung der Stadtwerke Hürth zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Fristensatzung)
7. Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung 2010
8. Entsperrung von Mitteln
9. Einführung eines Flächen deckenden Schülertickets durch den Verkehrsverbund Rhein-Sieg

- 10. Überprüfung der Notwendigkeit von Straßenbeleuchtungseinrichtungen
- 11. Ausbaumaßnahme Weierstraße
- 12. Mitteilungen

**B nichtöffentlicher Teil**

- 51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 16.12.2010, nichtöffentlicher Teil
- 52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
- 53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
- 54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 55. Beteiligungsangelegenheiten  
hier: Biomassekraftwerk
- 56. Grundstücksangelegenheiten
- 57. Berichte/Verschiedenes
- 58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
- 59. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Stadtrates am 22.02.2011

Am Dienstag, den 22.02.2011 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen die Schließung des Lehrschwimmbeckens in Efferen
4	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4.1	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4.2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
5	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen; hier: Außerplanmäßige Aufwendung im Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 32.730,00 € bei nachfolgend genannten Produktkonten: 12101/542100 Erfrischungsgelder Wahlvorstände in Höhe von 3.900,00 € 12101/542200 Mieten Wahllokale + Bürgerhaus in Höhe von 730, 00 € 12101/543100 Sachkosten in Höhe von 28.100,00 €
5.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen; hier: Außerplanmäßige Aufwendungen im Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 1. 200.000,00 € zu Produktkonto 36304 533107 „Ambulante Hilfen nach § 27 SGB VIII“
6	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6.1	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6.2	Benennung des Vorsitzenden des Sport- und Bäderausschusses
7	Teilnahme am Regelbetrieb D115

- 8 Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Hürth
- 9 Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Hürth
- 10 Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Hürth zum 01.01.2009 und Entlastung des Bürgermeisters für die Eröffnungsbilanz
- 11 Bebauungsplan (BPL) 604 "Türnicher Straße" in Hürth-Berrenrath  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
- 12 Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
- 13 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- 14 Anfragen in öffentlicher Sitzung

### **B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
------------	--------------------

- |    |  |
|----|--|
| 15 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen           |
| 16 | Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist |
| 17 | Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung              |
| 18 | Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung                  |

Hürth, 11.02.2011



Walther Boecker  
Bürgermeister

---

## RWE Power AG; Industriekraftwerk Berrenrath in Hürth Rahmenbetriebsplan mit UVP gem. § 52 Abs. 2a BBergG für die Mitverbrennung

Die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, hat für die Mitverbrennung von Klär- und Gärschlamm sowie von Flüssig- und Biobrennstoffen, die Zerkleinerung von Biobrennstoffen und Braunkohlenfaserholz und den Einsatz von Spülwässern als Gleitmittel und Rückstandskalk zur Entschwefelung im Industriekraftwerk Berrenrath, Villenstraße, in 50354 Hürth, Gemarkung Berrenrath, Flur 5, Flurstücke 283/73, 383 und 388, die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes gemäß § 52 Abs. 2a BBergG in Verbindung mit § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und § 16 BImSchG eingereicht.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW bekannt gemacht. Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat vom 09.03.2011 bis 08.04.2011 einschließlich im

Rathaus der Stadt Hürth  
Friedrich-Ebert-Straße 40  
50354 Hürth-Hermülheim  
Amt für Planung, Vermessung und Umwelt  
4. Etage (Flur)

während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 06:30 Uhr - 18:30 Uhr  
Freitag 06:30 Uhr - 14:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den Auslegungsstellen sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist, die am 26.04.2011 endet, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. **Alle bislang eingegangenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit und brauchen nicht erneut vorgebracht werden.**

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW findet im Bürgerhaus der Stadt Hürth, im Römersaal an der Friedrich-Ebert-Str. 40, statt. Er beginnt am Mittwoch, dem 18.05.2011 um 9.00 Uhr (Einlass ab 8.00 Uhr).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen form- und fristgerecht bei den Auslegungsstellen eingegangen sind.

Die Teilnahmeberechtigung ist daher beim Einlass entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hürth, 15.02.2011  
Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. Bauer

## Auslegung des Beteiligungsberichtes 2009

Aufgrund des §117 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2009 der Stadt Hürth während der Dienststunden im Rathaus Hürth, Friedrich-Ebert-Str.40 in Zimmer 325 zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Hürth, 14.02.2011  
Der Bürgermeister



Walther Boecker

## **Erneute Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes (BPL) Nr. 402 „Marktweg-Süd“ in Hürth-Fischenich**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 22.09.2009 den Bebauungsplan Nr. 402 „Marktweg-Süd“ als Satzung nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 402 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Das Inkrafttreten erfolgt rückwirkend zum 13.01.2010.

### Gebietsbeschreibung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 402 wird eingrenzt durch die Bonnstraße, die Meschenicher Straße und die Straße Am Marktweg.

Die genaue Abgrenzung ist in dem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

### Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 402 und die DIN-Vorschriften 4109 sowie 18915 liegen gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

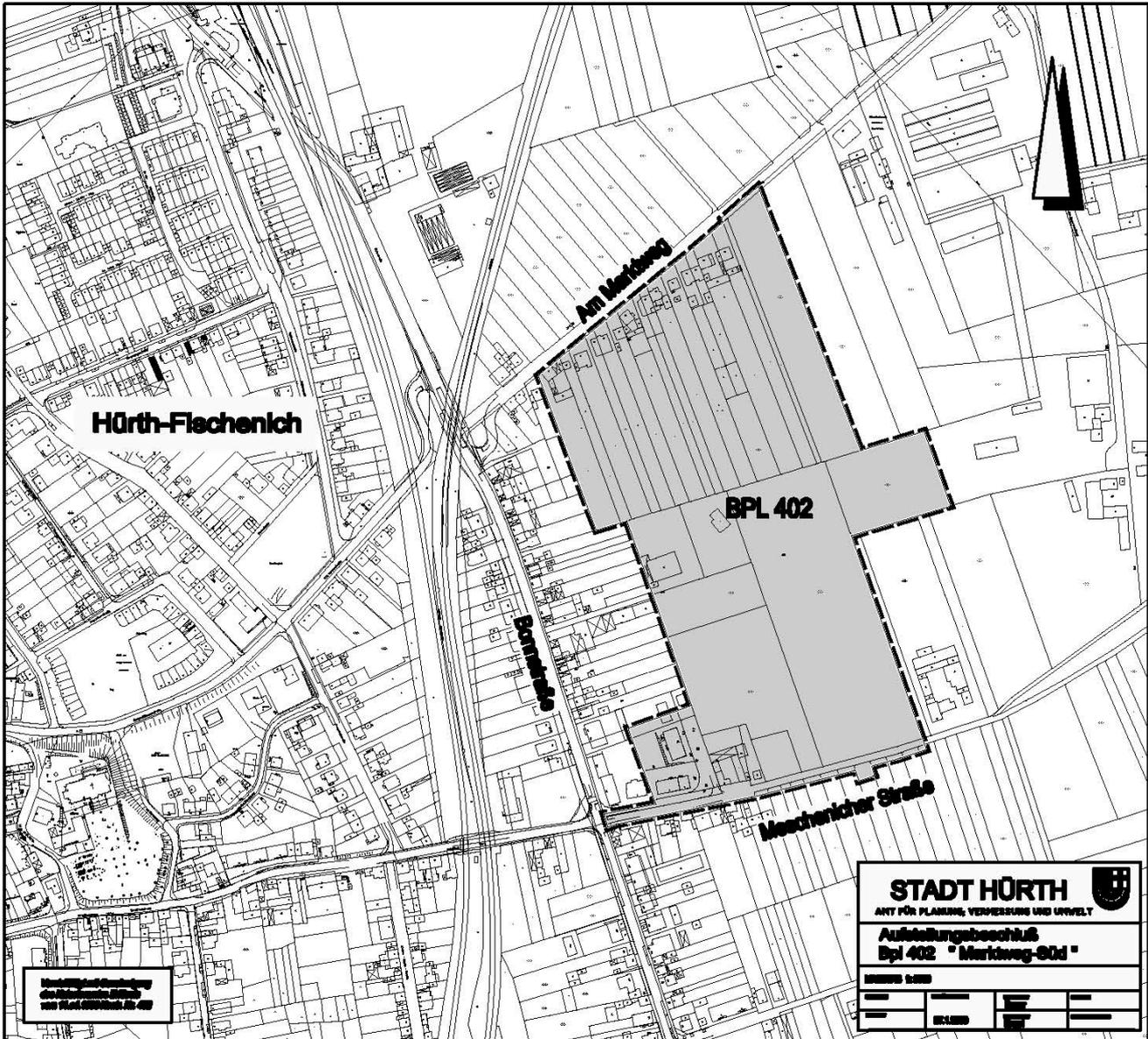
Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 16.02.2011



Walther Boecker  
Bürgermeister

# Übersichtsplan zum Bebauungsplan (BPL) Nr. 402



## Öffentliche Ausschreibung nach VOL

### Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern im Rahmen der Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2011/2012 an städtischen Schulen

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Amt 40, Frau Schneider Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53-332, Fax: 02233/53-149 E-Mail: <a href="mailto:rschneider@huerth.de">rschneider@huerth.de</a>
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Absatz 2 VOL/A
3	Form der Einreichung der Angebote	<input checked="" type="checkbox"/> Schriftliche Angebote können persönlich bei der unter Ziffer 12 genannten Stelle abgegeben oder auf dem Postweg übersandt werden <input type="checkbox"/> Die Abgabe digitaler Angebote ist unter auf dem Vergabemarktplatz NRW ( <a href="http://www.evergabe.nrw.de">www.evergabe.nrw.de</a> ) unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen zugelassen.
4	Art und Umfang der Leistung	Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern im Rahmen der Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2011/2012 an städtischen Schulen
5	Ort der Leistung	16 Schulen im Stadtgebiet Hürth
6	Art und Umfang von Losen	Los Nr.1: ca. 106.310,00 € zzgl. Mwst. Hauptschule Hermülheim Ernst-Mach-Gymnasium Albert-Schweitzer-Gymnasium  Los Nr.2: ca. 86.450,00 € zzgl. Mwst. Bodelschwingschule Carl-Orff-Schule Clementinenschule Wendelinusschule Geschwister-Scholl-Schule Don-Bosco-Schule Martinusschule Brüder-Grimm-Schule Deutschherrenscheule GGS Kendenich  Hauptschule Kendenich Friedrich-Ebert-Realschule Dr.-Kürten-Schule
7	Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
8	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt	<input checked="" type="checkbox"/> wie Ziffer 1 <input type="checkbox"/> Die Verdingungsunterlagen können kostenlos zu den unter <a href="http://www.evergabe.nrw.de">www.evergabe.nrw.de</a> genannten

		Nutzungsbedingungen angefordert und heruntergeladen werden.
9	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	<b>23.03.2011</b>
11	Stelle, bei der die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	<input checked="" type="checkbox"/> wie Ziffer 1
12	Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	<input checked="" type="checkbox"/> Stadt Hürth Amt 40, Frau Steinberger Zimmer 239 Friedrich-Ebert-Straße 40 50354 Hürth
13	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Mit der schriftlichen Anforderung der Unterlagen ist ein Verrechnungsscheck in Höhe von <b>16,50 €</b> zu übersenden. Alternativ kann der Betrag auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) unter Angabe des Verwendungszweckes <b>Schulbuchausschreibung 2011/2012 Produkt 24301 Konto 459199</b> überwiesen werden. Ein entsprechender Einzahlungsbeleg ist der Anforderung der Unterlagen beizufügen. Der Betrag wird nicht erstattet.
14	Ablauf der Angebotsfrist, Submission	Die Angebotsfrist endet am <b>13.04.2011</b> . Die Submission findet am <b>14.04.2011</b> statt. Bieter bzw. sind gemäß § 14 Abs. 2 VOL/A <b>nicht</b> zugelassen.
15	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gemäß § 10 VOL/A bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am <b>06.06.2011</b> an sein Angebot gebunden.
16	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Sicherheitsleistungen nach § 18 VOL/B werden nicht erhoben.
17	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Gemäß § 17 VOL/B
18	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	- Referenzliste - aktueller Handelsregisterauszug - Abfrage der Serviceleistungen
19	Zuschlagskriterien	entsprechend den Verdingungsunterlagen; im Falle, dass mehrere gleich qualifizierte Bewerbungen vorliegen, findet eine Auslosung statt
20	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.
21	Nachprüfstelle für behauptete VOL-Verstöße	Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2 - 10 50667 Köln

Hürth, den 17.02.2011  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Steinert

---

## Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Stadt Hürth zum 01.01.2009

### 1. Eröffnungsbilanz der Stadt Hürth und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 gemäß § 92 in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung, die Eröffnungsbilanz der Stadt Hürth zum 01.01.2009 mit einer Bilanzsumme von 543.494.162,57 € festgestellt und ferner dem Bürgermeister gemäß § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung für die Eröffnungsbilanz erteilt.

Die Eröffnungsbilanz wurde vom Bürgermeister dem Rat der Stadt Hürth in der Ratssitzung am 16.03.2010 zugeleitet. Im Anschluss erfolgte die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung sowie die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA). Die örtliche Rechnungsprüfung erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 10.02.2011 übernommen wurde.

### 2. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz

Die auf den Folgeseiten dargestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, Zimmer 310, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs 08:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:30 Uhr - 16:00 Uhr  
donnerstags 08:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:30 Uhr - 17:30 Uhr  
freitags 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 aus.

Hürth, 23.02.2011  
Der Bürgermeister



Walther Boecker

# Eröffnungsbilanz 2009

Stadt Hürth



AKTIVA	1	2	3
<b>1 Anlagevermögen</b>			<b>510.371.473,45</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		158.204,60	
1.2 Sachanlagen		222.491.898,87	
1.2.2 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	65.318.467,56		
1.2.1.1 Grünflächen	38.438.301,56		
1.2.1.2 Ackerland	7.131.049,00		
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	19.749.117,00		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	150.092.499,92		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	5.151.049,27		
1.2.2.2 Schulen	98.277.712,47		
1.2.2.3 Wohnbauten	15.582.595,00		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	31.081.143,18		
1.2.3 Infrastrukturvermögen	2.676.717,00		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.129.345,00		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00		
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00		
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrlenkungsanlagen	0,00		
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	547.372,00		
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00		
1.2.5 Kunstgegenstände	529,67		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.435.748,39		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.329.480,06		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	638.456,27		
1.3 Finanzanlagen		287.721.369,98	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	281.831.667,64		
1.3.2 Beteiligungen	69.506,05		
1.3.3 Sondervermögen	4.192.665,51		
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	5.113,92		
1.3.5 Ausleihungen	1.622.416,86		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00		
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00		
1.3.5.3 an Sondervermögen	488.408,13		
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	1.134.008,73		
<b>2 Umlaufvermögen</b>			<b>31.588.422,32</b>
2.1 Vorräte		677.445,16	

## Eröffnungsbilanz 2009

Stadt Hürth



AKTIVA	1	2	3
<b>2 Umlaufvermögen</b>			31.588.422,32
2.1 Vorräte		677.445,16	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	677.445,16		
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		7.702.451,27	
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	7.370.262,84		
2.2.1.1 Gebühren	1.284.562,90		
2.2.1.2 Beiträge	0,00		
2.2.1.3 Steuern	4.312.643,68		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	141.899,56		
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.631.156,70		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	288.918,02		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	288.918,02		
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00		
2.2.2.3 gegen verbundene Untemeihen	0,00		
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00		
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	43.270,41		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		2.944.959,89	
2.4 Liquide Mittel		20.263.566,00	
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>			1.534.266,80
<b>Summe AKTIVA</b>		<b>543.494.162,57</b>	

# Eröffnungsbilanz 2009

Stadt Hürth



PASSIVA	1	2	3
<b>1 Eigenkapital</b>			<b>377.888.986,78</b>
1.1 Allgemeine Rücklage		347.676.644,26	
1.2 Sonderrücklagen		0,00	
1.3 Ausgleichsrücklage		30.212.342,52	
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		0,00	
<b>2 Sonderposten</b>			<b>32.635.157,66</b>
2.1 für Zuwendungen		31.601.197,81	
2.2 für Beiträge		0,00	
2.3 für den Gebührenaussgleich		561.550,41	
2.4 Sonstige Sonderposten		472.409,44	
<b>3 Rückstellungen</b>			<b>67.301.780,64</b>
3.1 Pensionsrückstellungen		46.511.635,00	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		17.424.497,00	
3.4 Sonstige Rückstellungen		3.365.648,64	
<b>4 Verbindlichkeiten</b>			<b>58.004.611,36</b>
4.1 Anleihen		0,00	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		52.135.002,26	
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00		
4.2.2 von Beteiligungen	0,00		
4.2.3 von Sondervermögen	0,00		
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	27.624.714,91		
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	24.510.287,35		
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00	
4.4 Verbindlichkeiten a. Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		191.347,61	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.807.829,89	
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		2.870.431,60	
<b>5 Passive Rechnungsabgrenzung</b>			<b>7.663.626,13</b>
<b>Summe PASSIVA</b>		<b>543.494.162,57</b>	

---

**Bekanntmachung über den Beschluss des Umlegungsausschusses  
der Stadt Hürth vom 02.02.2011 über den Umlegungsplan 221a,  
Hürth-Efferen, Im Bereich zwischen Berrenrather- und  
Lortzingstraße**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hürth hat durch Beschluss vom 02. Februar 2011 den Umlegungsplan 221a, Hürth-Efferen, Im Bereich zwischen Berrenrather- und Lortzingstraße für die

Ord.Nr. 7a und 11

geändert.

Den von der Änderung betroffenen Beteiligten wird in diesen Tagen ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan gemäß § 70 Abs. 1 BauGB zugestellt.

Der Umlegungsplan liegt gemäß § 69 Abs. 2 BauGB bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth (Rathaus IV. OG), zu den Sprechzeiten, zur Einsicht offen und kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Umlegungsplan ist gemäß § 217 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig; für Beteiligte, denen der Umlegungsplan auszugsweise zugestellt worden ist, ist eine Frist von einem Monat nach Zustellung der Auszüge vorgeschrieben.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, IV. OG, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Hürth, 03.02.2011

gez. Blindert  
Geschäftsführer

---

## **Satzung der Stadtwerke Hürth zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Fristensatzung)**

Aufgrund der § 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 61a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth am 24.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Die Stadtwerke Hürth sollen nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung der Dichtheit von privaten Abwasseranlagen nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sie für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüfen.

Die Stadtwerke Hürth beabsichtigen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SÜwVKan die generelle Überprüfung der öffentlichen Kanalisation in den in § 2 genannten Teilgebieten der Stadt Hürth über einen Zeitraum von 15 Jahren durchzuführen. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der Dichtheit von privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Stadtteilen liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

- a) Alt-Hürth,
- b) Alstädten-Burbach,
- c) Berrenrath,
- d) Efferen,
- e) Fischenich,
- f) Gleuel,
- g) Hermülheim,
- h) Kalscheuren,
- i) Kendenich,
- j) Knapsack,
- k) Stotzheim/Sielsdorf.

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### **§ 3**

#### **Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung**

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens zu den unten stehenden Fristen durchzuführen:
- a) Alt-Hürth .....31.12.2018,
  - b) Alstädten-Burbach.....31.12.2020,
  - c) Berrenrath .....31.12.2019,
  - d) Efferen.....31.12.2016,
  - e) Fischenich .....31.12.2021,
  - f) Gleuel.....31.12.2022,
  - g) Hermülheim .....31.12.2017,
  - h) Kalscheuren .....31.12.2020,
  - i) Kendenich .....31.12.2023,
  - j) Knapsack.....31.12.2015,
  - k) Stotzheim/Sielsdorf .....31.12.2023.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadtwerke Hürth unterrichten die Grundstückseigentümer und bieten auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer oder der sonst Pflichtige nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW aufzubewahren. Die Stadtwerke Hürth können die Vorlage des Ergebnisses der Dichtheitsprüfung verlangen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit den Stadtwerken Hürth aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z. B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
  1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten),
  2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks,
  3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
    - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z. B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
    - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
    - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
  4. Datum der Prüfung,

5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

#### **§ 4**

#### **Anforderungen an die Sachkunde**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
- Industrie- und Handelskammern in NRW,
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags,
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von den Stadtwerken Hürth nicht anerkannt.

#### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadtwerke Hürth zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Fristensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 01.03.2011



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

---

Auf Veranlassung der unteren Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises wird folgendes bekannt gemacht:

Jagdgenossenschaft Hürth  
Der Jagdvorsteher

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hürth**

### **Sitzung der Genossenschaftsversammlung**

Die Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Hürth gehörenden Grundstücke werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Diese findet statt am Dienstag, 05. April 2011, 19.30 Uhr, in der Gaststätte Efferener Hof, Berrenrather Str. 430, 50354 Hürth.

Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet.

### **Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Kassenbericht für die Geschäftsjahre 2006 bis 2009
3. Entgegennahme der Jahresrechnung für die Geschäftsjahre 2006 bis 2009
4. Bericht der Kassenprüfer/Entlastung des Vorstandes
5. Bestellung eines Wahlleiters
6. Neuwahl des Jagdvorstandes
  - 6.1 Wahl des Jagdvorstehers einschl. Stellvertreter
  - 6.2 Wahl von zwei Beisitzer und deren Stellvertretern
7. Wahl von zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter
8. Wahl eines Geschäfts- und Kassenführers

9. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2010 bis 2013

10. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse kann sich durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Ein Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschl. seiner eigenen Grundfläche höchstens 1/3 der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft Hürth nicht überschreiten.

Die Vollmacht ist schriftlich zu erstellen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Hürth, 02.03.2011

Der Jagdvorsteher  
Im Auftrag

gez. Müller  
Geschäftsführer

## Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Ralf Reinsch, \*14.08.1960, wohnhaft Parc Melusine Impasse 15 B, St. Avold / Moselle, Frankreich, gerichtete Bescheid über eine Passbeschränkung- und Versagung vom 09.03.2011, konnte nicht zugestellt werden, da der Empfänger ins Ausland verzogen ist.

Der vorstehend bezeichnete Bescheid wird hiermit gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der aktuell gültigen Fassung öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, beim Einwohnermeldeamt, Zimmer 102, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Tag der Bekanntmachung ist der 15.03.2011. Durch die öffentliche Bekanntmachung gelten die oben genannten Bescheide nach zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung als zugestellt. Durch die Zustellung wird die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist werden die Bescheide bestandskräftig.

Hürth, den 09.03.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

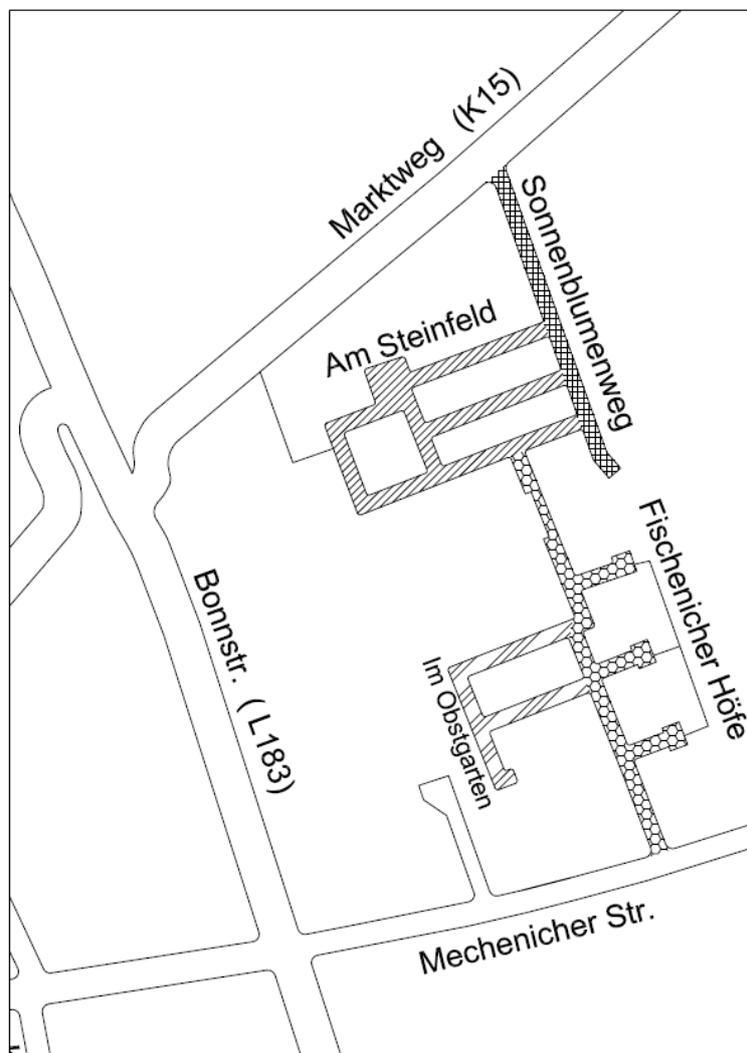
gez. Tuchen

## Straßenbenennung

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am **22.02.2011** die Benennung von vier Straßen im Bebauungsplan 402 genehmigt:

**Am Steinfeld**  
**Fischenicher Höfe**  
**Im Obstgarten**  
**Sonnenblumenweg**

Straßennamen



Karte: Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt  
Kontaktadresse: Herr Matea, Tel. 53-536, Fax 53-573, E-Mail: [matea@huerth.de](mailto:matea@huerth.de)

Hürth, 10.03.2011  
In Vertretung

gez. Franzen  
(Technischer Beigeordneter)

# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 31.03.2011

Die Sitzung Nr. 02/11 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 31.03.2011 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

### TAGESORDNUNG

#### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 24.02.2011, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Ergebnisse der Bohrung für die Grundwassermessstelle im Bürgerpark Hermülheim
7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
8. Straßenreinigung
- hier: 9. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth**
9. Mitteilungen

**B nichtöffentlicher Teil**

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 24.02.2011, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
55. Beteiligungsangelegenheiten  
hier: Biomasseheizkraftwerk
56. Grundstücksangelegenheiten
57. Berichte/Verschiedenes
58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
59. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

# Bekanntmachung



Auf Veranlassung des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen (NRW)  
- Landesbetrieb – wird folgendes bekannt gemacht:

## Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>März - November 2011</b>
<b>Kreis</b>	<b>Rhein-Erft-Kreis</b>
<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Hürth</b>

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.<sup>\*)</sup> Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

- <sup>\*)</sup> Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

## Ungültigkeit des Dienstausweises Nr. 507

Der Dienstausweis der Frau Ramona Braun, geb. 21.01.1979, Mitarbeiterin des Jugendamtes der Stadt Hürth, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Stadt Hürth - Personalamt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, abzugeben.

Hürth, 22.03.2011

STADT HÜRTH  
DER BÜRGERMEISTER  
Im Auftrage

gez. Bauer

---

## Bekanntmachung

### **Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau einer Erdgasversorgungsleitung zum Anschluss eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks in Hürth-Knapsack hier: Erörterungstermin im Anhörungsverfahren**

1. Im vorgenannten Planfeststellungsverfahren findet der Erörterungstermin mit den Trägern öffentlicher Belange und den privaten Einwenderinnen und Einwendern am

**Mittwoch, 6. April 2011  
ab 10:00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Wesseling  
(Ratssaal im 1. Obergeschoss)  
Alfons-Müller-Platz  
50389 Wesseling

statt.

Sofern die Erörterung an diesem Tage nicht abgeschlossen werden kann, wird der Erörterungstermin am 7. April 2011 ab 10:00 Uhr an gleichem Ort fortgesetzt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.  
Es wird darauf hingewiesen, dass
  - bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
  - verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und
  - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Hürth, den 28.03.2011  
In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen  
Technischer Beigeordneter

---

**über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm­scheinen für den Bürgerentscheid am 08. Mai 2011 über die Frage „Soll das Lehrschwimmbecken in Hürth-Efferen im derzeitigem Umfang für Vereine und Schule geöffnet bleiben?“**

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid liegt in der Zeit von

**18.04.2011 bis 22.04.2011**

während der Dienststunden

**Montag bis Mittwoch von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr,  
Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

im Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 3. Etage, Zimmer 365 für die Abstimmungsberechtigten zur Einsicht aus.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der **Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.**

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Abstimmen kann nur**, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm­schein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom **18. bis 22. April 2011, spätestens jedoch bis 22. April 2011, 12:00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 3. Etage, Zimmer 365, **Einspruch einlegen**. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. April 2011** eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Stimmschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Hürth oder durch Briefabstimmung an der Abstimmung teilnehmen.

5. Ein **Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen erhält auf Antrag**

5.1 eine in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person

5.2 eine nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sei aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 22.04.2011) versäumt hat;
- b) ihr Recht zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) ihr Recht zur Teilnahme an der Abstimmung im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Behörde gelangt ist.

Stimmscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum **06. Mai 2011, 18:00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 3. Etage, Zimmer 365 persönlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Versichert ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Abstimmung, 07.05.2011, 12:00 Uhr**, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis **zum Abstimmungstag am 08.05.2011, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a.) bis c.) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines **noch bis zum Abstimmungstag, 08.05.2011, 15.00 Uhr** stellen.

**Wer den Antrag auf einen Stimmschein für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Abstimmungsberechtigte können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Stimmschein erhält die abstimmungsberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen blauen Stimmzettel für den Bürgerentscheid
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Stimmbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung

Die Abholung von Stimmscheinen und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht nachgewiesen** wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme schriftlich zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Wer durch **Briefabstimmung** abstimmt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung unter Angabe des Ortes und Tages; behinderte Abstimmungsberechtigte können sich auch hier einer Hilfsperson bedienen,
- steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Stimmschein in den amtlichen roten Stimmbriefumschlag, verschließt diesen
- und übersendet den Stimmbrief an den Bürgermeister der Stadt Hürth, Wahlamt, Friedrich-Ebert-Straße 40 in 50354 Hürth. Der Stimmbrief kann auch an der oben genannten Stelle abgegeben werden. Nach Eingang des Stimmbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Bei der Briefabstimmung muss die/der Abstimmer/in den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens **am Abstimmungstag, 08.05.2011 bis 16:00 Uhr** eingeht. Zudem kann der Stimmbrief am Abstimmungstage auch **bis 16:00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, **abgegeben werden**.

Der Stimmbrief wird innerhalb von Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendeform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Hürth, 15.07.2015

Der Bürgermeister



Walther Boecker

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Stadtrates am 12.04.2011

Am Dienstag, den 12.04.2011 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen; hier: Außerplanmäßige Aufwendungen im Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 142.774,38 € zu verschiedenen Produktkonten
4.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen; hier: Außerplanmäßige Aufwendung im Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 134.923,52 € zu Produktkonto 42403.523501 „Erstattung für Nutzung des Familienbades durch Hürther Vereine“
4.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen; hier: Überplanmäßige Auszahlung im Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 26.000,00 € bei Produktkonto 1118.01105 "Rathaus - EDV Beschaffung – Lizenzen/Software über 410 €"
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Nichtbesetzung einer Dezernentenstelle
7	Ernennung eines Stadtbrandmeisters und eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hürth
8	Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst hier: Neufassung der Satzung

- 9 Ausgleich der Mehrarbeitsstunden Feuerwehr
- 10 Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2009 an den Rat
- 11 Beteiligungsrichtlinien der Stadt Hürth
- 12 Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
- 13 Städtepartnerschaft mit der türkischen Stadt Burhaniye
- 14 Projektantrag der Stadt Hürth für Mittel aus dem Förderprogramm "KOMM-IN NRW - Innovation in der kommunalen Integrationsarbeit" im Jahr 2011  
hier: Antrag der Fraktionen SPD, Grüne, FDP vom 25.01.2011
- 15 Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
- 16 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- 17 Anfragen in öffentlicher Sitzung

## **B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
18	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
19	Pachtvertrag
20	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
21	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
22	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 31.03.2011



Walther Boecker  
Bürgermeister

## **9. Änderungssatzung vom 01.04.2011 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001**

### **(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 31.03.2011 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadtwerke Hürth betreiben im Stadtgebiet Hürth die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteilesowie

- Gehbahnen bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO)
  - die Bushaltestellen, auch die als so genannte Buskaps an den Haltestellen angelegten Ausbuchtungen des Gehwegs in die Fahrbahn, die ein bequemes und sicheres Ein- und Aussteigen an Bushaltestellen ermöglichen sollen.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette sowie die Radwege.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber den Stadtwerken Hürth mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege wird ausnahmslos und uneingeschränkt den Eigentümern übertragen, deren Grundstücke an die Gehwege angrenzen und durch sie erschlossen sind.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 3**

### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern (allgemeine Reinigung). Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen

(z.B. Kehrlicht, Laub, entfernter Wildkrautwuchs) sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

- (4) Auf Gehwegen und Fahrbahnen angelegtes Straßenbegleitgrün und Pflanzbeete, soweit es sich nicht um selbständige Grünanlagen handelt, müssen im Zuge der allgemeinen Reinigung mitgesäubert werden. Soweit nach natürlicher Betrachtungsweise zwischen Fahrbahn und Gehweg unselbstständig angelegtes Straßenbegleitgrün nicht eindeutig der Fahrbahn oder dem Gehweg zugeordnet werden kann, werden solche Flächen als Gehweg angesehen. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern, wie Weggeworfenem, anfallendem Laub sowie die Entfernung von Wildkrautbewuchs. Gärtnerische Pflegemaßnahmen, zum Beispiel Bepflanzen, Beschneiden, Düngen, Wässern von Pflanzen sind kein Bestandteil der Reinigungspflicht.

#### **§ 4**

#### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. Befindet sich an Bushaltestellen ein Fahrgastunterstand (Wartehäuschen), ist zudem auch ein gefahrloser Zugang zum ÖPNV-Wartehäuschen zu gewährleisten.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

Die Stadtwerke Hürth erheben für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, tragen die Stadtwerke Hürth.

## **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).

Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Kann bei einer gedachten Verlängerung, die bei kreisförmiger oder gebogener Straßenführung als Tangente zu ziehen ist, sowohl eine Parallele zur längsten als auch zur kürzesten Grundstücksseite gezogen werden, wird der

Frontmetermaßstab ermittelt aus dem Mittelwert, der aus der Summe von längster und kürzester Grundstücksseite gebildet wird.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr für die Reinigung beträgt jährlich 1,76 € je Frontmeter der nach den Absätzen 1 bis 3 gebührenpflichtigen Grundstücke.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentümern kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgelegt werden; der Bescheid wird dann an den Verwalter, den die Wohnungs- oder Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig, und zwar für jeden Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke Hürth das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen

Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird nach Zugang des Gebührenbescheides vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Im Falle des § 6 Abs.2 (Eigentumswechsel) werden die Gebühren aus zurückliegenden Zeiträumen einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von diesen Fälligkeitsterminen am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt
  - oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 01.04.2011



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

---

## Bekanntmachung zum Bebauungsplan (BPL) 604 „Türnicher Straße“ in Hürth-Berrenrath

### - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 die Aufstellung des BPL 604 „Türnicher Straße“ in Hürth-Berrenrath gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des BPL 604 erstreckt sich über den gesamten Blockinnenbereich zwischen Cäcilienstraße im Osten, Ursfelder Straße im Norden und Türnicher Straße im Westen und Süden.

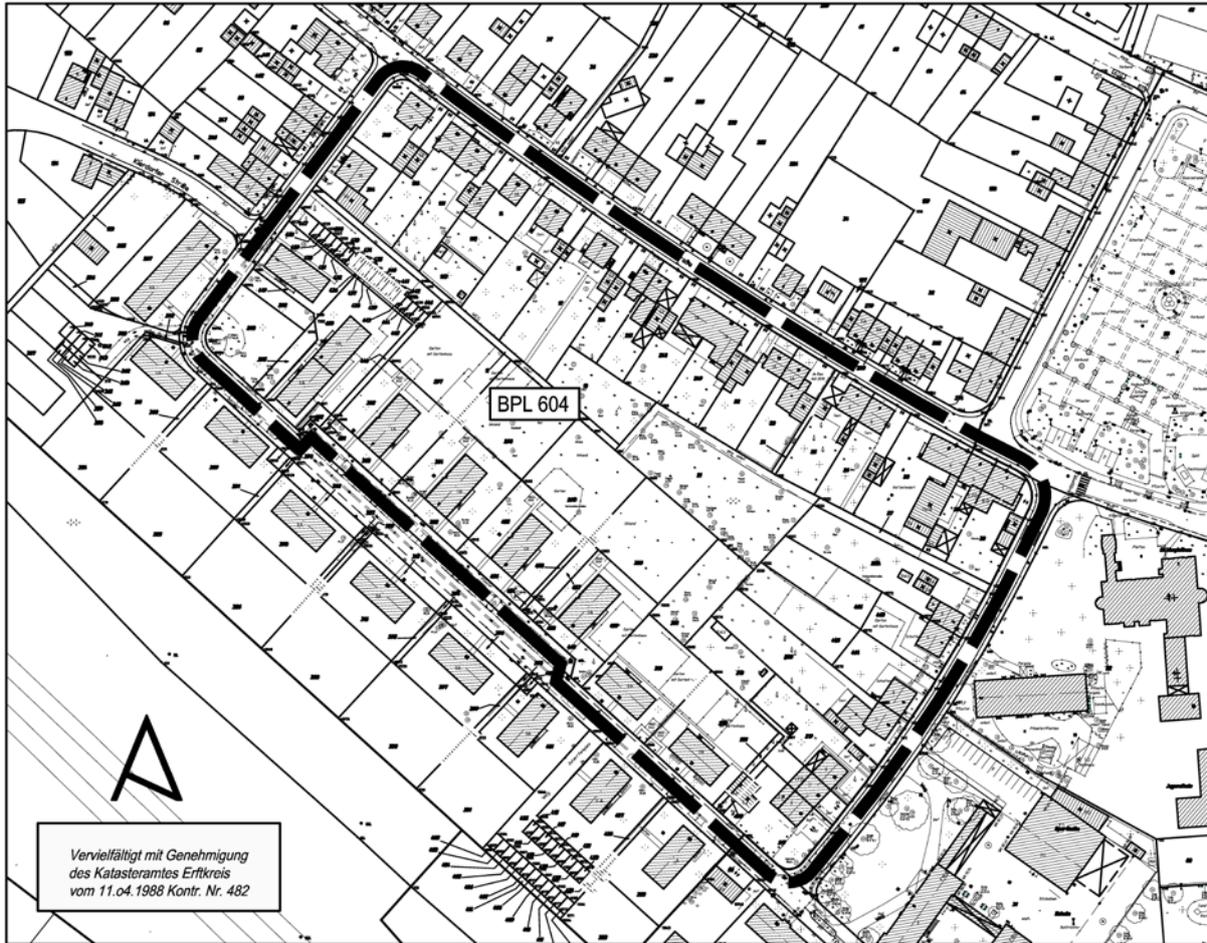
Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Zielsetzung der Planung ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit 1- bis 2-geschossigen freistehenden Einzelhäusern und Doppelhäusern im Blockinnenbereich.

Hürth, 05.04.2011

In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen  
Technischer Beigeordneter



  
STADT Hürth  
AMT FÜR PLANUNG; VERMESSUNG UND UMWELT

Bebauungsplan 604 " Türmicher Straße "  
Hürth-Berrenrath

MASSTAB 1:2000		Datum : 1.02.2011	
GEMESSEN		BEARBEITET	GESEHEN
KARTIERT		GEZEICHNET	GENEHMIGUNGSDATUM

## Nachtrag zur Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Stadtrates am 12.04.2011

Am Dienstag, den 12.04.2011 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen; hier: Außerplanmäßige Aufwendungen im Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 142.774,38 € zu verschiedenen Produktkonten
4.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen; hier: Außerplanmäßige Aufwendung im Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 134.923,52 € zu Produktkonto 42403.523501 „Erstattung für Nutzung des Familienbades durch Hürther Vereine“
4.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen; hier: Überplanmäßige Auszahlung im Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 26.000,00 € bei Produktkonto 1118.01105 "Rathaus - EDV Beschaffung – Lizenzen/Software über 410 €"
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Nichtbesetzung einer Dezernentenstelle
7	Ernennung eines Stadtbrandmeisters und eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hürth
8	Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst hier: Neufassung der Satzung

- 9 Ausgleich der Mehrarbeitsstunden Feuerwehr
- 10 Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2009 an den Rat
- 11 Beteiligungsrichtlinien der Stadt Hürth
- 12 Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
- 13 Städtepartnerschaft mit der türkischen Stadt Burhaniye
- 14 Projektantrag der Stadt Hürth für Mittel aus dem Förderprogramm "KOMM-IN NRW - Innovation in der kommunalen Integrationsarbeit" im Jahr 2011  
hier: Antrag der Fraktionen SPD, Grüne, FDP vom 25.01.2011
- 15 Errichtung eines Waldkindergartens in Alt-Hürth im Bereich des Hürther Berges
- 16 Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
- 17 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- 18 Anfragen in öffentlicher Sitzung

## **B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
------------	--------------------

- |    |  |
|----|--|
| 19 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen           |
| 20 | Pachtvertrag   |
| 21 | Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist |
| 22 | Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung              |
| 23 | Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung                  |

Hürth, 08.04.2011



Walther Boecker  
Bürgermeister

---

## Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung werden folgende Straßen und Wege als Gemeindestraßen im Stadtteil Hürth-Berrenrath (BPL 609) gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 StrWG für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- 1) **Erderstraße** von der Schützenstraße bis zur Einmündung in die Straße „Am Schänzjeskriemer“.
- 2) **Schützenstraße** von der Wendelinusstraße bis zum Ausbauende (Wendeanlage).
- 3a) **Müserstraße** von der Erderstraße bis zum Ausbauende (Wendeanlage).
- 3b) **Müserstraße**, drei Wege in nördlicher Richtung.
- 4a) **Zur Roddergrube** von der Erderstraße bis zum Ausbauende (Wendeanlage).
- 4b) **Zur Roddergrube**, drei Wege in nördlicher Richtung.
- 5a) **Am Schänzjeskriemer** von der Wendelinusstraße bis zum Ausbauende (Wendeanlage).
- 5b) **Am Schänzjeskriemer**, drei Wege in nördlicher Richtung.
- 6a) **Knipperstraße** von den Grundstücken Hausnummern 20 und 21 bis zur Straße „Am Schänzjeskriemer“.
- 6b) **Knipperstraße**, eine Straße in östlicher Richtung bis zum Ausbauende (Wendeanlage).
- 7) **Gehweg** entlang der Wendelinusstraße vom Weiherdamm bis zur Straße „Am Schänzjeskriemer“.

Die Lage der Straßen und Wege sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die Straßen sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird am Tag der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

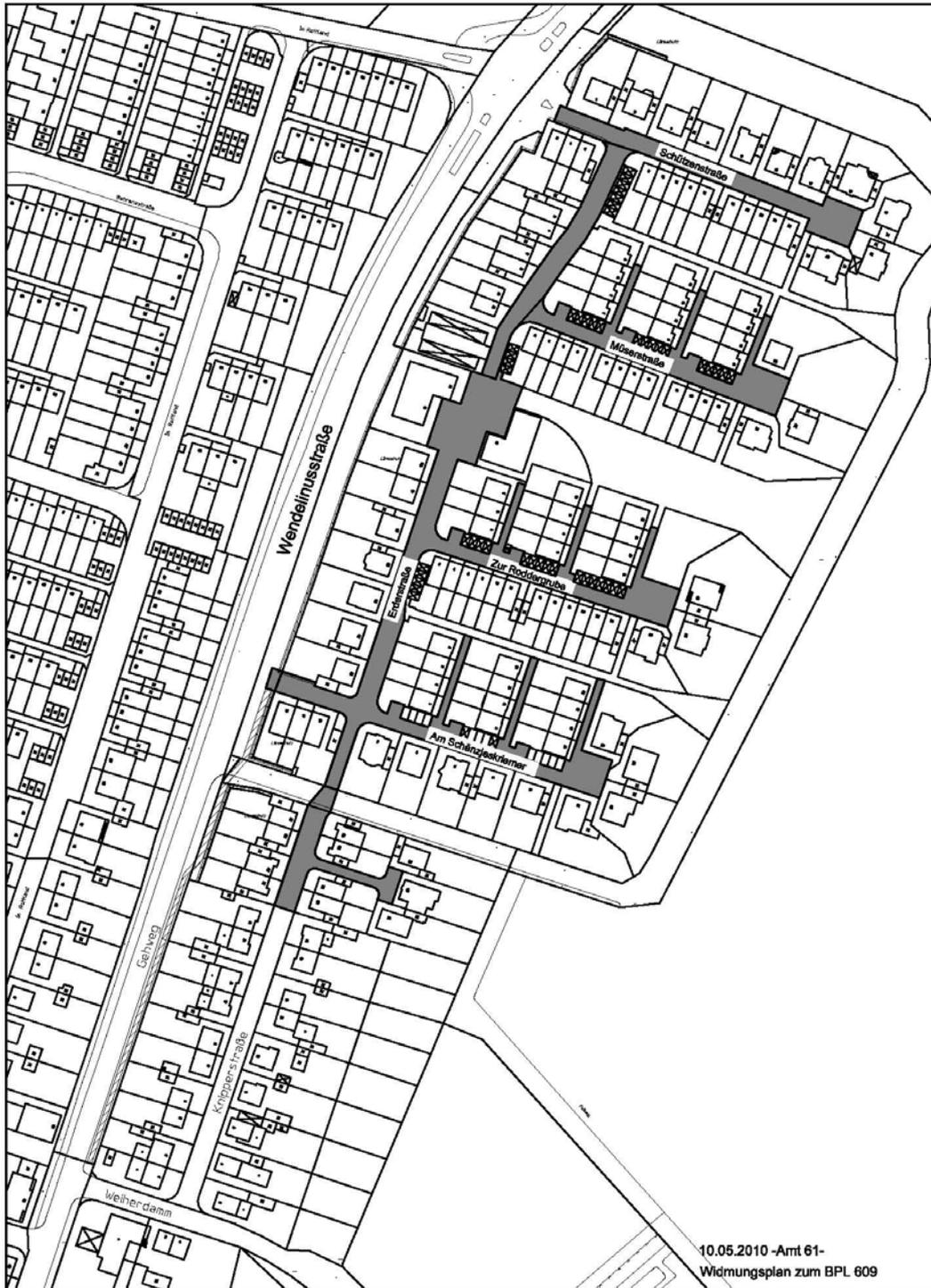
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stadtwerken Hürth, Abteilung DV Erschließung, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Widerspruch eingelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Hürth, den 05.04.2011

Stadtwerke Hürth  
Der Vorstand

gez.  
Dr. Ahrens-Salzsieder



## Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom 13.04.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 12.04.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst beschlossen:

### § 1 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme von Krankentransportwagen, Rettungsdienstfahrzeugen und Notarzteinsatzfahrzeugen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Der im Auftrag der Stadt Hürth betriebene Krankentransportwagen (*KTW*) sowie die städtischen Rettungsdienstfahrzeuge ( Rettungswagen (*RTW*) und Notarzteinsatzfahrzeug (*NEF*) ) dienen zur Beförderung von erkrankten oder verletzten Personen im Rahmen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) – SGV. NRW. 215 in der jeweiligen gültigen Fassung.  
Leichentransporte dürfen mit diesen Fahrzeugen nicht durchgeführt werden.

### § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
  - a) Der Benutzer des Krankenwagens, Rettungswagens sowie der Benutzer bzw. der Inanspruchnehmer des Notarzteinsatzfahrzeuges bzw. notärztlicher Leistungen. Benutzer oder Inanspruchnehmer ist, wer einen dieser Krankenkraftwagen bzw. diese Leistung für sich oder einen Dritten in Anspruch nimmt.
  - b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Ehegesetzes gegenüber dem Benutzer unterhaltspflichtig sind.

- c) Im Falle der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Krankentransport- bzw. Notfallrettungsdienstes diejenige Person, die den Einsatz veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Beförderungsbedingungen

- (1) Für jede Beförderung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Fahrt mit einem Krankentransportwagen bzw. Rettungswagen spätestens bei Beendigung des Transports vorzulegen. In dringenden Ausnahmefällen ist die ärztliche Notfallbescheinigung kurzfristig nachzureichen.
- (2) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Krankentransportwagens bzw. Rettungstransportfahrzeuges vor Antritt des Transports bekannt zu geben.

### § 4

#### Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

### § 5

#### Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Rettungswagen (*RTW*) betragen je Person **217,00 €**
- (2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Krankentransportwagen (*KTW*) betragen je Person **133,00 €**
- (3) Für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen eines Notarztes einschließlich des zugehörigen Notarzteinsatzfahrzeuges (*NEF*) je Person **318,00 €**
- (4) Für die Inanspruchnahme der vorstehenden rettungsdienstlichen Leistungen wird ab einer zurückgelegten Fahrstrecke von insgesamt 30 km eine fahrstreckenbezogene Pauschale von 1,50 €/km berechnet. Die Bemessung der Fahrstrecke beginnt mit dem Ausrücken ab Fahrzeugstandort und endet wiederum mit dem Einrücken in den Fahrzeugstandort.
- (5) Unterstützungsleistungen, die über die Inanspruchnahme der in Absatz 1 bis 3 beschriebenen Leistungen hinausgehen, werden gemäß der Satzung der

Stadt Hürth über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr vom 04.05.2009 in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) **Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.**
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom **27.07.2004** in der Fassung **der II. Änderungssatzung vom 10.12.2008** außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom 13.04.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 13.04.2011



Walther Boecker  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Beteiligungsrichtlinien der Stadt Hürth**

Stand 28.03.2011

**Beteiligungsrichtlinie**

**Stadt Hürth**

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Präambel</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinien</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Geltungsbereich</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Definition der beteiligten Akteure</b> .....	<b>5</b>
4.1 Die Eigentümerebene.....	6
4.1.1 Der Rat.....	6
4.1.2 Der Haupt- und Finanzausschuss.....	6
4.1.3 Der Bürgermeisterin / der Bürgermeister.....	6
4.1.4 Der Kämmerer.....	6
4.1.5 Die Beteiligungsverwaltung.....	6
4.1.6 Das Rechnungsprüfungsamt.....	7
4.2 Die Gesellschaftsebene.....	7
4.2.1 Die Gesellschafterversammlung.....	7
4.2.2 Der Aufsichtsrat (Verwaltungsrat).....	8
4.2.3 Der Beirat (optional).....	8
4.2.4 Die Geschäftsführung (Vorstand).....	8
4.3 Die externe Ebene.....	8
4.3.1 Die Kommunalaufsicht.....	8
4.3.2 Der Abschlussprüfer.....	8
4.3.3 Überörtliche Prüfung.....	9
<b>5. Der Beteiligungsbericht</b> .....	<b>9</b>
<b>6. Rechte und Pflichten der Vertreter/-innen in Gesellschafts- und Aufsichtsgremien</b> .....	<b>10</b>
6.1 Vertretung in den Gremien.....	10
6.2 Informations- und Prüfungsrechte.....	10
<b>7. Informationsaustausch</b> .....	<b>11</b>
<b>8. Verfahren zur Entscheidungsfindung in Beteiligungsangelegenheiten</b> .....	<b>12</b>
<b>9. Inkrafttreten</b> .....	<b>13</b>

## **1. Präambel**

Die Stadt Hürth ist als Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen in verschiedenen Bereichen beteiligt. Weitere können dazu kommen. Mit ihren Dienstleistungen erbringen die Unternehmen einen wichtigen kommunalen Beitrag. Ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen der Gesellschafterin Stadt Hürth, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten und den Geschäftsführungen der Unternehmen. Jeder der beteiligten Akteure hat eine wichtige Funktion. Die Stadt definiert die strategischen Aufgaben der Unternehmen in eigener Verantwortung so zu führen, dass die Ziele der Stadt erreicht werden. Aufsichtsräten kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Bei wichtigen Geschäften erteilen sie ihre Zustimmung bzw. geben gegenüber dem Gesellschafter Beschlussempfehlungen ab. An diesem Prinzip der „verteilten Verantwortung“ knüpft die Beteiligungsrichtlinie an und formuliert Grundsätze für die Zusammenarbeit.

### **1. Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinien**

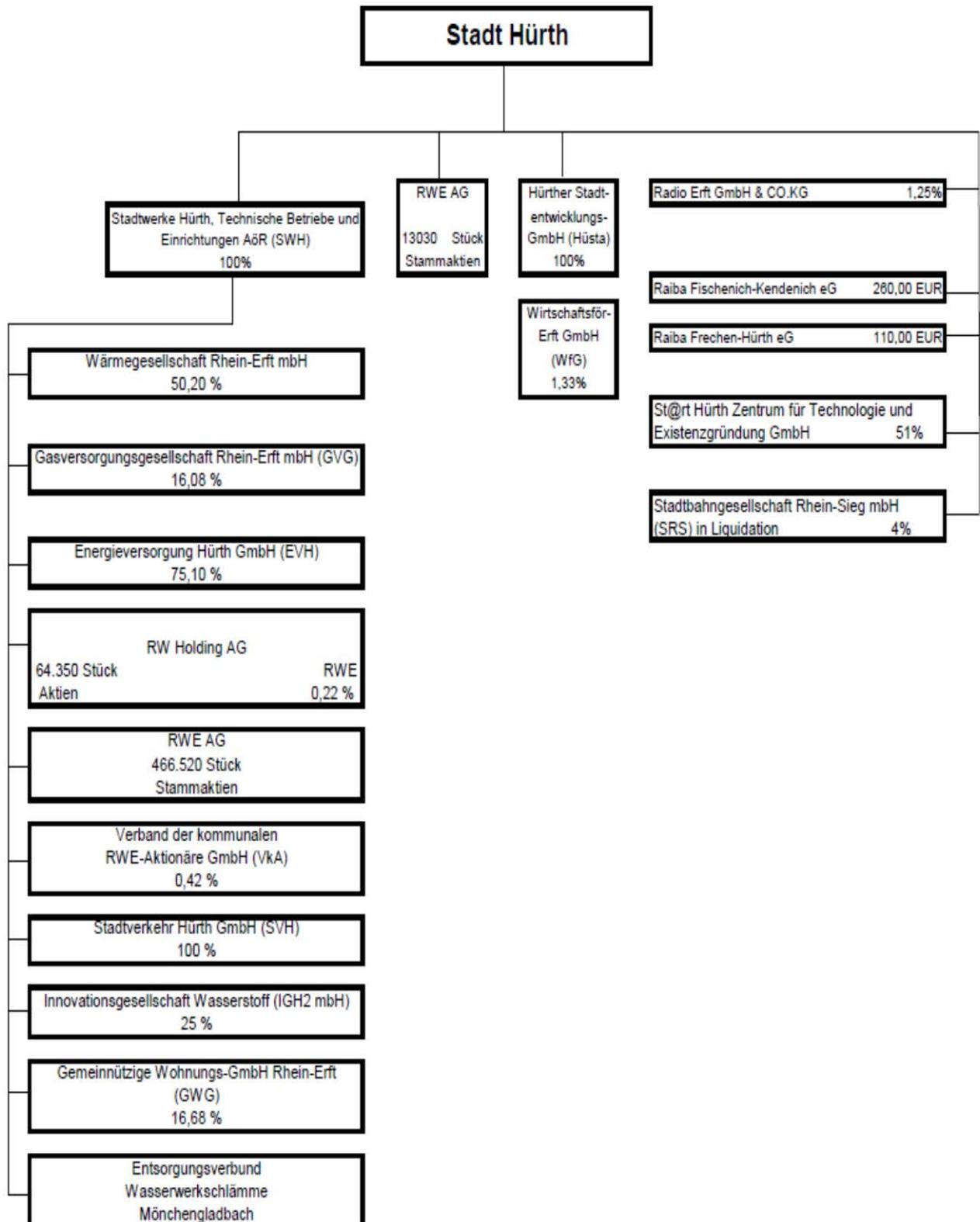
Ziel dieser Beteiligungsrichtlinien ist es, handhabbare Regeln für die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligungen aufzustellen. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen.

Den Beteiligungen sollen die Richtlinien als Orientierung und Richtschnur hinsichtlich der Erwartungen der Stadt Hürth als Gesellschafterin an die Zusammenarbeit dienen. Sie sollen die Verantwortung der Beteiligungen, Geschäftsführungen und Aufsichtsgremien nicht einschränken, sondern legen „Spielregeln“ für die zukünftige Zusammenarbeit fest.

Darüber hinaus sollen die Richtlinien sicherstellen, dass die Gesellschafterin Stadt Hürth ihre Gesellschaftsziele erreicht. Neben kommunalpolitischen Zielen (Leistungsziele) verfolgt die Stadt Hürth auch wirtschaftliche Ziele (Finanzziele).

Die Stadt Hürth und ihre Beteiligungen sind als „kommunaler Konzern“ zu sehen, wobei die Beteiligungen einen Beitrag zur Gesamtfinanzierung der Stadt leisten.

## VI. Grafische Darstellung der Beteiligungen und Unterbeteiligungen



## 2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für das Verhältnis zwischen der Stadt Hürth und ihren Beteiligungen im nachfolgend festgelegten Umfang. Für Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände sind die Richtlinien sinngemäß anzuwenden, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen. Sie binden Rat und Verwaltung, die entsprechenden Vertreter/-innen in den Gesellschafts- und Aufsichtsgremien sowie die Geschäftsführungen, Vorstände o.ä. der Beteiligungen.

Diese Richtlinien gelten nicht für Stiftungen und Vereine.

## 3. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Gemeinde finden sich in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Daneben sind die maßgeblichen handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

## 4. Definition der beteiligten Akteure

Am Beteiligungsmanagement der Stadt Hürth sind folgende Akteure unmittelbar oder mittelbar beteiligt:

Eigentümerebene	Gesellschaftsebene	Externe Ebene
<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Rat</li> <li>- der Haupt- und Finanzausschuss</li> <li>- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister</li> <li>- der Kämmerer</li> <li>- die Beteiligungsverwaltung</li> <li>- das Rechnungsprüfungsamt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Gesellschafterversammlung</li> <li>- der Aufsichtsrat/Verwaltungsrat</li> <li>- der Beirat (optional)</li> <li>- die Geschäftsführung/Vorstand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kommunalaufsicht</li> <li>- der Abschlussprüfer</li> <li>- das GPA</li> </ul>

## **4.1 Die Eigentümerebene**

### **4.1.1 Der Rat**

Der Rat der Stadt Hürth wird bezüglich der Beteiligungen im Rahmen seiner nach § 41 GO NRW zugewiesenen Zuständigkeiten tätig. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen über die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, der Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft.

Die Vertreter/-innen der Stadt in den Beteiligungsgremien werden gem. § 113 GO NRW vom Rat gewählt.

Der Rat beschließt die Beteiligungsrichtlinien.

### **4.1.2 Der Haupt- und Finanzausschuss (HFA)**

Aufgabe des Haupt- und Finanzausschusses ist es, in allen Beteiligungsfragen Empfehlungen für den Rat zu erarbeiten bzw. in dringenden Angelegenheiten an Stelle des Rates zu entscheiden.

### **4.1.3 Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister**

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist ein eigenständiges Organ der Stadt und vertritt die Gemeinde nach außen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist unter den Voraussetzungen des § 113 GO NRW geborenes Mitglied in den Aufsichtsräten. Sie / Er kann sich von einer / einem von ihr / ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt vertreten lassen, welcher anstatt ihrer / seiner vom Rat in die Aufsichtsräte entsendet wird.

### **4.1.4 Der Kämmerer**

Der Kämmerer ist über alle bei der Stadt, insbesondere der Stadtwerke, den Haushalt betreffende Entwicklungen zu unterrichten.

### **4.1.5 Die Beteiligungsverwaltung**

Die Beteiligungsverwaltung ist organisatorisch im Amt für Finanzwirtschaft eingebunden. Sie ist von den Beteiligungsgesellschaften über die Geschäftsentwicklungen laufend zu informieren. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Vorbereitung von Entscheidungen des Rates der Stadt in Beteiligungsangelegenheiten
- Beratung der Vertreter/innen der Stadt in Beteiligungsgremien
- Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen
- Anzeigeverfahren gegenüber der Aufsichtsbehörde
- Erstellung des Beteiligungsberichtes
- Informations- und Dokumentationsfunktion, bei der die wesentlichen Unterlagen wie Satzungen, Gesellschaftsverträge, Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte, Wirtschaftspläne, Vorlagen und Protokolle von Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen etc. vorgehalten werden.

#### **4.1.6 Das Rechnungsprüfungsamt**

Den für die Stadt zuständigen Prüfungseinrichtungen stehen die Befugnisse nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW und gem. § 53 in Verbindung mit § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW kann der Rat dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied der Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen (Betätigungsprüfung).

Ebenso hat die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW die Aufgabe, das Sondervermögen der Gemeinde zu überwachen und die Prüfung vorzunehmen. Zum Sondervermögen gehören die rechtlich unselbständigen Versorgungseinrichtungen.

### **4.2 Die Gesellschaftsebene**

#### **4.2.1 Die Gesellschafterversammlung**

Die Gesamtheit der Gesellschafter bildet das oberste Willensorgan der Gesellschaft. Der Gesellschafterversammlung obliegen i. d. R. insbesondere die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Wahl des Abschlussprüfers. Darüber hinaus wirken die Gesellschafter in allen Angelegenheiten der Gesellschaft mit. Die Kompetenzen der Gesellschafterversammlung ergeben sich im Einzelfall aus dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindeordnung.

In der Gesellschafterversammlung werden Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte entsprechend Ziffer 8 beraten und beschlossen.

Die Gesellschaften beschließen, welche Beschlüsse dem Rat und seinen Gremien mitzuteilen sind. Sofern es sich um Beteiligungen der Stadtwerke handelt, ist auch darüber zu befinden, welche Beschlüsse dem Verwaltungsrat mitzuteilen sind.

#### **4.2.2 Der Aufsichtsrat (Verwaltungsrat)**

Der Aufsichtsrat, soweit der Gesellschaftsvertrag einen solchen vorsieht, berät und überwacht die Geschäftsführung. Er berät die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.

Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Die Gesellschaften beschließen, welche Beschlüsse dem Rat und seinen Gremien mitzuteilen sind. Sofern es sich um Beteiligungen der Stadtwerke handelt, ist auch darüber zu befinden, welche Beschlüsse dem Verwaltungsrat mitzuteilen sind.

#### **4.2.3 Der Beirat (optional)**

Durch Einrichtung eines Beirats kann externer Sachverstand hinzugezogen werden. Die Einrichtung eines Beirates wird im Gesellschaftsvertrag geregelt.

#### **4.2.4 Die Geschäftsführung (Vorstand)**

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages zu führen. Dabei sind auch die Beteiligungsrichtlinien der Stadt Hürth in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Rechte der Geschäftsführung nach dem GmbH-Gesetz, dem Aktiengesetz, dem HGB und dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag werden durch diese Richtlinien nicht eingeschränkt.

### **4.3 Die Externe Ebene**

#### **4.3.1 Die Kommunalaufsicht**

Gemäß § 115 GO NRW sind bestimmte Entscheidungen der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen unter den dort genannten Bedingungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzuges, schriftlich anzuzeigen. Aufsichtsbehörden sind der Rhein-Erft-Kreis bei Beteiligungen im Kreisgebiet bzw. die örtlich zuständige Bezirksregierung bei Beteiligungen außerhalb des Kreisgebietes.

### **4.3.2 Der Abschlussprüfer**

Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW darf die Stadt Hürth Unternehmen und Einrichtungen einer Rechtsform des privaten Rechts u.a. nur dann gründen oder sich daran beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Der Abschlussprüfer hat über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung schriftlich und mit der gebotenen Klarheit zu berichten. In dem Bericht ist festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Lagebericht und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entsprechen. Darüber hinaus ist zu der Beurteilung der Lage des Unternehmens oder Konzerns durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen, wobei insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts einzugehen ist, soweit die geprüften Unterlagen und der Lagebericht eine solche Beurteilung erlauben. Außerdem hat der Abschlussprüfer über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die den Bestand des geprüften Unternehmens oder des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder die Satzung erkennen lassen.

Der Abschlussprüfer soll nach einem Zeitraum von 5 Jahren gewechselt werden.

### **4.3.3 Überörtliche Prüfung**

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde ist regelmäßig Gegenstand der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA).

## **5. Der Beteiligungsbericht**

Gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung hat die Beteiligungsverwaltung zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner/-innen jährlich einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Dieser Bericht soll Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe enthalten. Im Übrigen müssen im Beteiligungsbericht auch der Jahresabschluss, der

Lagebericht und der Bericht über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung von den Unternehmen dargestellt werden, an denen die Stadt Hürth mit mehr als 50 % beteiligt ist (Mehrheitsbeteiligung).

Der Beteiligungsbericht stellt eine Anlage zum Haushaltsplan dar, wird allerdings wie bisher als gesondertes Druckwerk erstellt.

## **6. Rechte und Pflichten der Vertreter/-innen in Gesellschafts- und Aufsichtsgremien**

### **6.1 Vertretung in den Gremien**

Bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft ist darauf hinzuwirken, dass der Stadt das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat oder in sonstige Gremien zu entsenden oder zu wählen. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder ein/e von ihr / ihm vorgeschlagene(r) Bedienstete / Bediensteter der Stadt zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat oder sonstigen Gremien vertreten ist (§ 113 Abs. 3 GO NRW).

Die Vertretung der Stadt Hürth in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch vom Rat der Stadt entsandte Vertreter/-innen.

Der Rat der Stadt entsendet die von der Stadt zu benennenden Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist unter den Voraussetzungen des § 113 GO NRW geborenes Mitglied in den Aufsichtsräten.

Die Vertreter der Stadt Hürth in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von Beteiligungen haben die Interessen der Stadt zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist (§ 113 Abs. 1 GO NRW).

Die Vertreter/-innen in den o.g. Gremien haben den Rat der Stadt über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten (§ 113 Abs. 5 GO NRW).

Bei anstehenden Beschlüssen ist das Verfahren nach Ziffer 8 der Richtlinien zu beachten.

Die Vertreter/-innen der Stadt in den Gremien der Beteiligungen reichen der Beteiligungsverwaltung nach jeder Gremiensitzung kurzfristig einen Ergebnisbericht ein (Formular), um den zeitnahen Informationsfluss zu gewährleisten.

## **6.2 Informations- und Prüfungsrechte**

Gehören der Stadt Hürth unmittelbar oder mittelbar Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) bezeichneten Umfang, soll die Stadt gemäß § 112 GO NRW

- 1) die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG ausüben und
- 2) darauf hinwirken, dass ihr die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zur Unter-  
richtung der Rechnungsprüfungsbehörde eingeräumt werden.

Zu diesen Rechten gehören insbesondere im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse (Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität) der Gesellschaft prüfen und beurteilen zu lassen. Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat der Abschlussprüfer den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfungsberichts sein.

Die Beteiligungsverwaltung hat das Recht, neben den gesetzlich notwendigen Prüfungshandlungen Vorgaben für die Prüfung einzubringen.

An Gesellschaftsverträge und Satzungen kommunaler Gesellschaften und Beteiligungen werden besondere rechtliche Anforderungen gestellt (§§ 108 und 112 GO NRW). So sind beispielsweise die der Stadt zustehenden Informations- und Prüfungsrechte in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag zu verankern. Insbesondere ist der Bezug zur öffentlichen Zwecksetzung mit der Beschreibung des Unternehmenszwecks bzw. der Geschäftstätigkeit herzustellen.

Mit der nächsten Änderung des jeweiligen Gesellschaftsvertrags sind bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen, um die genannten Rechte aufzunehmen.

Dies gilt insbesondere auch für die Vorgaben des Transparenzgesetzes.

## 7. Informationsaustausch / Berichts- und Beteiligungspflichten

Grundlage für ein erfolgreiches Beteiligungsmanagement ist vor allem ein funktionierender Informationsaustausch zwischen der Verwaltung und den Beteiligungen. Aus diesem Grunde sind folgende Regelungen erforderlich:

Die im Schaubild dargestellten Beteiligungen

1. Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen AöR (SWH)
2. Hürther Stadtentwicklungs GmbH (Hüsta)
3. St@rt Hürth Zentrum für Technologie und Existenzgründung GmbH

- stellen die Entwürfe der Wirtschafts- und Investitionspläne bis zum 31.10. des Vorjahres und den Jahresabschluss bis zum 31.01. des Folgejahres der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung,
- stellen der Beteiligungsverwaltung unmittelbar nach Vorliegen die beschlossene Wirtschaftsplanung, den festgestellten Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht zur Verfügung,
- stellen der Beteiligungsverwaltung zeitgleich zum Versand an die Gremienmitglieder alle Einladungen sowie Niederschriften und Beschlussvorlagen zu,
- stimmen die Termine der ordentlichen Sitzungen und Versammlungen der Gesellschafts- und Aufsichtsgremien mit den Terminen des Rates der Stadt, des Haupt- und Finanzausschusses ab.

Für die Stadtwerke Hürth gelten die vorgenannten Regelungen aggregiert für den Gesamtkonzern, d.h. nicht für die jeweiligen mittelbaren Beteiligungen.

Im Innenverhältnis der Stadtwerke gelten die Regelungen für die einzelnen Beteiligungen der Stadtwerke allerdings gleichwohl. Hier tritt der Vorstand der Stadtwerke an die Stelle der Beteiligungsverwaltung.

Die Beteiligungsverwaltung der Stadt

- stellt jährlich den Beteiligungsbericht der Stadt Hürth zur Verfügung, den alle Ratsmitglieder erhalten,
- informiert die Beteiligungen über für sie relevante Beschlüsse des Rates und übersendet ggf. Niederschriften,

- stimmt die Termine und die Tagesordnungen der ordentlichen Sitzungen der Versammlungen der Gesellschafts- und Aufsichtsgremien mit den Terminen und Tagesordnungen des Rates der Stadt Hürth und des Haupt- und Finanzausschusses ab,
- stimmt die Jahresabschlüsse, die Wirtschaftspläne, die Gesellschaftsverträge sowie sonstige Dokumente, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Stadt Hürth haben, mit den Beteiligungen ab.

### **8. Verfahren zur Entscheidungsfindung in Beteiligungsangelegenheiten**

Alle Grundsatzfragen der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde sind Angelegenheit des Rates der Stadt. Vor der Entscheidung in der Gesellschafterversammlung bzw. dem vergleichbaren Gremium ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen. Dies gilt für:

- Änderungen von Gesellschaftsverträgen
- Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- Beschlussgegenstände, die die Stadt endgültig binden / verpflichten (z.B. Verlustausgleich, Betriebskostenzuschuss u.ä.).

Die Entscheidungsvorbereitung soll für die unter Ziffer 7 und Ziffern 1 – 3 genannten Beteiligungen nach dem folgenden Verfahren erfolgen:

- 1) Die Beteiligung informiert die Beteiligungsverwaltung der Stadt zeitgleich mit Versand der Unterlagen für den Aufsichtsrat bzw. dem vergleichbaren Gremium.
- 2) Der Aufsichtsrat bzw. das vergleichbare Gremium berät vor.
- 3) Der Rat der Stadt Hürth entscheidet über den Beschlussgegenstand nach erfolgter Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss (HFA), wobei das Votum des Aufsichtsrates (bzw. des vergleichbaren Gremiums) zu berücksichtigen ist. Die Geschäftsführung (bzw. der Vorstand) nimmt bei Bedarf an der Sitzung des HFA zu diesem TOP teil.  
In Eilfällen ist die abschließende Entscheidung über den Beschlussgegenstand durch den HFA möglich, sofern nicht nach der Gemeindeordnung NW eine Entscheidung des Rates zwingend erforderlich ist.
- 4) Der/die Gesellschaftervertreter/innen entscheiden in der Gesellschafterversammlung bzw. bei anderen Gesellschaftsformen im entsprechenden Gremium auf Grundlage des Ratsbeschlusses (gebundenes Mandat).

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die vorliegende Beteiligungsrichtlinie ist, soweit die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, ein Gesellschafterbeschluss und damit für die Beteiligungen verbindlich.

Hürth, 14.04.2011

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker

## Ungültigkeit des Dienstausweises Nr. 443

Der Dienstausweis des Herrn Frank Hecker, geb. 01.04.1969, Mitarbeiter des Bauverwaltungsamtes der Stadt Hürth, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Stadt Hürth - Personalamt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, abzugeben.

Hürth, 14.04.2011

STADT HÜRTH  
DER BÜRGERMEISTER  
Im Auftrage

gez. Bauer

# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 05.05.2011

Die Sitzung Nr. 03/11 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 05.05.2011 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

### TAGESORDNUNG

#### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 31.03.2011, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Festlegung eines Besichtigungstermins für den Fuhrpark der Stadtwerke
7. Mitteilungen

#### **B nichtöffentlicher Teil**

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 31.03.2011, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€

- 54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 55. Beteiligungsangelegenheiten  
hier: Biomasseheizkraftwerk
- 56. Grundstücksangelegenheiten
- 57. Berichte/Verschiedenes
- 58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
- 59. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten  
Beschlüssen



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

---

## Bekanntmachung

### **Inkrafttreten des Umlegungsplans für das Umlegungsgebiet 221a Hürth-Efferen, Im Bereich zwischen Berrenrather- und Lortzingstraße**

Aufgrund des § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, wird bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet 221a Hürth-Efferen, Im Bereich zwischen Berrenrather- und Lortzingstraße

am 13.04.2011 unanfechtbar geworden ist.

Die Einwurfsgrundstücke der Gemarkung Efferen, Flur 16, Flurstücke Nr.:  
3/3, 298/3, 680/3, 681/3, 682/3, 683/3, 3/4, 896, 921, 922, 929, 946, 947, 953, 962,  
964, 967, 968, 969, 979, 980, 981, 989, 990, 991, 992, 1006, 1007  
gehen in dem Verfahren unter.

Nach § 72 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit fällig geworden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit dieses Umlegungsplans kann gemäß § 217 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Hürth, 13.04.2011

Der Vorsitzende  
gez. Grützmaker

## Abstimmungsbekanntmachung

1. Am **08. Mai 2011** findet der Bürgerentscheid über die Frage

**„Soll das Lehrschwimmbecken in Hürth-Efferen im derzeitigen Umfang für Vereine und Schulen geöffnet bleiben?“**

statt.

Die Abstimmung dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Das Gebiet der Stadt Hürth ist in 16 Stimmbezirke eingeteilt.

Auf den Abstimmungsbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 11.04.2011 bis 17.04.2011 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Abstimmungsberechtigte abzustimmen hat.

Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 15:30 Uhr im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth zusammen.

Briefabstimmungsbezirk	Briefabstimmungsraum
91.0 Briefabstimmung I	Raum 343
92.0 Briefabstimmung II	Raum 344

3. Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirkes abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
4. Die Abstimmungsbenachrichtigung **soll** zur Abstimmung mitgebracht werden (dies ist jedoch nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Abstimmungsrechts, erleichtert aber die Arbeit der Abstimmungsvorstände vor Ort). Das Abstimmungsrecht kann auch bei Verlust der Abstimmungsbenachrichtigung ausgeübt werden.

Der Personalausweis oder der Reisepass **muss** mitgebracht werden, damit sich der Abstimmer auf Verlangen ausweisen kann.

Die Abstimmungsbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Abstimmungsraum.

Die Abstimmungsbenachrichtigung wird nach Prüfung der Abstimmungsberechtigung durch den Abstimmungsvorstand einbehalten.

5. Gewählt wird mit **amtlichen blauen Stimmzetteln**, die im Abstimmungsraum bereitgehalten werden.
6. Wenn der Abstimmer den Abstimmungsraum betritt, geht er zum Tisch des Abstimmungsvorstandes und legt seine Abstimmungsbenachrichtigung vor. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Abstimmungsbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Abstimmers im Abstimmungsverzeichnis gefunden hat und die Abstimmungsberechtigung festgestellt ist, erhält der Abstimmer für die Abstimmung einen Stimmzettel. Anschließend begibt er sich in die Abstimmungskabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe des Stimmzettels von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er abgestimmt hat. Danach tritt er wieder an den Tisch des Abstimmungsvorstandes und wirft den Stimmzettel in die Urne.

#### **Jeder Abstimmer hat eine Stimme.**

Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er bei der Antwort, der er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

Der Abstimmer kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Abstimmungsvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel ist vorher uneingesehen zu vernichten.

7. Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Hürth  
oder
  - b) durch Briefabstimmung teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, erhält von der Stadt Hürth für die Abstimmung, einen amtlichen blauen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen roten Stimmbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefabstimmung. Der verschlossene Stimmbriefumschlag mit dem Stimmzettel (in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein muss vom Abstimmer so rechtzeitig an die auf dem Stimmbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort spätestens am **08. Mai, 16:00 Uhr** eingeht.

Der Stimmbriefumschlag braucht vom Briefabstimmer nicht freigemacht werden, wenn er im amtlichen Stimmbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird.

Der Stimmbriefumschlag kann auch bei der auf die Stimmbrief angegebene Stelle persönlich abgegeben werden.

8. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
- nicht amtlich hergestellt ist,
  - keine Kennzeichnung enthält,
  - den Willen des Abstimmers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
  - einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Abstimmers nicht erkennen lässt, gehören insbesondere solche,

- bei denen beide Antwortmöglichkeiten angekreuzt oder gekennzeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche Antwortmöglichkeit gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Abstimmer mit Ihnen über die zulässige Kennzeichnung hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Abstimmer mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter der Antwortmöglichkeit streicht.

9. Wer unbefugt abstimmt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
10. Während der Abstimmungshandlung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat jedermann Zutritt zum Abstimmungsraum, soweit dies ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Hürth, 15. Juli 2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Franzen  
Tech. Beigeordneter

---

## **B E K A N N T M A C H U N G**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hürth hat am 13.04.2011 bezüglich der Grundstücke:

**Umlegungsverfahren 014/015, Hürth-Hermülheim, Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße**

**Ord.-Nr.: 1**

über die noch unvermessen Grundstücksflächen aus dem Flurstück Nr. 4887 der Gemarkung Hermülheim, Flur 7

und

**Ord.-Nr.: 30A**

über die noch unvermessen Grundstücksflächen aus dem Flurstück Nr. 3833 der Gemarkung Hermülheim, Flur 7

im Einvernehmen mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, gefasst.

Der Beschluss wird mit dem Tage der Bekanntmachung unanfechtbar.

Hürth, 02.05.2011

gez. Blindert  
Geschäftsführer

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan (BPL) 402 „Marktweg-Süd“ - 1. Ergänzung - in Hürth-Fischenich**

- 1. Ergänzendes Verfahren nach § 214 BauGB**
- 2. Verzicht auf Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren**
- 3. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes vom 15.04.2011 gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 03.05.2011

1. ein ergänzendes Verfahren nach § 214 BauGB zur Behebung eines Abwägungsmangels
2. den Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB
3. die öffentliche Auslegung des Entwurfes des BPL 402 – 1. Ergänzung vom 15.04.2011 mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB

beschlossen.

Der BPL 402 - 1. Ergänzung soll den vom OVG Münster am 18.03.2011 festgestellten Abwägungsmangel und der damit festgestellten Unwirksamkeit des BPL 402 durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 BauGB mit einer erneuten Offenlage des ergänzten BPL-Entwurfes vom 15.04.2011 einschl. Textteil und Begründung nach § 3 (2) BauGB geheilt werden.

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und umweltbezogene Informationen in Form von Fachgutachten, die in den Inhalt des Umweltberichtes gemäß § 2 a BauGB eingeflossen sind, liegen während der öffentlichen Auslegung des BPL-Entwurfes einschl. der Begründung mit Umweltbericht aus.

Die öffentliche Auslegung des BPL-Entwurfes 402 – 1. Ergänzung vom 15.04.2011 einschl. Textteil, Begründung mit Umweltbericht erfolgt in der Zeit vom

**18.05.2011 – 20.06.2011**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt im 4. OG.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) einzusehen.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zum BPL-Entwurf 402 vorgebracht werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Rat der Stadt Hürth geprüft.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen und Anregungen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung nach Rechtskraft des BPL ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragstellung bei der öffentlichen Auslegung hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des BPL kann während der Dienststunden montags – donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr im Amt für Planung Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth im 4. OG des Rathauses eingesehen werden.

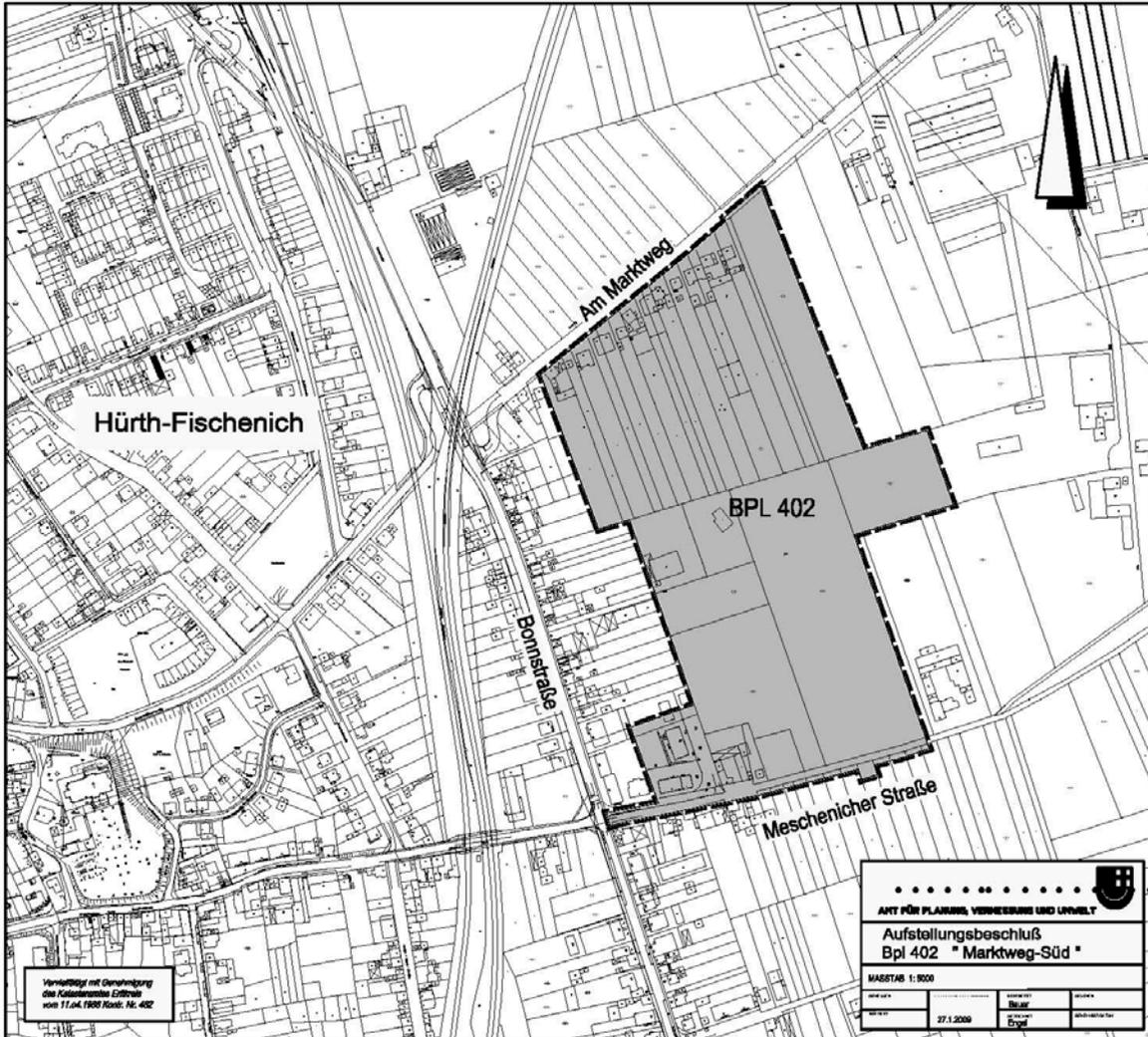
Auskünfte zum ausliegenden BPL-Entwurf erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Herr Bauer vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 404 im 4. OG des Rathauses. Tel. 02233/53-420, Fax 02233/53-185, e-mail [planungsamt@huerth.de](mailto:planungsamt@huerth.de).

Hürth, 04.05.2011

In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen  
Technischer Beigeordneter



## **Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans 017b „Gewerbegebiet Bonnstraße“ in Hürth-Hermülheim**

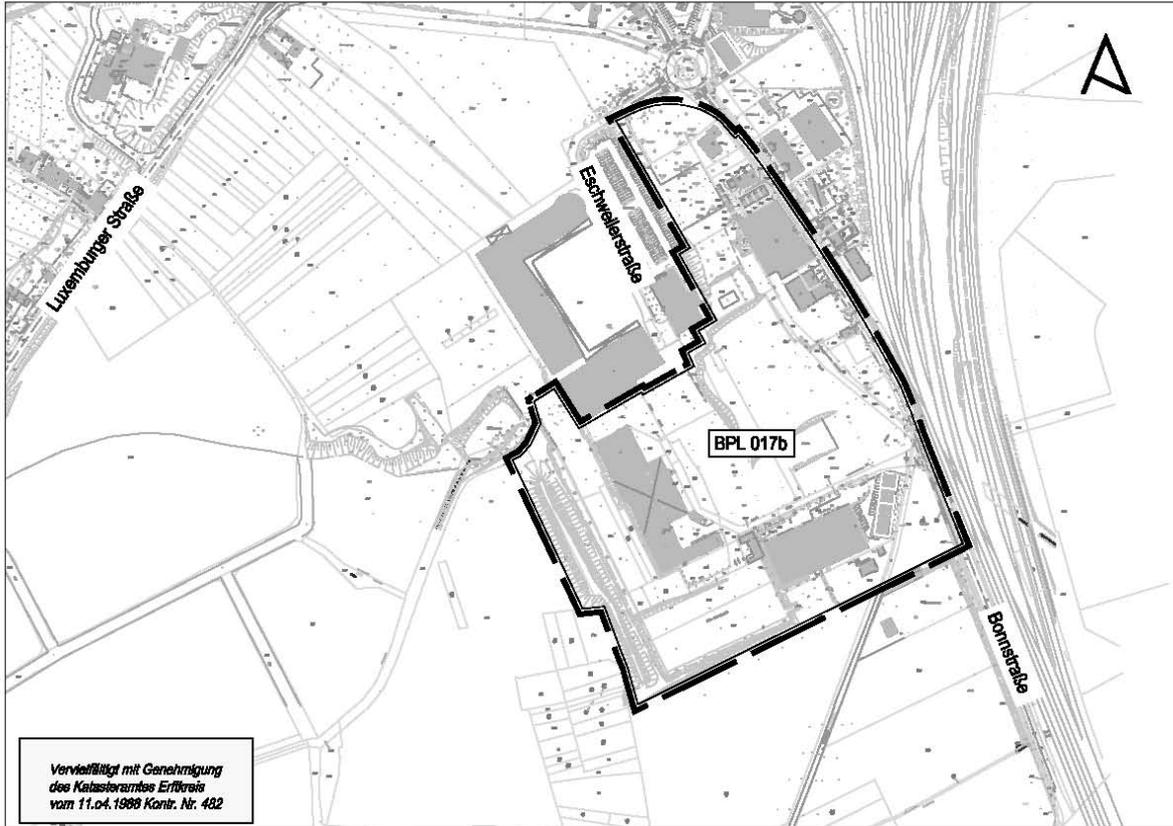
Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 05.04.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans (Bpl) 017b gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch beschlossen. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt ist. Zielsetzung der Planung ist die Entwicklung bzw. Sicherung eines Gewerbegebiets.

Auskünfte zum Bebauungsplan erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail: mmoll@huerth.de).

Hürth, 09.05.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Bauer  
Dipl.-Ing. Bauer



 **STADT Hürth**<sup>®</sup>  
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

**Bebauungsplan 017b "Gewerbegebiet Bonnstraße"**  
**Aufstellungsbeschluss**

MASSTAB 1:5000 Datum: 05.05.2011

GEZEICHNET	GEPROBT/DATUM	BEARBEITET	GEZEICHNET
KARTIERT		Moll	GEHEIMT/DATUM
		Stegemann	

---

## Bekanntmachung

### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 014a „Wohn- und Bürohaus Hans-Böckler-Str./Kölnstr.“ in Hürth-Hermülheim und Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 09.11.2010 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Bpl) 014a gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch beschlossen. Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bpl-Verfahrens wurde entsprochen. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt ist. Durch die Aufstellung des Bpl 014a erfolgt zugleich eine Teilaufhebung des seit dem 01.08.1995 rechtskräftigen Bpl 014/015.

In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt am 05.04.2011 wurde gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Zielsetzung der Planung ist die Errichtung eines Wohn- und Bürohauses auf einem derzeit für kirchliche Zwecke genutzten Areal.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan erfolgt durch Aushang des Bpl-Vorentwurfs einschließlich des Erläuterungsberichts in der Zeit vom

**06.06.2011 – 06.07.2011**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans kann während der Dienststunden  
- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und  
- freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) einzusehen.

Eine öffentliche Anhörung zum Bebauungsplanvorentwurf mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet statt am

**Donnerstag, 16.06.2011, 18.00 Uhr**

im Frankensaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Str.40 in Hürth-Hermülheim (Eingang durch die Gaststätte).

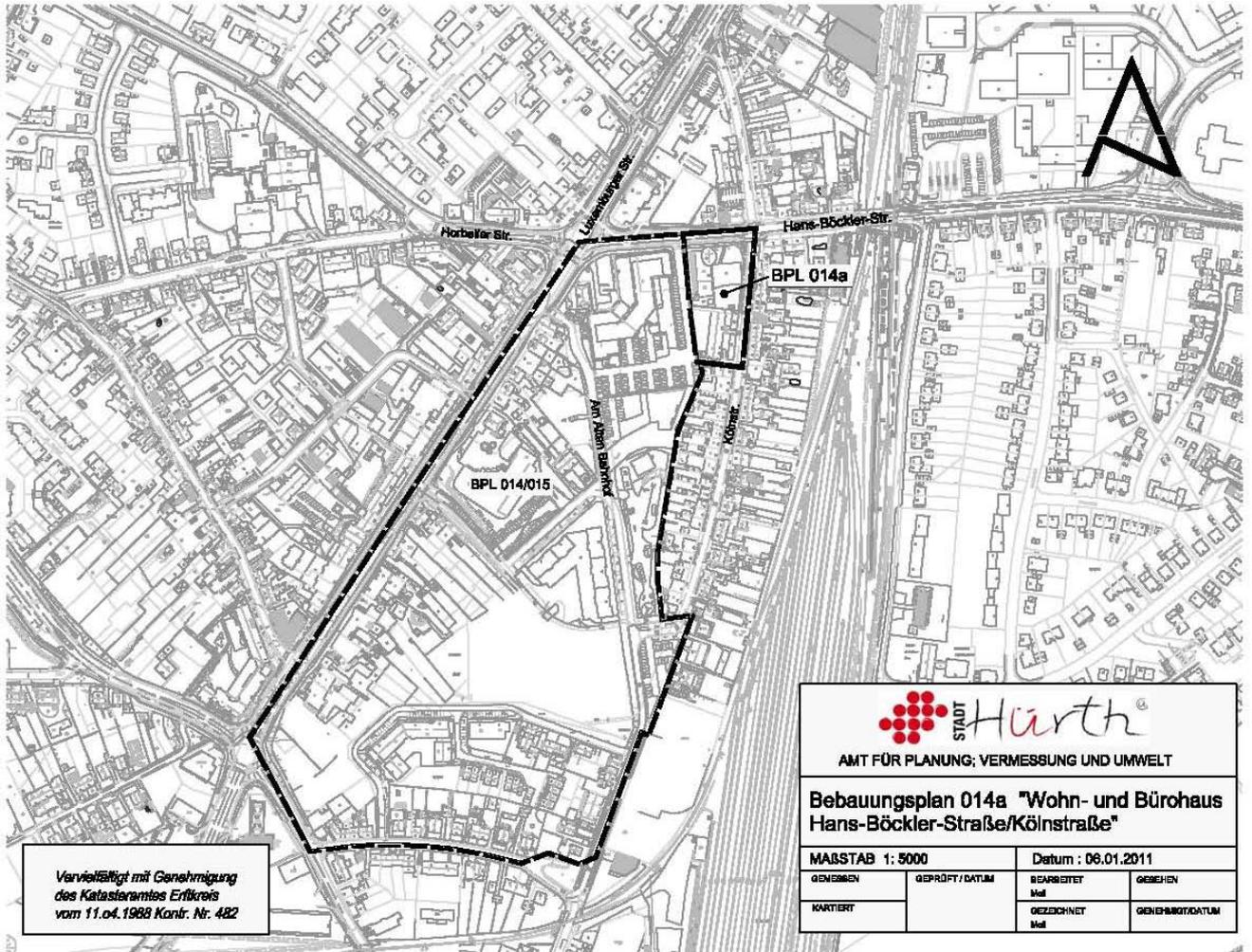
Während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf können schriftliche Stellungnahmen bis zum 06.07.2011 abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

Auskünfte zum Bebauungsplanvorentwurf erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail: mmoll@huerth.de).

Hürth, 10.05.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Bauer  
Dipl.-Ing. Bauer



Vervielfältigt mit Genehmigung  
des Katasteramtes Erlkreis  
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482

 **STADT Hürth**  
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

**Bebauungsplan 014a "Wohn- und Bürohaus  
Hans-Böckler-Straße/Kölnstraße"**

MAßSTAB 1: 5000		Datum : 06.01.2011	
GEZEICHNET	GEPROBT / DATUM	BEARBEITET	GEZEICHNET
KARTIERT		GEZEICHNET	GEHEIMT/DATUM

## Öffentliche Ausschreibung:

### Schulzentrum (SZ) Sudetenstraße Turnhalle, Sudetenstraße 37, 50354 Hürth - Lüftungsanlage Lüftungsarbeiten

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Frau Lube-Dax Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53446, Fax: 02233/53245 E-Mail: clubedax@huerth.de
2	Vergabeart	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erneuerung RLT-Anlage Turnhalle als Zu-/Abluftanlage (je 24.000 m<sup>3</sup>/h) mit WRG</li> <li>- Anpassung Luftkanäle innerhalb RLT-Zentrale</li> <li>- Neumontage MSR-Anlage Lüftung</li> <li>- Demontage Altanlage</li> <li>- Erneuerung der Brandschutzklappen</li> <li>- Reinigen der Bestandskanäle“</li> </ul>
4	Ort der Leistung	SZ Sudetenstraße TH, Sudetenstraße 37 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn 01.08.2011 Ende 29.08.2011
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt - <b>nur Postversand</b>	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, <b>Herr Kleinbauer</b> Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	<b>14.06.2011</b>
9	Stelle, wo die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt <b>64,40€</b> und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen <b>60VOB110026</b> und der Vermerk „ <b>SZ Sudeten TH - Lüftung</b> “ anzugeben. Die Einzahlung ist durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.

12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am <b>16.06.2011</b> um <b>09:00 Uhr Zimmer 344, 3. OG</b> des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am <b>22.07.11</b> an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf <b>Anforderung des Auftraggebers</b> einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.  Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.  Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Landrat des Rhein-Erft-Kreises Willi Brandt Platz 1 50126 Bergheim

Hürth, den 18.05.11  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Außem

## Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson für den Schiedsbezirk Hürth-Alt-Hürth/Knapsack/Berrenrath

Die Amtszeit der derzeitigen Schiedsperson für den Schiedsbezirk Hürth-Alt-Hürth/Knapsack/Berrenrath endet am 26.09.2011. Das Amt ist daher ab dem 27.09.2011 neu zu besetzen.

Interessierte Personen aus Hürth-Alt-Hürth/Knapsack/Berrenrath, die sich für das Amt der Schiedsperson zur Wahl stellen möchten bitte ich, sich bis zum **17.06.2011** an die Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hauptamt, Frau Schwarz, Tel.: 0 22 33/53-175, E-Mail: [bschwarz@huerth.de](mailto:bschwarz@huerth.de) zu wenden.

Der Aufgabenbereich einer Schiedsperson stellt sich wie folgt dar:

Die Schiedsperson soll versuchen, Streitigkeiten in Zivil- und Strafsachen gütlich zu einigen, damit Prozesse vor dem Gericht vermieden werden. In bürgerlichen Streitigkeiten können Güteverhandlungen über vermögensrechtliche Ansprüche sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre stattfinden. In strafrechtlichen Bereichen ist die Schiedsperson für Delikte wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung die Vergleichsinstitution.

Sofern es sich um ein Antragsdelikt handelt, ist die Schiedsperson in strafrechtlichen Angelegenheiten nicht zuständig. Werden derartige Straftaten der Schiedsperson vorgetragen, so hat sie die antragstellende Partei an das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zu verweisen.

Nach § 2 des Schiedsamtsgesetzes NRW kann Schiedsperson nicht sein,

- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- wer unter Betreuung steht.

Weiter soll Schiedsperson nicht sein,

- wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- wer in dem Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat,
- wer durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht zur Schiedsperson gewählt oder wiedergewählt werden.

Hürth, 23.05.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Krämer

## Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hürth-Gleuel

Das Amt der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hürth-Gleuel ist mit sofortiger Wirkung neu zu besetzen.

Interessierte Personen aus Hürth-Gleuel, die sich für das Amt der Schiedsperson zur Wahl stellen möchten bitte ich, sich bis zum **17.06.2011** an die Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hauptamt, Frau Schwarz, Tel.: 0 22 33/53-175, E-Mail: [bschwarz@huerth.de](mailto:bschwarz@huerth.de) zu wenden.

Der Aufgabenbereich einer Schiedsperson stellt sich wie folgt dar:

Die Schiedsperson soll versuchen, Streitigkeiten in Zivil- und Strafsachen gütlich zu einigen, damit Prozesse vor dem Gericht vermieden werden. In bürgerlichen Streitigkeiten können Güteverhandlungen über vermögensrechtliche Ansprüche sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre stattfinden. In strafrechtlichen Bereichen ist die Schiedsperson für Delikte wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung die Vergleichsinstitution.

Sofern es sich um ein Antragsdelikt handelt, ist die Schiedsperson in strafrechtlichen Angelegenheiten nicht zuständig. Werden derartige Straftaten der Schiedsperson vorgetragen, so hat sie die antragstellende Partei an das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zu verweisen.

Nach § 2 des Schiedsamtsgesetzes NRW kann Schiedsperson nicht sein,

- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- wer unter Betreuung steht.

Weiter soll Schiedsperson nicht sein,

- wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- wer in dem Schiedsamsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat,
- wer durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht zur Schiedsperson gewählt oder wiedergewählt werden.

Hürth, 23.05.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Krämer

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Stadtrates am 07.06.2011

Am Dienstag, den 07.06.2011 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
-----	-------------

- |    |  |
|----|--|
| 1  | Fragestunde der Einwohner/innen  |
| 2  | Beschlussfassung über die Tagesordnung   |
| 3  | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen   |
| 4  | Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben  |
| 5  | Besetzung von Ausschüssen/Gremien  |
| 6  | Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides vom 08.05.2011  |
| 7  | Erlass der IV. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008  |
| 8  | Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999 |
| 9  | Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist   |
| 10 | Mitteilungen in öffentlicher Sitzung   |
| 11 | Anfragen in öffentlicher Sitzung   |

#### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
-----	-------------

- |    |  |
|----|--|
| 12 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen |
| 13 | Satzungsänderung GWG                         |
| 14 | Satzungsänderung GVG                         |

- 15 Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
- 16 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
- 17 Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 27.05.2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'W'.

Walther Boecker  
Bürgermeister

---

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln**

**Az.: 53.6 - LRP Hürth**

### Luftreinhalteplan Hürth

An der Messstation Luxemburger Straße in Hürth ist der seit dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid ( $40 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_2$ ) erheblich überschritten worden.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) ist die Bezirksregierung Köln daher verpflichtet, frühzeitig einen Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Hürth aufzustellen. Ziel des Luftreinhalteplans ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen die Stickstoffdioxidbelastung in Hürth so zu senken, dass der Stickstoffdioxid-Grenzwert eingehalten wird. Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Abs. 5 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Hürth wird in der Zeit vom

**6. Juni 2011 bis einschließlich 5. Juli 2011**

im

**Rathaus der Stadt Hürth**

**Amt für Planung, Vermessung und Umwelt**

**Friedrich-Ebert-Str. 40**

**50354 Hürth-Hermülheim**

**4. Etage (Flur)**

**Zeiten:**

**Montag bis Donnerstag von 06.30 Uhr bis 18.30 Uhr**

**Freitag von 06.30 Uhr bis 14.00 Uhr**

und bei der



# Bekanntmachung



## Öffentliche Ausschreibung:

**Konjunkturpaket II, Energetische Sanierung der Grundschule Deutschherren,  
Pestalozzistraße 12, 50354 Hürth  
- Aufbringen eines Wärmedämmverbundsystems, Gerüstbau- und Erdarbeiten**

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kuckelkorn Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53446, Fax: 02233/53245 E-Mail: ckuckelkorn@huerth.de
2	Vergabeart	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	Arbeits- und Schutzgerüst: 1.410 m <sup>2</sup> Raumgerüst: 160 m <sup>3</sup> Bauzaun: 150 m <sup>2</sup> Erdarbeiten: 92 m Feuchtigkeitsabdichtung: 40 m <sup>2</sup> Noppenschutzfolie: 40 m <sup>2</sup> WDVS (EPS 035, 14 cm): 893 m <sup>2</sup> Perimeterdämmung (XPS 035, 12 cm): 80 m <sup>2</sup> Aluminiumfensterbänke: ...153 m
4	Ort der Leistung	GS Deutschherren, Pestalozzistraße 12 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Gerüstbau: 29. - 41. KW 2011 Erdarbeiten: 42. - 44. KW 2011 WDVS: 29. - 39. KW 2011
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt <b>- nur Postversand</b>	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, <b>Herr Kleinbauer</b> Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	<b>01.07.2011</b>
9	Stelle, wo die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt <b>43,90€</b> und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzzeichen <b>60VOB110027</b> und der Vermerk „ <b>GS Deutsch KP II</b> -

		<b>WDVS</b> “ anzugeben. Die Einzahlung ist durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am <b>05.07.2011</b> um <b>09:00 Uhr Zimmer 343, 3. OG</b> des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am <b>19.08.11</b> an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf <b>Anforderung des Auftraggebers</b> einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.  Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.  Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln

Hürth, den 09.06.11  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Außem

## **IV. Änderungssatzung vom 09.06.2011 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 07.06.2011 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende IV. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 beschlossen:

### **§ 1**

§ 16 erhält folgende neue Fassung:

#### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

- 16.1 Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit ein solcher nicht bestellt ist, die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- 16.2 Unerheblich sind Beträge, die im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigen.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese IV. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende IV. Änderungssatzung vom 09.06.2011 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 09.06.2011



Walther Boecker  
Bürgermeister

---

## **4. Änderungsverordnung vom 09.06.2011 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999**

Aufgrund des § 27 Absatz 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528, SGV.NRW. 2060) - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth als örtliche Ordnungsbehörde in seiner Sitzung am 07.06.2011 folgende 4. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999 beschlossen:

### **§ 1**

Es wird ein neuer § 11 eingefügt:

#### **§ 11 Sperrbezirk**

Innerhalb der in den Verordnungen der Bezirksregierung Köln zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Hürth in der Fassung vom 14.04.2011 beschriebenen Sperrbezirken ist es untersagt, zu Prostituierten Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zu vereinbaren.

### **§ 2**

Der bisherige § 11 wird § 12 und der bisherige § 12 nunmehr § 13.

### **§ 3**

§ 13 Abs. 1 wird um Ziffer 10 ergänzt:

10. entgegen § 11 im Sperrbezirk Kontakt zu Prostituierten aufnimmt, um sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zu vereinbaren.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese IV. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hürth, 09.06.2011

Stadt Hürth  
als örtliche Ordnungsbehörde

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



---

**Ergebnis des Bürgerentscheides vom 08.05.2011 zu der Frage:  
„Soll das Lehrschwimmbecken in Efferen im derzeitigen Umfang  
für Schulen und Vereine geöffnet bleiben?“**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am Dienstag, 07.06.2011, festgestellt, dass der Bürgerentscheid vom 08.05.2011 zu der Frage: „Soll das Lehrschwimmbecken in Efferen im derzeitigen Umfang für Schulen und Vereine geöffnet bleiben?“ nicht erfolgreich war.

Hürth, 10.06.2011

Walther Boecker  
Bürgermeister

---

## Anerkennung des Jugendhilfeausschusses eines Verbandes als Träger der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung JHA-1/2011 am 16.03.2011 den Verband „Zugvogel, Deutscher Fahrtenbund, Orden Orca“, Sitz in Hürth, nach § 75 Abs.1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Hürth, den 31.05.2011  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Menzel  
Beigeordneter

# Bekanntmachung



## Öffentliche Ausschreibung:

**Kindertagesstätte Hürther Insel, Bödikerstraße (Kirschblütenkarree), 50354 Hürth**  
**- Garten- und Landschaftsbauarbeiten**

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kuckelkorn Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53446, Fax: 02233/53245 E-Mail: ckuckelkorn@huerth.de																																																																
2	Vergabeart	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009																																																																
3	Art und Umfang der Leistung	<table> <tr><td>Untergrundvorbereitung</td><td>1.270 m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>Boden lösen, entsorgen</td><td>490 m<sup>3</sup></td></tr> <tr><td>Rohrleitungsgräben</td><td>25 m<sup>3</sup></td></tr> <tr><td>Ober- und Füllboden</td><td>415 m<sup>3</sup></td></tr> <tr><td>Entwässerungsleitung</td><td>50 m</td></tr> <tr><td>Bewässerungsleitung</td><td>20 m</td></tr> <tr><td>Entwässerungsrinne</td><td>26 m</td></tr> <tr><td>Pflasterflächen</td><td>265 m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>Plattenflächen</td><td>36 m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>Borde, Kantsteine</td><td>115 m</td></tr> <tr><td>Kunststoffrasengitter</td><td>95 m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>Porutan Bituelstikdecke</td><td>25 m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>Mauerscheiben</td><td>50 m</td></tr> <tr><td>Sitzelemente Sichtbeton</td><td>26 m</td></tr> <tr><td>Vegetationsschicht lockern</td><td>600 m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>Baumgruben ausheben, verfüllen</td><td>12 St.</td></tr> <tr><td>Hochstämme und Obstgehölze</td><td>9 St.</td></tr> <tr><td>Sträucher, Heckengehölze,</td><td>58 St.</td></tr> <tr><td>Stauden</td><td>54 St.</td></tr> <tr><td>Feinplanum und Rasen</td><td>600 m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>Rollrasen</td><td>50 m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>Stabgitterzaun</td><td>115 m</td></tr> <tr><td>Toranlagen</td><td>4 St</td></tr> <tr><td>Spiel- und Gerätehaus ca. 4,70 x 4,70 m</td><td>1 St.</td></tr> <tr><td>Spielgerätekombination</td><td>1 St.</td></tr> <tr><td>Vogelnestschaukel</td><td>1 St.</td></tr> <tr><td>Sand- und Kiesflächen</td><td>54 m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>Sitzbank</td><td>1 St.</td></tr> <tr><td>Fahrradständer</td><td>2 St.</td></tr> <tr><td>Sonnensegel</td><td>1 St.</td></tr> <tr><td>Natursteinblöcke</td><td>10 St.</td></tr> <tr><td>Fertigstellungspflege</td><td></td></tr> </table>	Untergrundvorbereitung	1.270 m <sup>2</sup>	Boden lösen, entsorgen	490 m <sup>3</sup>	Rohrleitungsgräben	25 m <sup>3</sup>	Ober- und Füllboden	415 m <sup>3</sup>	Entwässerungsleitung	50 m	Bewässerungsleitung	20 m	Entwässerungsrinne	26 m	Pflasterflächen	265 m <sup>2</sup>	Plattenflächen	36 m <sup>2</sup>	Borde, Kantsteine	115 m	Kunststoffrasengitter	95 m <sup>2</sup>	Porutan Bituelstikdecke	25 m <sup>2</sup>	Mauerscheiben	50 m	Sitzelemente Sichtbeton	26 m	Vegetationsschicht lockern	600 m <sup>2</sup>	Baumgruben ausheben, verfüllen	12 St.	Hochstämme und Obstgehölze	9 St.	Sträucher, Heckengehölze,	58 St.	Stauden	54 St.	Feinplanum und Rasen	600 m <sup>2</sup>	Rollrasen	50 m <sup>2</sup>	Stabgitterzaun	115 m	Toranlagen	4 St	Spiel- und Gerätehaus ca. 4,70 x 4,70 m	1 St.	Spielgerätekombination	1 St.	Vogelnestschaukel	1 St.	Sand- und Kiesflächen	54 m <sup>2</sup>	Sitzbank	1 St.	Fahrradständer	2 St.	Sonnensegel	1 St.	Natursteinblöcke	10 St.	Fertigstellungspflege	
Untergrundvorbereitung	1.270 m <sup>2</sup>																																																																	
Boden lösen, entsorgen	490 m <sup>3</sup>																																																																	
Rohrleitungsgräben	25 m <sup>3</sup>																																																																	
Ober- und Füllboden	415 m <sup>3</sup>																																																																	
Entwässerungsleitung	50 m																																																																	
Bewässerungsleitung	20 m																																																																	
Entwässerungsrinne	26 m																																																																	
Pflasterflächen	265 m <sup>2</sup>																																																																	
Plattenflächen	36 m <sup>2</sup>																																																																	
Borde, Kantsteine	115 m																																																																	
Kunststoffrasengitter	95 m <sup>2</sup>																																																																	
Porutan Bituelstikdecke	25 m <sup>2</sup>																																																																	
Mauerscheiben	50 m																																																																	
Sitzelemente Sichtbeton	26 m																																																																	
Vegetationsschicht lockern	600 m <sup>2</sup>																																																																	
Baumgruben ausheben, verfüllen	12 St.																																																																	
Hochstämme und Obstgehölze	9 St.																																																																	
Sträucher, Heckengehölze,	58 St.																																																																	
Stauden	54 St.																																																																	
Feinplanum und Rasen	600 m <sup>2</sup>																																																																	
Rollrasen	50 m <sup>2</sup>																																																																	
Stabgitterzaun	115 m																																																																	
Toranlagen	4 St																																																																	
Spiel- und Gerätehaus ca. 4,70 x 4,70 m	1 St.																																																																	
Spielgerätekombination	1 St.																																																																	
Vogelnestschaukel	1 St.																																																																	
Sand- und Kiesflächen	54 m <sup>2</sup>																																																																	
Sitzbank	1 St.																																																																	
Fahrradständer	2 St.																																																																	
Sonnensegel	1 St.																																																																	
Natursteinblöcke	10 St.																																																																	
Fertigstellungspflege																																																																		
4	Ort der Leistung	KiTa Hürther Insel, Bödikerstraße in 50354 Hürth																																																																

5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn: 29. - 30. KW 2011 Fertigstellung: - Geländemodellierung, Rasen, Zaunanlage, Sandspielfläche 31.07.11 - Pflasterarbeiten 32. KW 2011 - Gerätehaus, Spielgeräte, Sträucher u. Stauden - Bäume 43. KW 2011
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt <b>- nur Postversand</b>	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, <b>Herr Kleinbauer</b> Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	<b>01.07.2011</b>
9	Stelle, wo die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt <b>73,85 €</b> und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen <b>60VOB110027</b> und der Vermerk „ <b>GS Deutsch KP II - WDVS</b> “ anzugeben. Die Einzahlung ist durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am <b>05.07.2011</b> um <b>10:30 Uhr</b> <b>Zimmer 343, 3. OG</b> des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am <b>19.08.11</b> an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf <b>Anforderung des Auftraggebers</b> einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als

		<p>Postversand.</p> <p>Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.</p> <p>Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.</p>
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Landrat des Rhein-Erft-Kreises Willy- Brand- Platz 1 50126 Bergheim

Hürth, den 10.06.11  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Außem

# Bekanntmachung



## Öffentliche Ausschreibung:

Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth

### - Erneuerung Heizzentrale

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kuckelkorn Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53446, Fax: 02233/53245 E-Mail: lubedax@huerth.de
2	Vergabeart	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	- Demontage von 1 Wärmetauscher mit 3 Verteilern inklusive Anschlussleitungen - Montage von 1 Wärmetauscher mit 4 Verteilern inklusive Anschlussleitungen - Leistung ca. 750 kW - beheizte Fläche ca. 17.000 m <sup>2</sup>
4	Ort der Leistung	Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn: 34. KW 2011 Ende: 38. KW 2011
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt <b>- nur Postversand</b>	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, <b>Herr Kleinbauer</b> Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	<b>11.07.2011</b>
9	Stelle, wo die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt <b>60,90€</b> und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzzeichen <b>60VOB110029</b> und der Vermerk „ <b>Rathaus Heizzentrale</b> “ anzugeben. Die Einzahlung ist durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.

12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am <b>14.07.2011</b> um <b>10:00 Uhr Zimmer 343, 3. OG</b> des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am <b>25.08.11</b> an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf <b>Anforderung des Auftraggebers</b> einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.  Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.  Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Landrat des Rhein-Erft-Kreises Willy-Brand-Platz 1 50126 Bergheim

Hürth, den 22.06.11  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Außem

# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 14.07.2011

Die Sitzung Nr. 04/11 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 14.07.2011 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

### TAGESORDNUNG

#### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 05.05.2011, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Entsperrung von Mitteln des Vermögensplanes des Wirtschaftsplanes 2011
7. Arbeitsschutz bei den Stadtwerken Hürth
8. Erste Ergebnisse der Potenzialanalyse im Bereich der betrieblichen Mobilität der Stadtwerke Hürth
9. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth zum 31.12.2011
10. Strombeschaffung 2012
11. Bericht über freie Stellen
12. Mitteilungen

**B nichtöffentlicher Teil**

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 05.05.2011, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
55. Beteiligungsangelegenheiten
56. Grundstücksangelegenheiten
57. Berichte/Verschiedenes
58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
59. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

# Bekanntmachung



## Öffentliche Ausschreibung:

**Kindertagesstätte (KiTa) Mobilê, Lortzingstraße 150, 50354 Hürth**

### - Außenanlagen

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kuckelkorn Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53446, Fax: 02233/53245 E-Mail: ckuckelkorn@huerth.de
2	Vergabeart	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	1.350 m <sup>2</sup> Betonpflaster 125 m <sup>2</sup> wassergebundene Wegefläche 800 m <sup>2</sup> Vegetationsfläche 600 m <sup>2</sup> Einsaat 600 m <sup>2</sup> Rollrasen
4	Ort der Leistung	Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn: 33. KW 2011 Ende: 40. KW 2011
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt <b>- nur Postversand</b>	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, <b>Herr Kleinbauer</b> Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	<b>22.07.2011</b>
9	Stelle, wo die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt <b>31,70€</b> und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzichen <b>60VOB110033</b> und der Vermerk „ <b>KiTa Mobilê Außenanlagen</b> “ anzugeben. Die Einzahlung ist durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.

12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am <b>27.07.2011</b> um <b>09:00 Uhr Zimmer 343, 3. OG</b> des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am <b>08.09.11</b> an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf <b>Anforderung des Auftraggebers</b> einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.  Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.  Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Landrat des Rhein-Erft-Kreises Willy-Brand-Platz 1 50126 Bergheim

Hürth, den 28.06.11  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Außem

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Stadtrates am 19.07.2011

Am Dienstag, den 19.07.2011 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen; hier: Außerplanmäßige Auszahlung im Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 23.000,00 € zu Produktkonto 36502 195801 "Investitionskostenzuschuss U3-Ausbau Berrenrath - Pänzwelt e.V."
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
7	Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Hürth-Gleuel
8	Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Hürth-Alt-Hürth/Knapsack/Berrenrath
9	Einführung der Ehrenamtskarte in Hürth
10	U3-Ausbau-Sonderprogramm 2011/2012 des Landes Nordrhein-Westfalen
11	1. Änderung der Entgeltordnung und des Entgeltverzeichnisses für die Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth
12	Erlass einer 5. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999
13	Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2010 an den Rat

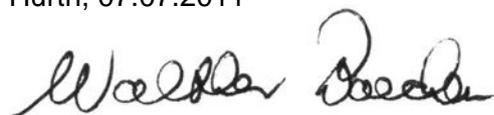
- 14 Bürgerhaushalt 2012
- 15 Satzung über die Weiterleitung der vom Land NRW gewährten  
Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW
- 16 BPL 405 a „Am Kutzhof“ in Hürth-Fischenich  
hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB  
b) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- 17 BPL 402 "Marktweg-Süd" in Hürth-Fischenich  
hier: a) Behandlung der Anregungen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2)  
BauGB und § 4 (2) BauGB  
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- 18 Wohnbaulandkonzept 2020 (WBLK)
- 19 Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
- 20 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- 21 Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
-----	-------------

- |    |  |
|----|--|
| 22 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen<br>Beteiligungsangelegenheiten  |
| 23 | a) Wärmegesellschaft RHEIN-ERFT mbH<br>b) SVH-Stadtverkehr Hürth GmbH<br>c) Energieversorgung Hürth GmbH<br>d) IGH2- InnovationsGesellschaft Wasserstoff mbH |
| 24 | Beteiligungsangelegenheiten<br>hier: Bestellung von Abschlussprüfern bei Mehrheitsbeteiligungen der Stadt bzw.<br>der Stadtwerke                             |
| 25 | Beteiligungen<br>hier: St@rt Hürth, Zentrum für Technologie und Existenzgründung GmbH  |
| 26 | Beteiligungen, Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg GmbH i.L. (SRS)  |
| 27 | Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist   |
| 28 | Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung  |
| 29 | Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung  |

Hürth, 07.07.2011



Walther Boecker  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung über die Herausnahme von Grundstücken aus dem Umlegungsverfahren 207 A, Hürth-Efferen, Kaulardstraße**

Der Umlegungsausschuss fasste in seiner Sitzung vom 13.04.2011 gemäß § 52 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, für das

### **Umlegungsverfahren 207 A, Hürth-Efferen, Kaulardstraße**

folgenden Beschluss:

Aus dem Umlegungsverfahren 207 A werden folgende Grundstücke herausgenommen:

Gemarkung: Efferen, Flur: 14, Flurstücks - Nr. : 1522, 1524, 1526, 1547, 1837, 1838, 1939, 1940, 1941 und 1942

der Ordnungsnummer : 1 und 7

Der Beschluss wird mit dem Tage der Bekanntmachung unanfechtbar.

Hürth, 06.07.2011

gez. Blindert  
Geschäftsführer

---

## 5. Änderungsverordnung vom 20.07.2011 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999

Aufgrund des § 27 Absatz 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528, SGV.NRW. 2060) - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth als örtliche Ordnungsbehörde in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende 5. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999 beschlossen:

### § 1

§ 5 wird wie folgt um die Absätze 4 und 5 ergänzt:

(4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

### § 2

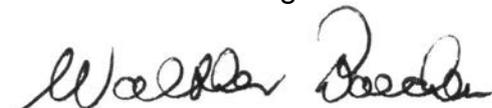
#### Inkrafttreten

Diese 5. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hürth, 20.07.2011

Stadt Hürth  
als örtliche Ordnungsbehörde



Walther Boecker

---

## Entgeltordnung

über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 19.07.2011

### Präambel

Aufgrund § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 19.07.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für die außerschulische Nutzung der in dem Entgeltverzeichnis als Anlage 1 aufgeführten Schulgebäude, -grundstücke, Sportstätten, Außensportstätten und Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth werden private Entgelte erhoben.
- (2) Der Personenkreis (Nutzer) sowie Art der Nutzung werden durch die geltenden Haus- und Nutzungsordnungen für die jeweiligen Gebäude und Grundstücke bestimmt.
- (3) Private, nicht öffentliche Feiern (Jubiläen von Personen, Geburtstage, etc.) sowie Feste und Veranstaltungen mit rituellen Handlungen an Tieren und Menschen sind von der außerschulischen Nutzung ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Gebäude und Grundstücke besteht nicht.

### § 2 Entgeltspflicht / Befreiung von der Entgeltspflicht

- (1) Ein Entgelt wird in folgenden Fällen nicht erhoben:
  1. bei Übungsbetrieb und Veranstaltungen von Gruppen, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bestehen.
  2. bei Betreuungsmaßnahmen von anerkannten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe
  3. bei Spielen und Wettkämpfen im Rahmen von Meisterschaftsbetrieb, der von den zuständigen Fachverbänden vorgegeben ist oder bei vergleichbaren Spielen, Wettkämpfen und Turnieren. Der Status ist nachzuweisen.
  4. bei der Nutzung durch die Volkshochschule
  5. bei Nutzung durch den Stadtsportverband im Zusammenhang mit der Erlangung des Deutschen Sportabzeichens
  6. bei Nutzung im Rahmen städtischer Veranstaltungen.

7. bei Trainingszeiten und Einzelveranstaltungen zur Vorbereitung und Qualifizierung existentiell wichtiger gesellschaftlicher Aufgaben (z. B. Katastrophenschutz, Rettungsübungen u. ä.)
  8. bei Dauernutzungen von Gebäudeteilen und Grundstücken auf der Grundlage von gesonderten Miet- und Pachtverträgen. Dies gilt auch für Räume, die lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen und Material genutzt werden.
- (2) Alle anderen Nutzer, für die eine Nutzung der jeweils zur Verfügung gestellten Gebäude, Räume und Grundstücke durch Nutzungsvertrag gestattet ist, sind entgeltpflichtig.
  - (3) Verpflichtet sich ein Nutzer zur Übernahme von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Grünflächen), die nachweislich zu Einsparungen im städtischen Haushalt führen, so kann ein entsprechender Ausgleich (Minderung von Entgelten) im Rahmen einer separaten Vereinbarung an diesen Nutzer erfolgen.

Die Übernahme von Schließdiensten führt nicht zur Minderung des jeweiligen Entgelts.

### **§ 3 Ersatz für Aufwendungen und Schäden**

- (1) Aufwendungen, die der Stadt Hürth oder den Stadtwerken Hürth durch vertraglich festgelegte Auflagen im Zusammenhang mit der Beachtung der Versammlungsstättenverordnung und des Brandschutzes entstehen, sind vom Nutzer in voller Höhe zu tragen. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten nicht.
- (2) Kosten für Strom und Wasser der schuleigenen Anlagen werden bei Nutzung der im Entgeltverzeichnis aufgeführten Gebäuden und Grundstücke nicht in Rechnung gestellt.
- (3) Aufwendungen für die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen durch die Stadt Hürth und Stadtwerke Hürth zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen, sind vom Nutzer in voller Höhe zu tragen. und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten nicht.
- (4) Entstehen während der Nutzungszeit Beschädigungen an städtischen Gegenständen, sind diese unverzüglich nach Rückgabe des Gegenstandes vom Nutzer finanziell auszugleichen. Weder Stadt Hürth noch Stadtwerke Hürth treten für Reparaturleistungen in Vorleistung.

Sollten Schäden nicht behoben werden können, weil ein Vornutzer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, bleibt der Stadt Hürth vorbehalten, etwaige bereits zugesagte nachfolgende Nutzungen zu kündigen.

Ein Rechtsanspruch auf städtische Leistungen besteht nicht.

### **§ 4 Höhe des Entgelts, Fälligkeit**

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis (s. Anlage) über privatrechtliche Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und – gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth.

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung beantragt hat.

- (2) Die Entgelte sind jeweils mit Erteilung der Gestattung zum 1. des darauf folgenden Monats fällig.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind die Entgelte bei regelmäßigen Trainingsbelegungen nach in Rechnungsstellung der Beträge halbjährlich fällig und zwar jeweils zum 01.02. und zum 01.08. eines Jahres. Grundlage der in Rechnungsstellung der zu zahlenden Entgelte sind die jeweiligen Belegungspläne.

(4) Ist ein Raum oder Grundstück aus Gründen, die die Stadt Hürth zu vertreten hat, entgegen der Gestattung nicht nutzbar, so entfällt das Entgelt für die ausgefallenen Nutzungszeiten.

Werden Platzsperrungen auf Außensportanlagen aufgrund schlechter Witterungsbedingungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen verhängt, so entfällt das Entgelt für die ausgefallenen Nutzungszeiten ab der zweiten Woche.

Wird ein Platz trotz ausgesprochener Platzsperrung genutzt, ist ein Entgelt in Höhe eines Strafsatzes des Fachverbandes für ein ausgefallenes Spiel oder ein Entgelt in vergleichbarer Höhe zu entrichten. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 und 5 gelten in diesem Falle nicht.“

(5) Bei Zahlungsverzug kann eine bereits genehmigte Nutzung ganz oder teilweise entzogen werden oder – bei Einzelveranstaltungen – eine weitere Nutzung versagt werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt ab dem 19.07.2011 in Kraft

Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 21.12.2010 aufgehoben.

Hürth, 20.07.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Jens Menzel  
Beigeordneter

**Anlage zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth**

**Entgeltverzeichnis**

Stand: Juli 2011

**Tarif A**

Entgelt je angefangene Stunde je Gebäude- bzw. Grundstückseinheit für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen, werden in den Nachtstunden acht Stunden nicht berechnet und ein Höchstsatz von 300,00 Euro festgesetzt, einschließlich der Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

**Tarif B**

Entgelt je angefangene Stunde für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb, wenn

- zusätzlich zum Vereinsbeitrag oder von Nichtmitgliedern Kursgebühren erhoben werden.
- Eintrittsgelder und / oder Startgelder und / oder andere Gebühren zur Abdeckung der Veranstaltungskosten gezahlt werden
- Getränke und Nahrungsmittel zum Verzehr angeboten werden, es sei denn, der Erlös wird der gemeinnützigen Arbeit des Veranstalters zugeführt. In diesem Fall greift Tarif A.

Die Ausnahme nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 der Entgeltordnung gilt nicht.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen, werden in den Nachtstunden acht Stunden nicht berechnet und ein Höchstsatz von 300,00 Euro festgesetzt, einschließlich der Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

**Tarif C**

Entgelt je angefangene Stunde für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb von auswärtigen Nutzern und/oder bei kommerzieller Nutzung.

Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 der Entgeltordnung gelten nicht

**Tarif D**

Übernachtungspauschale je Nacht.

### Übersicht der Nutzungsentgelte

Nutzungseinheit	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
Gymnastikhalle Unterrichts- / Klassenraum einer Schule, Schulungsraum des Familienbades "De Bütt" oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth ohne besondere Ausstattung Kleinspielfeld	3 €	5 €	25 € max. 250 € täglich	25 €
Einfachturnhalle, Mehrzweckhalle Feld einer Mehrfachsporthalle Gesamte Sporthalle des Goldenberg Berufskollegs bei Übungs- und Spielbetrieb für die Sportarten Basketball und Handball Forum einer Grundschule Konzertsaal der Musikschule Rasenplatz Tennisplatz Gymnastikwiese	6 €	10 €	50 € max. 400 € täglich	50 €
Leichtathletik-Anlage (komplett) Saal der „Ahl Schull“ Vortragsraum der „Ahl Schull“ Schulhof Sanitärräume (Toiletten, Duschen bei separater Nutzung)				entfällt
Bahn im Schwimmbecken des Familienbades „De Bütt“ halbes Nichtschwimmerbecken oder eine Übungseinheit im Erlebnisbecken des Familienbades „De Bütt“ Lehrschwimmbecken		27 €	30 € max. 400 € täglich	
Fachräume / Unterrichts- / Klassenraum einer Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth mit besonderer Ausstattung	12 €	20 €	entfällt	entfällt
Mensa der GHS Kendenich (ohne Küche) Pädagogisches Zentrum des Ernst-Mach-Gymnasiums Aula der Friedrich-Ebert-Realschule Aula der Hauptschule Kendenich			75 € max. 450 € täglich	
Aula des Schulzentrums Sudetenstraße			100 € max. 500 € tägl.	
Komplettes Schwimmerbecken im Familienbad „De Bütt“	36 €	60 €	Sonderverträge	

## Übersicht der Gebäude und Grundstücke

### 1. Sport- und Turnhallen

#### 1.1 *Mehrzweckhallen*

- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)

#### 1.2 *Einfachturnhallen*

- Bodelschwingh-Schule (Auf der Kuppe 24)
- GGS Am Clementinenhof (Schlangengrund 28)
- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Deutschherrenschule (Pestalozzistraße 12)
- GHS Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Dr.-Kürten-Schule (Bonnstraße 109)

#### 1.3 *Zweifachsporthallen*

- Goldenberg-Berufskolleg (Duffesbachstraße 7)

#### 1.4 *Dreifachsporthallen*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

#### 1.5 *Gymnastikhallen*

- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

### 2. Außensportanlagen

#### 2.1 *Kleinspielfelder*

- Tennenkleinspielfeld – Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Tennenkleinspielfeld – Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Tennenkleinspielfeld – Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Tennenkleinspielfeld – Sportanlage Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Kunststoffkleinspielfeld – Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Kunstrasenkleinspielfeld – Sportanlage Stotzheim (Frielsweg)

#### 2.2 *Tennenplätze*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hürth-Berrenrath (Ursfelder Straße)
- Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Hürth-Fischenich (Auf der Landau)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)

### 2.3 *Kunststoffspielfelder*

- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)  
*Gymnastikwiesen*
- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)

### 2.4 *Rasenplätze*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Sportanlage Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Rugby - Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)
- Hauptkampfbahn - Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Radrennbahn – Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hockeyrasen – Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hockeykunstrasen - Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Kunstrasen – Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Kunstrasen - Sportanlage Stotzheim (Frielsweg)

### 2.5 *Leichtathletik-Anlagen (komplett)*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)

### 3. Schwimmsportstätten

- Lehrschwimmbecken – Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Familienbad „De Bütt“ (Sudetenstraße 91)

### 4. Schulhöfe und –gebäude

- Bodelschwingh-Schule ( Auf der Kuppe 24)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Deutschherrenschule (Pestalozzistraße 12)
- Don-Bosco-Schule (Im Wiesengrund 30)
- Geschwister-Scholl-Schule (Im Wiesengrund 30)
- Gemeinschaftsgrundschule „Am Clementinenhof“ (Schlangenpfad 28)
- Gemeinschaftsgrundschule Kendenich (Ortshofstraße 20)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)
- Gemeinschaftshauptschule Hermülheim (Sudetenstraße 37)
- Gemeinschaftshauptschule Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Albert-Schweitzer-Gymnasium (Sudetenstraße 37)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 64 – 66)
- Dr. Kürten-Schule (Bonnstraße 109)

### 5. Sonstige Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

- Josef Metternich Musikschule (Bonnstraße 109)
- Volkshochschulgebäude „Ahl Schull“ (Bachstraße 97)
- Schulungsraum des Familienbades „De Bütt“

# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 25.08.2011

Die Sitzung Nr. 05/11 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 25.08.2011 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

### TAGESORDNUNG

#### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.07.2011, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der Stadtwerke Hürth
7. Entlastung des Vorstandes der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2010
8. Mitteilungen

#### **B nichtöffentlicher Teil**

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.07.2011, nichtöffentlicher Teil

- 52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
- 53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
- 54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 55. Beteiligungsangelegenheiten
- 56. Grundstücksangelegenheiten
- 57. Berichte/Verschiedenes
- 58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
- 59. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

# Bekanntmachung



---

## Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 VOL/A über die Lieferung eines Rettungswagens nach DIN EN 1789 für die Feuerwehr der Stadt Hürth

### 1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOL/A

### 2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

Stadtverwaltung Hürth, Hauptamt, Herr Scheufgen

Postanschrift

Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth

Telefon

02233/53-109

Telefax

02233/53-198

E-Mail

gscheufgen@huerth.de

Umsatzsteuer-ID

### 3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

wie Ziffer 2

Bezeichnung

Postanschrift

Telefon

Telefax

E-Mail

Umsatzsteuer-ID

### 4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

wie Ziffer 2

Bezeichnung

Postanschrift

Telefon

Telefax

E-Mail

Umsatzsteuer-ID

Vergabemarktplatz NRW

### 5. Form der Angebote

Schriftliche Angebote können persönlich bei der unter Punkt 4 genannten Stelle abgegeben oder auf dem Postweg übersandt werden.

Die Abgabe digitaler Angebote unter [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen ist zugelassen.

**6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung**

Lieferung eines Rettungswagens nach DIN EN 1789 für die Feuerwehr der Stadt Hürth.

**7. Ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

Die Beschaffung ist in zwei Lose aufgeteilt:

- Los 1: Fahrgestell und Fahrzeugaufbau
- Los 2: Beladung

**8. Nebenangebote**

- sind zugelassen
- sind nicht zugelassen

**9. Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Die Lieferung soll drei Monate nach Auftragserteilung erfolgen.

**10. Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

wie Ziffer 2

Bezeichnung

Postanschrift

Telefon

Telefax

E-Mail

Umsatzsteuer-ID

Zu den unter [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden

**11. Ablauf der Angebotsfrist**

Datum **02.09.2011,**  
**10.00 Uhr**

**12. Ablauf der Bindefrist**

Datum **30.09.2011**

**13. Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise**

Mit der Anforderung der Unterlagen ist ein Verrechnungsscheck in Höhe von 20,50 Euro zu übersenden. Alternativ kann der Betrag auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) unter Angabe des Verwendungszweckes "10-ZVS-VOL 2011-003, Produktkonto 11114 431100" überwiesen werden. Ein entsprechender Einzahlungsbeleg ist der Anforderung der Unterlagen beizufügen. Der Betrag wird nicht erstattet.

**14. Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**

Sicherheitsleistungen nach § 18 VOL/B werden nicht gefordert.

**15. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

Gemäß § 17 VOL/B und der Vertragsbedingungen der Stadt Hürth.

**16. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters**

- Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als drei Monate)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate)
- Referenzliste über vergleichbare Aufträge der letzten drei Jahre
- Angaben über den Gesamtumsatz der letzten drei Jahre
- Nachweis über eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung

**17. Angabe der Zuschlagskriterien**

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Maßgeblich für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist der Preis. Sofern der Preis identisch ist, entscheidet das Los. Die Bieter haben das Recht bei der Ziehung der Lose anwesend zu sein.

**18. Sonstiges**

Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.

Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nichtberücksichtigte Angebote gemäß § 19 Abs. 1 VOL/A.

Hürth, 25. Juli 2011  
Im Auftrag

gez. Krämer

## „Verbundene Innenbereichssatzung“

gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) über die  
Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang  
bebauten Ortsteil Stotzheim vom 21.07.2011

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 (4) – (6) BauGB vom 27.08.1997 in der derzeit geltenden Fassung vom 21.12.2006 wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat am 21.12.2010 folgende Verbundene Innenbereichssatzung für den Ortsteil Stotzheim erlassen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Stotzheim umfasst alle Grundstücke, die innerhalb der eingetragenen Umgrenzungslinien in den beigefügten Satzungsplänen von Oktober 2010 liegen.
2. Die beigefügten Satzungspläne,
  - DIN A 4 schwarz-weiß
  - und
  - DIN A 2, M 1:4000 farbigsind Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Sachlicher Geltungsbereich

Gemäß § 34 (4) Satz 2 BauGB wird die Klarstellungssatzung nach Nr. 1 und die Ergänzungssatzung nach Nr. 3 als Innenbereichssatzung miteinander verbunden.

Die Verbundene Innenbereichssatzung legt Folgendes fest:

#### Klarstellungssatzung (§ 34 (4) Nr. 1 BauGB)

Die Klarstellungssatzung legt die nachweislich vorhandenen Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Stotzheim deklaratorisch fest.

(Die Flächen im Wirkungsbereich der Klarstellungssatzung, die nicht durch einen Bebauungsplan überplant sind, sind in beiliegenden Satzungsplänen grau/grün dargestellt).

### Ergänzungssatzung (§ 34 (4) Nr. 3 BauGB)

Die Ergänzungssatzung bezieht einzelne Außenbereichsflächen (A 1 und A 2) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stotzheim ein, da die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Innenbereichs entsprechend geprägt sind.

(Die Flächen im Wirkungsbereich der Ergänzungssatzung, die nicht durch einen Bebauungsplan überplant sind, sind im beiliegenden Satzungsplan kariert/rot dargestellt).

### **§ 3**

#### **Rechtskräftige Bebauungspläne**

Der Ortsteil Stotzheim ist bis auf die o. g. Darstellungs- und Ergänzungsbereiche durch insgesamt 13 Bebauungspläne annähernd komplett überplant: BPL 102, 103 a, 103 b, 104, 106, 107, 107as, 108, 11, 12, 18, 19 und 1. Teiländerung des BPL 19.

Die Bebauungspläne entfalten weiterhin ihre Rechtskraft, so dass sie aus dem Wirkungsbereich dieser Verbundenen Innenbereichssatzung ausgeklammert sind. Die Bebauungspläne 108 sowie BPL 11 und BPL 12 reichen mit ihren Geltungsbereichen teilweise über die Umgrenzungslinie des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinaus; In diesen Bereichen setzen sie jedoch außenbereichstypische Nutzungen, wie Retentionsflächen (BPL 108) bzw. Ackerflächen (BPL 11 und BPL 12) fest, so dass diese Festsetzungen die Abgrenzung der Innenbereichsfestsetzung nach § 34 BauGB bestätigen.

### **§ 4**

#### **Zulässigkeit von Vorhaben**

Die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB innerhalb des Wirkungsbereiches dieser Verbundenen Innenbereichssatzung richtet sich nach § 34 BauGB.

### **§ 5**

#### **Festsetzungen nach § 9 BauGB**

1. Gemäß § 34 (5) Satz 2 BauGB werden einzelne Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB geroffen.

1.1 Ergänzungsflächen A 1 und A 2

- a) Die Art der baulichen Nutzung wird mit Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
- b) Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einem Vollgeschoss festgesetzt.
- c) Es wird die offene Bauweise in Form von Einzel- oder Doppelhäusern für die Wohngebäude festgesetzt.

- d) Die Gebäude, ausschließlich zulässig mit gleich geneigtem Satteldach von max. 40° Dachneigung, sind traufständig zur Erschließungsstraße anzuordnen.
- e) Die höchst zulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird auf maximal 2 Wohneinheiten begrenzt.
- f) Stellplätze und Garagen sind ausschließlich in den seitlichen Grenzabständen der Wohngebäude zur Nachbargrenze zulässig.
- g) Die erschließungsseitige, vordere Bauflucht aller zukünftigen Wohngebäude liegt auf einer Baulinie im Abstand von 6,0 Meter zur vorhandenen Straßenbegrenzungslinie in der Ergänzungsfläche A 1, ebenso zur zukünftigen Straßenbegrenzungslinie in der Ergänzungsfläche A 2.
- h) Der Wirtschaftsweg südwärts der Berrenrather Straße ist im Bereich der Ergänzungsfläche A 2 auf der vorhandenen Parzellenbreite von 5,0 m nach Vorgaben der Stadt Hürth/Stadtwerke Hürth im Rahmen eines Erschließungsvertrages auszubauen.

## **§ 6**

### **Naturschutzrechtliche Regelungen**

1. Gemäß § 34 (5) Satz 4 BauGB ist die Eingriffs- und Ausgleichsregelung nach § 1 a (2+3) BauGB nur für die Ergänzungssatzung (Ergänzungsbereiche A 1 und A 2) anzuwenden.
2. Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB werden auf den Ergänzungsflächen A 1 und A 2 folgende Mindestmaßnahmen auf den Baugrundstücken zum ökologischen Ausgleich festgesetzt:
  - a) Auf den an den Außenbereich nach § 35 BauGB angrenzende Grundstücksflächen ist eine 5 m breite Ortsrandeingrünung durch eine Heckenbepflanzung mit heimischen Gehölzen entlang der Grundstücksgrenzen anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen.
  - b) Pro angefangene 150 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche des Baugrundstücks sind je 1 Baum und 3 Sträucher heimischer Arten auf dem Baugrundstück zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.
  - c) Befestigte Flächen wie Zufahrten, Terrassen, Hauszugänge, Stellplätze sind ausschließlich in Form regenwasserdurchlässiger Materialien zulässig.
  - d) Weitere notwendige Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich ggf. aus der nach Nr. 1 anzuwendenden Eingriffs- und Ausgleichsregelung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

## **§ 7 Landschaftsschutzgebiet (LG)**

Die rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiete werden nachrichtlich übernommen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Verbundene Innenbereichssatzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

## **§ 9 Hinweise**

1. Planung und Ausbau des Wirtschaftswegs südlich der Berrenrather Straße (A2) werden vor einem Baugenehmigungsverfahren durch einen städtebaulichen Vertrag/Erschließungsvertrag zwischen den Baugrundstückseigentümern und der Stadt Hürth/Stadtwerke Hürth verbindlich geregelt im Sinne einer 100 %igen Kostenübernahme durch die nutznießenden Eigentümer.
2. Auf Grund der möglichen Existenz von Kampfmitteln wird seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf eine geophysikalische Untersuchung der zukünftigen Baugrundstücke empfohlen. Beim Auffinden von Kampfmittel/Bombenblindgängern während der Erd-/Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
3. Die Grundstücke Gemarkung Stotzheim, Flur 1, Flurstücke 124, 53 und 54 (Klarstellungsbereich Am Steeg Nr. 3 bis 9) liegen im Randbereich des Bodendenkmals „Mittelalterliche Hofanlage/Villenhof“ (BD BM 079), Veränderungen im Bereich dieser Fläche (Bebauung der Baulücke zwischen Am Steeg Nr. 5 und Nr. 9) setzen eine denkmalrechtliche Erlaubnis (§ 9 DSchG NW) voraus.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege, Nideggen, unverzüglich anzuzeigen und die Fundstelle zunächst unverändert zu belassen bis auf weitere Weisung des LVR-Amtes.

4. Innerhalb der im Satzungsbereich gemäß § 9 (5) Nr. 1 und (&) BauGB gekennzeichneten Flächen sind humose Böden vorzufinden. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen mindertragfähig. Die Tragfähigkeit des Bodens ist durch gezielte Untersuchungen nachzuweisen.

Es sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein Westfalen (BauO NRW) zu beachten.

**Anlagen:**

- 1 - Satzungsplan DIN A 4 (schwarz/weiß ohne Maßstab)
- 2 - Satzungsplan DIN A 2, M 1:4000 (farbig)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende verbundene Innenbereichssatzung gemäß § 34 Baugesetzbuch über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stotzheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.07.2011



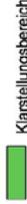
Walther Boecker  
Bürgermeister

# Verbundene Innenbereichssatzung Stotzheim nach § 34 Bau GB



## - SATZUNGSPLAN -

Formelle Festsetzungen

 Klarstellungsbereiche / Klarstellungssatzung  
( § 34 (4) Nr. 1 BauGB )

 Ergänzungsbereich / Ergänzungssatzung  
( § 34 (4) Nr. 3 BauGB )

Kennzeichnungen ohne Normcharakter  
(gehören nicht zum Satzungsbereich der  
Verbundenen Innenbereichssatzung Stotzheim )

 Umgrenzung des im Zusammenhang bebauten  
Ortsteils ( § 34 BauGB i. V. § 8 ff )

 Umgrenzung von Schutzgebieten  
( Landschaftsschutzgebiet )

 Bereiche, mit humösen Böden



OKTOBER 2010

Bearbeitet : Hennig  
Gezeichnet : Stögenmann  
Maststab : 1 : 4000

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Hinweis zum Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz**

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Wehrverwaltung im Oktober 2011 den Familiennamen, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift der Personen, mit deutscher Staatsangehörigkeit, die 2012 volljährig werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen hat.

Alle Personen, die der Datenübermittlung widersprechen möchten, werden hiermit aufgefordert sich umgehend **persönlich mit dem Personalausweis oder dem Reisepass** bei der nachstehenden Einwohnermeldeabteilung zu melden:

Einwohnermelde- und Standesamt Hürth  
Friedrich-Ebert-Str. 40  
50354 Hürth

#### Öffnungszeiten:

Mo. + Di.	7:30 – 16:00 Uhr
Mi. + Fr.	7:30 – 12:00 Uhr
Do.	7:30 – 18:30 Uhr

Hürth, 01.08.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Menzel  
Beigeordneter

## Bekanntmachung über die Wiederwahl einer Schiedsperson

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 19.07.2011

**Herrn Heinz-Peter Roggendorf,  
wohnhaft Heinrich-Vomhof-Weg 6, 50354 Hürth**

mit Wirkung ab dem 27.09.2011 einstimmig zur Schiedsperson für den  
Schiedsamsbezirk Hürth-Alt-Hürth/Knapsack/Berrenrath wiedergewählt.

Der Direktor des Amtsgerichtes Brühl hat die Wahl am 27.07.2011 bestätigt.

Hürth, 03.08.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Krämer

---

## **Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 402 „Marktweg-Süd“ in Hürth-Fischenich – 1. Ergänzung gemäß § 10 Baugesetzbuch**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 19.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 402 „Marktweg-Süd“ im Stadtteil Hürth-Fischenich – 1. Ergänzung als Satzung beschlossen.

### Gebietsbeschreibung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 wird eingegrenzt durch die Bonnstraße, die Meschenicher Straße und die Straße Am Marktweg.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 402 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

### Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 402 und die DIN-Vorschriften 4109 sowie 18915 liegen gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

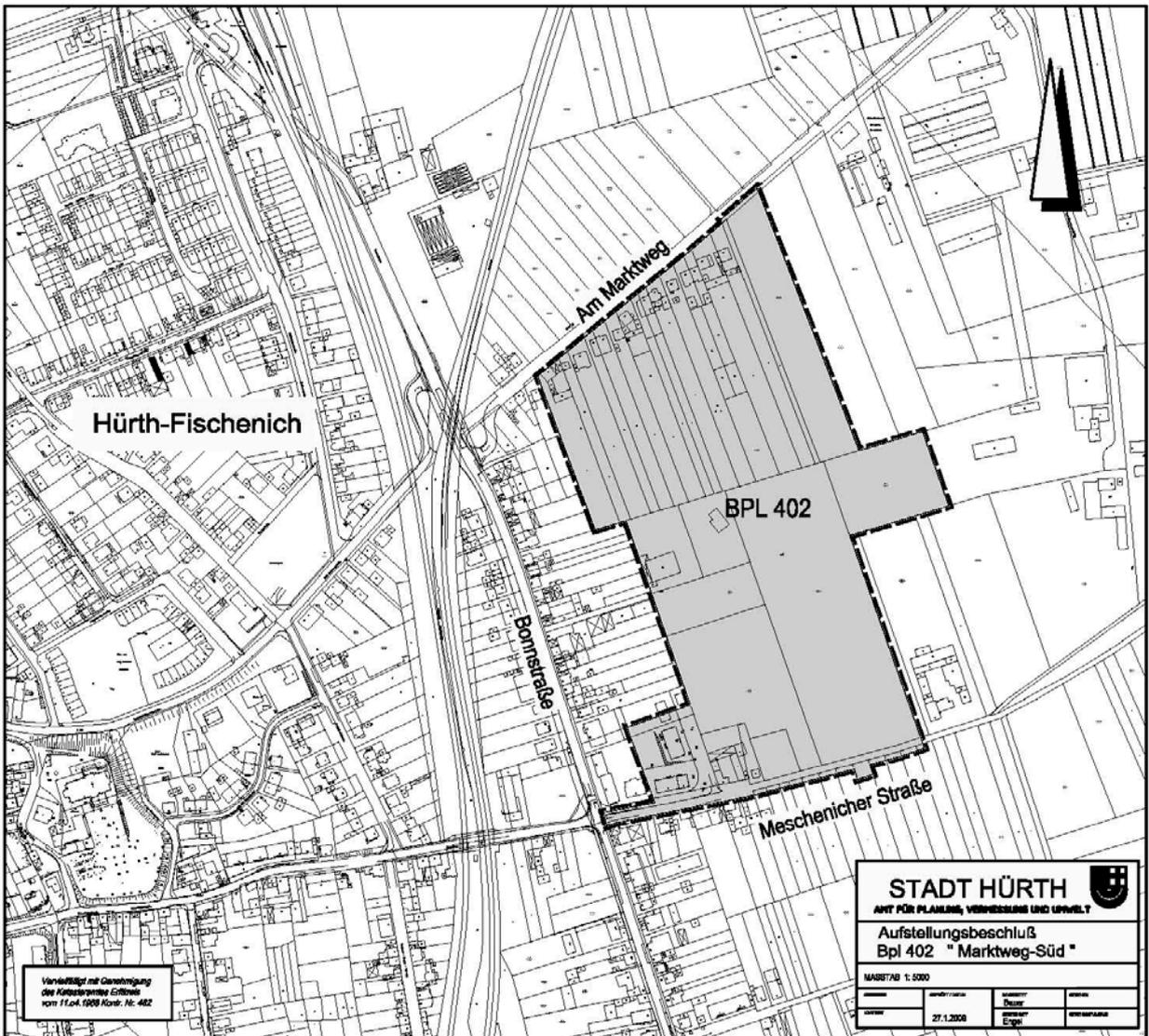
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 08.08.2011  
In Vertretung

gez. Menzel  
Beigeordneter



---

## **Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 402 „Marktweg-Süd“ in Hürth-Fischenich – 1. Ergänzung gemäß § 10 Baugesetzbuch**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 19.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 402 „Marktweg-Süd“ im Stadtteil Hürth-Fischenich – 1. Ergänzung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 402 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Das Inkrafttreten erfolgt rückwirkend zum 13.01.2010.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung Nr. 66 - Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 402 „Marktweg-Süd“ in Hürth-Fischenich - im Amtsblatt der Stadt Hürth, 4. Jahrgang, Nr. 31 vom 09.08.2011 ersetzt.

### Gebietsbeschreibung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 402 wird eingegrenzt durch die Bonnstraße, die Meschenicher Straße und die Straße Am Marktweg.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

### Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 402 und die DIN-Vorschriften 4109 sowie 18915 liegen gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

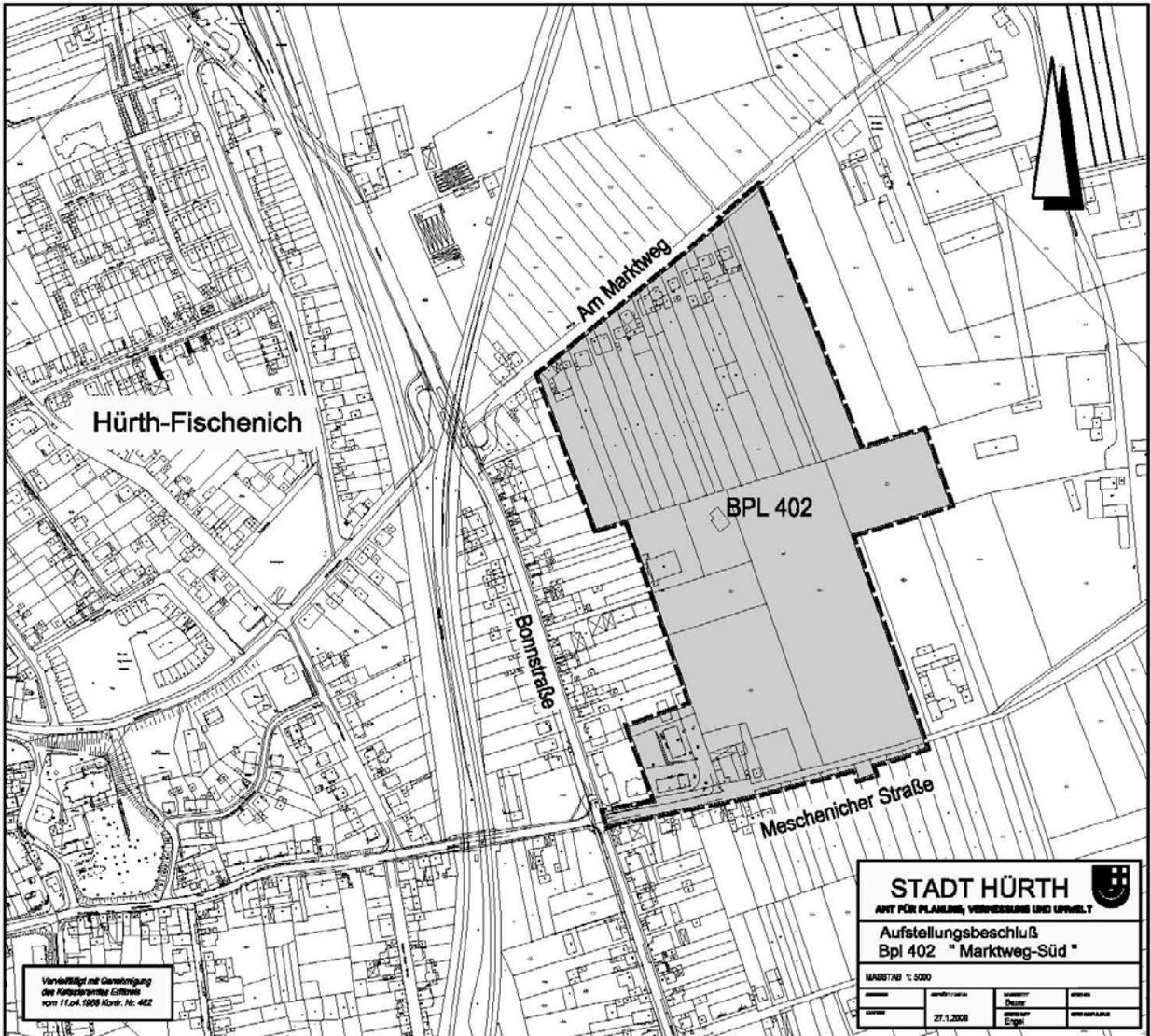
4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 09.08.2011  
In Vertretung

gez. Menzel  
Beigeordneter



## Bekanntmachung

### **Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau einer Erdgasversorgungsleitung zum Anschluss eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks in Hürth-Knapsack**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 27. Juli 2011 mit dem Aktenzeichen: 25.3.4 - 4/10, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit von Mittwoch, 17. August 2011 bis Dienstag, 30. August 2011 einschließlich im

Rathaus der Stadt Hürth  
Friedrich-Ebert-Straße 40  
50354 Hürth  
Amt für Planung, Vermessung und Umwelt  
4. Etage (Flur)

während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 06:30 Uhr - 18:30 Uhr  
Freitag 06:30 Uhr - 14:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 43b Nr. 5 EnWG).

Hürth, den 12.08.2011  
In Vertretung

gez. Menzel  
Beigeordneter

---

## **Satzung der Stadt Hürth über die Weiterleitung der vom Land NRW gewährten Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 01.09.2011**

### **Präambel**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat von der durch § 64a PBefG eröffneten Möglichkeit, das bundesgesetzliche Ausgleichssystem für die ermäßigte Beförderung von Auszubildenden im Linienverkehr gemäß § 45a PBefG durch Landesrecht zu ersetzen, im ÖPNVG NRW Gebrauch gemacht. Mit Wirkung zum 01.01.2011 wurde durch § 11a ÖPNVG NRW hierfür eine gesonderte Ausbildungsverkehr-Pauschale geschaffen. Mindestens 87,5 % der Ausbildungsverkehr-Pauschale sind von den Aufgabenträgern nach den Maßstäben des § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW als Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen, und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, an die Verkehrsunternehmen in ihrem Gebiet über eine allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 weiterzuleiten.

Die Ausbildungsverkehr-Pauschale wird aus strukturpolitischen Gründen im Interesse der Allgemeinheit gewährt. Durch die Pauschale soll eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV im Bereich des Ausbildungsverkehrs sichergestellt werden. Ziel ist es vor diesem Hintergrund, die Verkehrsunternehmen durch Ausgleich der entstehenden Kosten in die Lage zu versetzen, einen Ausbildungsverkehr auf Grundlage des fahrplanmäßig festgelegten Verkehrsangebots erbringen zu können.

Mit dieser Satzung stellt die Stadt Hürth eine allgemeine Vorschrift im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf und regelt die Einzelheiten der Weiterleitung der der Stadt vom Land gewährten Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW an die Verkehrsunternehmen in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Hierzu hat der Rat der Stadt Hürth aufgrund von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 19.07.2011 die folgende Satzung beschlossen:

### **1 Rechtsgrundlagen, Rechtsform, Zuständigkeit**

#### **1.1 Rechtsgrundlagen**

§ 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und Art. 3 Abs. 2 i.V.m. mit Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 bilden die Rechtsgrundlagen für diese allgemeine Vorschrift.

#### **1.2 Rechtsform**

Diese allgemeine Vorschrift ergeht als Satzung gemäß § 7 Abs. 1 GO NRW.

### **1.3 Zuständigkeit / Aufgabenträger als zuständige Behörde**

Zuständige Behörde i.S.d. Art. 2 lit. b) und l) VO (EG) Nr. 1370/2007 für den Erlass und die Durchführung der allgemeinen Vorschrift ist die Stadt als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Soweit in dieser Satzung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit die Stadt Hürth als der diese Satzung erlassende Aufgabenträger gemeint.

## **2. Geltungsbereich**

### **2.1 Geografischer Geltungsbereich**

Diese allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Gebiet (räumlicher Zuständigkeitsbereich) der zuständigen Behörde.

### **2.2 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten**

Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Linienverkehre nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde (Ziff. 2.1), soweit es sich dabei um öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG handelt. Hiervon umfasst sind auch Linienverkehre, die als Bedarfsverkehre betrieben werden. Maßgeblich ist die im jeweiligen Genehmigungsbescheid ausgewiesene Verkehrsform.

## **3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber**

Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007 wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber in dieser allgemeinen Vorschrift wie folgt definiert:

### **3.1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Höchsttarif für Zeitfahrausweise für Auszubildende**

Alle Betreiber im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs die nachstehenden Höchsttarife nicht zu überschreiten. Die Höchsttarife ergeben sich als Ermäßigung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs nach den Festlegungen der Ziffern 3.2 und 3.3. Sie gelten für die Fahrgastgruppe der Auszubildenden (Ziff. 3.4).

### **3.2 Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs**

Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs sind die im „VRS-Gemeinschaftstarif“ in der jeweils geltenden Fassung – zum Stand des Inkrafttretens der allgemeinen Vorschrift im Abschnitt 6.2.2 – der Tarifbestimmungen festgelegten Zeitfahrausweise für Zwecke des Ausbildungsverkehrs; nicht maßgeblich sind auf den Freizeitverkehr oder andere Verkehrszwecke gerichtete Zeitfahrausweise für Auszubildende wie z.B. JuniorTickets oder JuniorTickets im Abonnement (zum Stand des Inkrafttretens der allgemeinen Vorschrift im Abschnitt 6.2.2.12 und 6.2.2.13 der Tarifbestimmungen).

### **3.3 Referenztarif und Ermäßigung**

Referenztarif ist das Monatsticket Jedermann („MonatsTicket Erwachsene“) des VRS-Gemeinschaftstarifs.

Die tatsächliche Ermäßigung (Mindest-Ermäßigung) der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Ziff. 3.2) muss gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW bezüglich des Referenztarifs ab dem 01.08.2012 mehr als 20,00% betragen. Für den

Zeitraum bis zum 31.07.2012 genügt die Beibehaltung der bei Inkrafttreten der allgemeinen Vorschrift bestehenden tatsächlichen Ermäßigung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im „VRS-Gemeinschaftstarif“.

Die tatsächliche Ermäßigung ist wie folgt zu bewerten:

a) Wenn es sich bei dem Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs um eine von dem Referenzticket abweichende Tarifart handelt, muss die Preisdifferenz, die zwischen dem Referenzticket und der mit dem Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs vergleichbaren Tarifart des Jedermannverkehrs besteht, als rechnerischer Faktor berücksichtigt werden. Hierbei ist dieser Faktor anhand des jeweils aktuellen Preisverhältnisses zwischen den jeweiligen Tarifarten zu ermitteln und anzusetzen.

b) Unterschiede in der Nutzbarkeit der jeweiligen Zeitfahrausweise werden gemäß den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien berücksichtigt.

Die zuständige Behörde prüft anhand der in Anlage 1 genannten Kriterien, ob ab 01.08.2012 die Mindest-Ermäßigung von mehr als 20,00% eingehalten wird (§ 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW).

Soweit sie feststellt, dass die Ermäßigung nicht eingehalten wird, wird ein Ausgleich nur insoweit gewährt, als Tarife, die den Anforderungen der Festsetzung durch die zuständige Behörde entsprechen, nicht überschritten werden.

c) Bei beabsichtigten Änderungen des in Ziff. 3.2 genannten Tarifs informiert der Betreiber – oder eine von ihm beauftragte Stelle – die zuständige Behörde rechtzeitig über die beabsichtigte Tarifgestaltung und stellt seinen Tarifantrag nach § 39 PBefG erst nach Bestätigung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde erteilt die Bestätigung innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag, an dem sie von der beabsichtigten Tarifänderung durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Stelle Kenntnis erhalten hat. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Sie versagt die Bestätigung zur Änderung des Tarifs nur dann, wenn die gesetzlich vorgegebene Mindest-Ermäßigung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Aufschläge (lit. a) und lit. b) mit Anlage 1 zur Ziff. 3.3) gegenüber dem Referenztarif nicht eingehalten wird.

### **3.4 Bestimmung des Kreises der Auszubildenden**

Als Auszubildende gelten die im Tarif „VRS-Gemeinschaftstarif“ zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen (bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift Ziffer 6.2.2.1 der Tarifbestimmungen). Bei beabsichtigten Änderungen in den Tarifbestimmungen „VRS-Gemeinschaftstarif“ bezüglich des zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Nutzerkreises gegenüber dem Stand bei Inkrafttreten informiert der Betreiber – oder eine von ihm beauftragte Stelle – die zuständige Behörde rechtzeitig über die beabsichtigte Änderung und stellt entsprechende Anträge nach § 39 PBefG erst nach Bestätigung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde erteilt die Bestätigung innerhalb von vier Wochen. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist versagt wird.

### **3.5 Übergangs-, Anerkennungs- und Haustarife**

Für Übergangs-, Anerkennungs- und Haustarife der Verkehrsunternehmen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifs „VRS-Gemeinschaftstarif“ angeboten werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.

Der hierbei für die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs in Bezug genommene Referenztarif muss marktfähig sein. Dies ist dann gewährleistet, wenn er für vergleichbar lange Strecken und vergleichbare Nutzungsmöglichkeiten keine höheren Preise vorsieht als der Verbundtarif „VRS-Gemeinschaftstarif“. Andernfalls hat das Verkehrsunternehmen die Marktfähigkeit vollumfänglich zu beweisen. Gelingt dies nicht, so ist der Referenztarif auf ein marktfähiges Niveau zu begrenzen.

Mit Antragstellung (Ziff. 11.1) hat der Betreiber der zuständigen Behörde seine Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zu nennen und das Bestehen der tatsächlichen Mindest-Ermäßigung entsprechend Ziff. 3.3 nachzuweisen. Die zuständige Behörde legt die hierfür maßgeblichen Referenztarife fest und prüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziff. 3.3 i.V.m. Anlage 1.

## **4 Weitere Voraussetzungen für die Gewährung eines Ausgleichs**

Der Ausgleich nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird gewährt, um eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im Ausbildungsverkehr auf Grundlage des fahrplanmäßig festgelegten Verkehrsangebots zu ermöglichen.

### **4.1 Antragsberechtigung / Betreiber**

Einen Antrag auf Ausgleich können nur Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG stellen, die Verkehre i.S.d. Ziff. 2 betreiben (Betreiber). Betreiber ist die natürliche oder juristische Person, die Inhaber von Liniengenehmigungen oder einstweiligen Erlaubnissen nach PBefG ist oder auf die die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG übertragen ist.

Im Fall von Gemeinschaftsgenehmigungen sind die Gemeinschaftskonzessionäre als Gesellschaft bürgerlichen Rechts antragsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG auf einen Betreiber übertragen ist.

Im Fall der Betriebsführungsübertragung ist nur der Betriebsführer, nicht auch der Genehmigungsinhaber antragsberechtigt.

Auftragsunternehmer sind nicht antragsberechtigt.

### **4.2 Anwendung oder Anerkennung von Gemeinschafts-, Übergangs- und landesweiten Tarifen**

Der Ausgleich wird gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 Halbs. 1 ÖPNVG NRW nur Betreibern gewährt, die auf ihren Linienverkehren in dem Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bevolligungsjahr), die gültigen Gemeinschaftstarife in ihrer jeweils geltenden Fassung (insbesondere VRS-Tarif) und Übergangstarife sowie den landesweiten Tarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder zumindest anerkennen.

## **5 Ausgleichsregelung**

### **5.1 Gewährung eines finanziellen Ausgleichs / Bewilligungsjahr**

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden den Betreibern gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW Mittel als Ausgleich zu den Kosten gewährt, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, und zwar als Ausgleichsleistung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 für die finanziellen Auswirkungen, die auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach Ziff. 3 zurückgehen.

Der Ausgleich wird jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr bewilligt (Bewilligungsjahr).

### **5.2 Kein Anspruch auf Vollkompensation**

Diese allgemeine Vorschrift begründet keinen Anspruch auf vollständigen Ausgleich der in Ziff. 5.1 genannten Kosten. Ferner besteht nach dieser allgemeinen Vorschrift kein Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007.

Auch ist der Vergleich der Einnahmen bei Ansatz des Referenztarifs gegenüber den Einnahmen bei Ansatz des ermäßigten Tarifs im Ausbildungsverkehr für die Bemessung des Ausgleichs nicht maßgebend.

### **5.3 Begrenzung des Ausgleichs**

Als Ausgleich (Ziff. 5.1) erhält der Betreiber maximal den sich aus § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW ergebenden Betrag gemäß Ziff. 6, soweit dieser die beihilfenrechtliche Obergrenze nicht überschreitet, die sich aus der Festlegung der Parameter nach Ziff. 7 sowie der Überkompensationskontrolle nach Ziff. 8 in Verbindung mit dem Anreizsystem nach Ziff. 9 ergibt (Ziff. 8.2 und 8.3).

## **6. Berechnung nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW**

### **6.1 Weiterleitung von Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW**

Als Ausgleich (Ziff. 5.1) werden gemäß § 11a Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG NRW vorbehaltlich der in Ziff. 5.3 genannten Einschränkungen unter den Voraussetzungen dieser allgemeinen Vorschrift an die Betreiber die auf sie jeweils entfallenden Anteile an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW weitergeleitet, um den Betreibern die Durchführung des Ausbildungsverkehrs zu ermöglichen. Die Ermittlung der Anteile der Betreiber an dem hierfür bereitgestellten Budget (Ziff. 6.2) erfolgt gemäß § 11a Abs. 2 Sätze 4 und 5 ÖPNVG NRW (Ziff. 6.3 – 6.6).

### **6.2 Bereitgestelltes Budget**

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW stellt die zuständige Behörde hierfür ab dem Jahr 2011 87,5 % der auf sie nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW entfallenden Mittel bereit.

Wenn Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen sowie ggf. bei Dritten vereinnahmte Zinsen gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 ÖPNVG NRW dazu führen, dass das nach Satz 1 bestimmte Budget unter 87,5 % der Summe aus den Mitteln nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW zuzüglich den jeweiligen Zinsen liegen würde, erhöht sich

das Budget um den jeweiligen Differenzbetrag, sodass gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW insgesamt mindestens 87,5 % der Gesamtmittel aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift ausgekehrt werden.

### **6.3 Erträge im Ausbildungsverkehr**

Unter dem Begriff der gemäß § 11a Abs. 2 Satz 4 ÖPNVG NRW maßgeblichen Erträge im Ausbildungsverkehr ist Folgendes zu verstehen:

6.3.1 Anzusetzen sind die Erträge i.S.d. Ziff. 6.3.2 und 6.3.3 aus Linienverkehren gemäß § 42, § 43 Nr. 2 PBefG, auch soweit die Verkehre als Bedarfsverkehre durchgeführt werden.

- Hierunter fallen nicht Erträge aus Freistellungsverkehren.
- Einzubeziehen sind auch Erträge aus den die Landesgrenzen überschreitenden Linienverkehren. Für diese gilt: Anzusetzen sind nur die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erzielten Erträge. Erträge, die auf die außerhalb NRWs verlaufenden Linienabschnitte entfallen, sind nicht einzubeziehen. Vielmehr sind diese nach einer branchenüblichen, anerkannten Methodik (insbesondere zunächst nach dem geltenden Einnahmenaufteilungsverfahren) abzugrenzen. Der Betreiber muss der zuständigen Behörde im Einzelnen nachprüfbar darlegen, nach welcher Methodik er die Erträge auf der betreffenden Linie aufgeteilt hat (vgl. Ziff. 8.1.2).

6.3.2 Anzusetzen sind nur Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Fahrausweise nach Ziff. 6.3.3. Hierzu zählen auch Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten im Ausbildungsverkehr.

Nicht einbezogen sind hiernach insbesondere

- Zuschüsse o.a. zusätzliche Zahlungen von Schulträgern, Schulen, Gemeinden o.a. öffentlichen Stellen;
- Einnahmen aus Fahrzeug-Werbung o.ä. mit dem Linienverkehr (mittelbar) erzielte Erträge;
- Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG anderer Länder (bei grenzüberschreitenden Linien) sowie Nachzahlungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 45a PBefG.

6.3.3 Erträge im Ausbildungsverkehr sind die Erträge aus dem Verkauf von sämtlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (vgl. Ziff. 3) unabhängig davon, ob die Tickets vom Schulträger oder von den Auszubildenden (bzw. ihren Erziehungsberechtigten) oder anteilig von beiden (Eigenanteil nach § 97 SchulG NRW) bezahlt werden.

6.3.4 Maßgeblich sind sämtliche von einem Betreiber in Nordrhein-Westfalen im Ausbildungsverkehr im vorgenannten Sinne erzielten Erträge unabhängig davon, im Gebiet welcher zuständigen Behörde sie erzielt wurden.

6.3.5 Maßgeblich sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern die den Betreibern nach dem Ergebnis der Einnahmenaufteilung in den jeweiligen Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zugeschiedenen Erträge im Ausbildungsverkehr (siehe Ziff. 11.3.3 lit. c).

6.3.6 Der Betreiber weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers nach, dass die Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß den vorstehenden Anforderungen ermittelt wurden. Das Testat gibt außerdem die Höhe der Erträge im Ausbildungsverkehr des Betreibers (landesweit) an. Ziff. 7.3 Sätze 3 folgende gelten entsprechend.

#### **6.4 Ermittlung der Erträge im Ausbildungsverkehr je Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde (Wagenkilometer)**

Bei Betreibern, die im Gebiet mehrerer zuständiger Behörden (Aufgabenträger) tätig sind, erfolgt die Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß § 11a Abs. 2 Satz 5 ÖPNVG NRW wie folgt:

6.4.1 Sämtliche Erträge im Ausbildungsverkehr, die ein Betreiber im Bewilligungsjahr erzielt hat (vgl. Ziff. 6.3), werden gemäß der von diesem Betreiber im Bewilligungsjahr landesweit (in Nordrhein-Westfalen) erbrachten Wagenkilometer (Wagenkm) auf die zuständigen Behörden (Aufgabenträger) in Nordrhein-Westfalen verteilt, in deren Gebieten der jeweilige Betreiber im Bewilligungsjahr tätig war.

6.4.2 Maßgeblich sind sämtliche im Linienverkehr nach § 42, § 43 Nr. 2 PBefG in Nordrhein-Westfalen erbrachten Wagenkm, soweit es sich im öffentlichen Personennahverkehr nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG handelt. Dies schließt die auf grenzüberschreitenden Linien in NRW erbrachte Wagenkm ein. Ferner werden die im Bedarfsverkehr nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG erbrachten Wagenkm berücksichtigt.

6.4.3 Wagenkilometer sind die tatsächlich erbrachten – und soweit es sich um Linienverkehr nach § 42 PBefG handelt: fahrplanmäßigen – Betriebsleistungen einschließlich Verstärkerfahrten. Ein- und Aussetzfahrten werden nicht berücksichtigt. Bei Bedarfsverkehren (Ziff. 6.4.2) dürfen nur die tatsächlich erbrachten Wagenkm berücksichtigt werden, die der Betreiber der zuständigen Behörde prüfbar nachweist.

6.4.4 Eine Gewichtung der Wagenkm findet nicht statt.

6.4.5 Vorgehensweise für die Zuordnung der Erträge

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 5 ÖPNVG NRW ist für die Zuordnung der Erträge wie folgt vorzugehen: Ausgangspunkt ist zum einen die Summe aller im Ausbildungsverkehr erzielten Erträge eines Betreibers (Ziff. 6.3) und zum anderen die Summe aller von diesem Betreiber erbrachten Wagenkilometer (Ziff. 6.4.1 – 6.4.4). Hieraus ist zu ermitteln, welchen Ertrag im Ausbildungsverkehr (Euro) je Wagenkm dieser Betreiber erzielt (Durchschnittsbetrachtung). Dieser Satz (Euro je Wagenkm) ist mit den im

Gebiet der zuständigen Behörde erbrachten Wagenkm dieses Betreibers zu multiplizieren. Hieraus ergeben sich die der zuständigen Behörde zuzuordnenden Erträge im Ausbildungsverkehr dieses Betreibers. Der Betreiber weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers nach, dass die Ermittlung der maßgeblichen Wagenkm sowie die Zuordnung der gemäß Ziff. 6.3 ermittelten Erträge auf die zuständige Behörde den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Das Testat weist die tatsächlich erbrachten Wagenkm des Betreibers in NRW differenziert nach Aufgabenträgern und im Gebiet der zuständigen Behörde aus. Ziff. 7.3 Sätze 3 folgende gelten entsprechend.

#### **6.5 Rechnerischer Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW**

Der Anteil des jeweiligen Betreibers an dem Budget nach Ziff. 6.2 wird vorbehaltlich Ziff. 6.6 wie folgt errechnet:

Die zuständige Behörde addiert sämtliche ihr nach Ziff. 6.4 zuzuordnenden Erträge im Ausbildungsverkehr.

Sie errechnet sodann die Anteile der Betreiber an dieser Summe anhand der jeweiligen Ausbildungsverkehrs-Erträge der Betreiber.

Schließlich multipliziert sie den Anteil des jeweiligen Betreibers mit dem nach Ziff. 0 bereitgestellten Budget. Dies ergibt vorbehaltlich Ziff. 6.6 den rechnerischen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW.

Die Verteilung der Mittel nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW auf die einzelnen Betreiber erfolgt somit auf Basis des jeweiligen Anteils an den Erträgen im Ausbildungsverkehr. Der gesetzliche Verteilungsmechanismus geht dabei implizit von einer Korrelation der Erträge zu den Kosten und somit auch zu den auszugleichenden Verlusten aus dem Ausbildungsverkehr aus.

#### **6.6 Vorbehalt / Korrektur des Anteils**

Die Weiterleitung des gemäß vorstehenden Regelungen berechneten Anteils an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW (Ziff. 6.5) an den jeweiligen Betreiber steht unter dem Vorbehalt, dass sich aus den weiteren Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zur Überkompensation kein niedrigerer Betrag ergibt (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3); insofern handelt es sich bei der Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW um einen Höchstbetrag (Obergrenze nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW).

Soweit die Überkompensationsprüfung bei einem Betreiber dazu führt, dass der Ausgleich bis zur Grenze der Überkompensation auf einen niedrigeren Betrag als den sich nach Ziff. 6.5 ergebenden rechnerischen Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW abgesenkt werden muss, wird der Differenzbetrag zwischen dem rechnerischen Anteil dieses Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und dem für ihn gemäß der Überkompensationsprüfung festgesetzten Ausgleichsbetrag entsprechend Ziff. 6.5 auf die übrigen Betreiber verteilt, allerdings in Bezug auf die jeweiligen Betreiber nur bis zu der für sie jeweils ermittelten Grenze der Überkompensation (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3 sowie 11.3.3).

## **7 Grundlegende Regelungen zum Überkompensationsverbot und Parametrisierung nach VO (EG) Nr. 1370/2007**

### **7.1 Systematik**

Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich (Ziff. 5.1) auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen (Ziff. 5.3). Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots sind vorab die Ausgleichsparameter gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 (Obergrenze nach Parametern) so zu bilden, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Der durch die Parameter bestimmte Betrag ist der maximal mögliche Ausgleich; siehe dazu Ziff. 7.5 und 7.6. Ferner ist die nachträgliche Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführen (Obergrenze nach tatsächlich ungedeckten Kosten); siehe dazu Ziff. 8. Für diese beiden Schritte zur Wahrung des Überkompensationsverbots gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen der Ziffern Ziff. 7.2 bis 7.4.

### **7.2 Konkurrierende Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags**

Soweit für einen Linienverkehr (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 besteht, der für diesen Verkehr Ausgleichsparameter i.S.d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und nach dem die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Parametrisierung sowie im Falle des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auch für die nachträgliche Überkompensationskontrolle maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift. Der Betreiber hat bei Antragstellung bzw. im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (Ziff. 11) entsprechende öffentliche Dienstleistungsaufträge vorzulegen.

Soweit die zuständige Behörde selbst den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, reicht dessen Benennung. Der Betreiber hat ferner der zuständigen Behörde das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle mitzuteilen (siehe Ziff. 11.3.3).

Soweit kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der den Anforderungen nach Satz 1 genügt, erfolgt die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift.

### **7.3 Bezugspunkt für die Prüfung einer Überkompensation**

Die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beziehen sich vorbehaltlich der Ziff. 7.2 jeweils auf alle Linien(abschnitte) eines Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde bzw. nach Maßgabe von Ziff. 7.4 unter Einbeziehung grenzüberschreitender Linienabschnitte.

Die Prüfung bezieht sich hierbei auf die gesamten Kosten und Einnahmen für die Bedienung dieser Linien(abschnitte) im jeweiligen Bewilligungsjahr.

Soweit in dieser allgemeinen Vorschrift für den Nachweis von Kosten oder Einnahmen auf das Testat eines Wirtschaftsprüfers verlangt wird, gilt: Der vom

Betreiber zu beauftragende Prüfer ist im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auszuwählen. Kommt eine einvernehmliche Auswahl des Prüfers nicht zustande, wird der Ausgleich versagt (Ziff. 11.3.4). Hinsichtlich des Prüfrechts der zuständigen Behörde gilt Ziff. 11.5.

#### **7.4 Federführung bei grenzüberschreitenden Verkehren**

Die zuständige Behörde kann mit anderen zuständigen Behörden bei Linien, die die Grenzen zu anderen Kreisen bzw. Städten überschreiten (grenzüberschreitende Linien), vereinbaren, dass die Prüfung der Überkompensation jeweils in Bezug auf die Linie(n) insgesamt federführend durch eine der zuständigen Behörden erfolgt.

In Anlage 2 ist geregelt, für welche grenzüberschreitenden Linien die hiesige zuständige Behörde oder aber eine andere zuständige Behörde als Federführer für die Parametrisierung sowie für die Durchführung der Überkompensationskontrolle verantwortlich ist. Für andere grenzüberschreitende Linien, für die keine Federführung festgelegt ist, nimmt die hier zuständige Behörde die Parametrisierung sowie die Überkompensationskontrolle nur für den auf ihr Zuständigkeitsgebiet entfallenden Teil der Linien(abschnitte) vor.

#### **7.5 Parameter gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) i) VO (EG) Nr. 1370/2007**

Der Betreiber hat mit Antragstellung (Ziff. 11.1) für die Linien (Ziff. 7.3) eine Vorabkalkulation der Kosten gemäß dem Kalkulationsblatt in Anlage 3 einzureichen. Die Kalkulation beinhaltet eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Im Kalkulationsblatt sind die Parameter (Betrag je Kostenparameter) und die Mengen (Umfang bezogen auf den jeweiligen Kostenparameter) anzugeben.

Die zuständige Behörde legt die entsprechenden Werte als Parameter bei der Überkompensationskontrolle zugrunde; sie begrenzen die Höhe der ausgleichsfähigen Kosten (vgl. Ziff. 8.2.1).

#### **7.6 Erstellung der Vorabkalkulation**

Der Betreiber trägt das Kostenrisiko.

Der Betreiber entwickelt die Vorabkalkulation (Ziff. 7.5) aus den Gesamtkosten seines Unternehmens wie folgt:

- Die Zuordnung der Kosten zu den Linien erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (getrennte Rechnungslegung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe einheitlich für alle Tätigkeiten für die Laufzeit der Liniengenehmigungen an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird. Tätigkeiten aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind rechnerisch zu trennen (vgl. Ziff. 7.2).
- Für die Abschnitte von Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten und für die keine Federführung nach 7.4. vereinbart ist, erfolgt die Zuordnung der Kosten auf die Abschnitte der Linie in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden sachgerecht, nachvollziehbar und einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben.

Der Betreiber erstellt seine Kalkulation nach nachvollziehbaren Maßstäben aus den tatsächlichen Kosten mindestens des Vorjahres und der Prognose der Kostenentwicklung mithilfe sachgerechter Annahmen über die Entwicklung dieser Kosten für das Bewilligungsjahr. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenherleitung zurückgeführt. Der Betreiber sichert zu, in der Bilanzierung Kontinuität bezüglich der Kosten zu wahren. Änderungen werden über Überleitungsrechnungen nachvollziehbar gemacht.

Der Betreiber weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:

- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Kosten nach objektiven Maßstäben auf die Linien sind erfüllt; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (getrennte Rechnungslegung);
- der Betreiber hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Tätigkeiten einheitlich angewendet;
- für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten und für die keine Federführung nach Ziff. 7.4. vereinbart ist, ist die Aufteilung der Kosten sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf die Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden erfolgt;
- Tätigkeiten aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind rechnerisch getrennt;
- die Kalkulation ist nach nachvollziehbaren Maßstäben aus den tatsächlichen Kosten mindestens des Vorjahres und der Prognose der Kostenentwicklung erstellt;
- die Herleitung der Kostenkalkulation erfolgt für alle Tätigkeiten des Unternehmens einheitlich;
- soweit Änderungen der Herleitung erfolgten, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Herleitung der Kostenkalkulation nachvollzogen werden kann;
- der Betreiber hat Kontinuität in seiner Bilanzierung gewahrt; soweit Änderungen in der Bilanzierung erfolgten, ist die Kontinuität in Bezug auf die Herleitung der Kostenkalkulation durch Überleitungsrechnungen nachvollziehbar belegt.

## **8 Durchführung der Überkompensationskontrolle gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007**

### **8.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten und Einnahmen**

#### **8.1.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten**

Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten erfolgt für die Linien(abschnitte) eines Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde (Ziff. 7.3) bzw. nach Maßgabe von Ziff. 7.4 unter Einbeziehung grenzüberschreitender Linienabschnitte.

Die tatsächlichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ermittelt und den Linien(abschnitten) nach dem gleichen Verfahren wie bei der Vorabkalkulation (Ziff. 7.6) zugeordnet.

Der Betreiber weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers die Einhaltung dieser Anforderungen entsprechend Ziff. 7.6 nach. Das Testat gibt neben den Bestätigungen nach Ziff. 7.6 die Höhe der tatsächlichen Kosten und die tatsächlichen Mengen in Bezug auf die Parameter (Ziff. 7.5) an und stellt die tatsächlichen Kosten den vorab kalkulierten Kosten als Summe der Produkte aus den Parametern und den jeweiligen tatsächlichen Mengen gegenüber (vgl. Ziff. 8.2.1).

#### 8.1.2 Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Verkehre stehen den Betreibern zu.

Maßgeblich sind die vom Betreiber mit den Linien(abschnitten) (Ziff. 7.3 bzw. nach Maßgabe von Ziff. 7.4 unter Einbeziehung grenzüberschreitender Linienabschnitte) tatsächlich erzielten Einnahmen.

Diese Einnahmen werden wie folgt ermittelt:

1. Zu ermitteln sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Linien erzielten Einnahmen bezogen auf das Bewilligungsjahr. Dies sind insbesondere:
  - a) alle Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilung als Anspruch zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 11.3.3 lit. c),
  - b) tatsächlich im Bewilligungsjahr zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach §§ 145 ff. SGB IX,
  - c) alle sonstigen, dem Linienverkehr zuzurechnenden Erträge, z.B. aus Werbung, zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 11.3.3 lit. c),
  - d) Zuschüsse u.a. Zahlungen von Aufgabenträgern, Kommunen o.a. öffentlichen Stellen (z.B. Schulträger, kreisangehörige Gemeinden, Mittel nach § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW),
  - e) Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.
2. Soweit Fahrzeuge oder sonstige Betriebsmittel oder Anlagen gefördert wurden, die für die Linien (Ziff. 7.3) eingesetzt werden, und die Kosten der geförderten Betriebsmittel und Anlagen in der Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) abgeschrieben werden sowie die Förderung über die Bildung von Sonderposten bilanziert wird, ist die Auflösung dieser Sonderposten als Ertrag zu berücksichtigen. Andernfalls wird die Förderung kostenmindernd berücksichtigt.

Die dem Betreiber auf der Grundlage von Bewilligungsakten der zuständigen Behörde zugeflossenen Zuschüsse in Form von Ausgleichszahlungen nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW sind hier noch nicht zu berücksichtigen.

Der Betreiber errechnet die auf die Linien(abschnitte) (Ziff. 7.3 bzw. nach Maßgabe von Ziff. 7.4 unter Einbeziehung grenzüberschreitender Linienabschnitte) entfallenden tatsächlichen Einnahmen aus den tatsächlichen Gesamteinnahmen seines Unternehmens wie folgt:

- Die Zuordnung der tatsächlichen Einnahmen zu den Linien (einschließlich der Abgrenzung der Einnahmen auf Landesgrenzen überschreitenden Linien, Ziff. 6.3.1) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Tätigkeiten für die Laufzeit der Liniengenehmigungen einheitlich an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird. Tätigkeiten aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind rechnerisch zu trennen (Ziff. 7.2).
- Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten und für die keine Federführung nach 7.4. vereinbart ist, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.
- Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Einnahmen für alle Tätigkeiten im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber sichert zu, in der Bilanzierung Kontinuität bezüglich der Einnahmen zu wahren. Änderungen werden über Überleitungsrechnungen nachvollziehbar gemacht.

Der Betreiber weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:

- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen nach objektiven Maßstäben auf die Linien sind erfüllt;
- die Anforderungen an die Zuordnung der Einnahmen auf alle Abschnitte von grenzüberschreitenden Linien sind erfüllt;
- der Betreiber hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Tätigkeiten einheitlich angewendet; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (Trennungsrechnung);
- Tätigkeiten aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind rechnerisch getrennt;
- die Zuordnung der Einnahmen erfolgt für alle Leistungen des Unternehmens einheitlich;

- soweit Änderungen der Zuordnung erfolgten, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Zuordnung der Einnahmen nachvollzogen werden kann;
- der Betreiber hat Kontinuität in seiner Bilanzierung gewahrt; soweit Änderungen in der Bilanzierung erfolgten, wurde die Kontinuität in Bezug auf die Zuordnung der Einnahmen durch Überleitungsrechnungen nachvollziehbar hergestellt.

Das Testat gibt neben den genannten Bestätigungen die Höhe der tatsächlichen Einnahmen an.

## **8.2 Maßstab der Überkompensationskontrolle: Differenz Kosten – Einnahmen**

Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, inwieweit die maßgeblichen Kosten (Ziff. 8.2.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) über den maßgeblichen Einnahmen (Ziff. 8.2.2) liegen. Der Ausgleich nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW ist begrenzt auf diesen Differenzbetrag (Ziff. 5.3). Liegen die maßgeblichen Einnahmen über den tatsächlichen Kosten zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung, wird kein Ausgleich gewährt (Ziff. 11.3.4). Der Vergleich der Einnahmen bei Ansatz des Referenztarifs gegenüber den Einnahmen bei Ansatz des ermäßigten Tarifs ist für die Überkompensationskontrolle nicht maßgeblich (vgl. auch Ziff. 5.2).

Der Betreiber weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers die Einhaltung der nachfolgend in Ziff. 8.2.1 bis 8.2.3 genannten Anforderungen nach.

### 8.2.1 Maßgebliche Kosten

Anzusetzen sind die tatsächlichen Kosten gemäß Ziff. 8.1.1, es sei denn diese übersteigen die sich aus den vorab festgelegten Parametern und den tatsächlichen Mengen im Bewilligungsjahr ergebenden Kosten gemäß Ziff. 7.5 und 7.6; in diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten nur bis zu dem sich aus der Vorabkalkulation ergebenden Betrag anzusetzen (maßgebliche Kosten).

### 8.2.2 Maßgebliche Einnahmen

Maßgeblich sind die tatsächlichen Einnahmen gemäß Ziff. 8.1.2.

### 8.2.3 Angemessene Kapitalverzinsung

Die zulässige Höhe der angemessenen Kapitalverzinsung wird pauschalierend bezogen auf die Linien (Ziff. 7.3) entsprechend einer Umsatzrendite von 3,00 % berechnet. Der Betrag wird als Anteil in Höhe von 3,09 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.

Soweit mit dem Betreiber in einem Qualitätssteuerungssystem außerhalb öffentlicher Dienstleistungsaufträge vereinbart ist, dass mit dem Erreichen von bestimmten Qualitätsvorgaben finanzielle Anreize (Boni/ Mali) verbunden sind, erhöhen bzw. reduzieren diese hieraus resultierenden Mehr- oder Mindereinnahmen des Betreibers die zulässige angemessene Kapitalverzinsung um den entsprechenden Betrag.

### **8.3 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation**

Ergibt die nach Ziff. 8.2 bzw. die gemäß Ziff. 7.2 nach Maßgabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durchgeführte Überkompensationsprüfung, dass der sich nach Ziff. 6.5 ergebende rechnerische Anteil des Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW zu einer Überkompensation führen würde, dann ist im Rahmen der endgültigen Bewilligung (Ziff. 11.3.3) der Ausgleich gemäß Ziff. 6.6 bis zur Obergrenze der Überkompensation abzusenken.

Im Fall der Federführung (Ziff. 7.4) teilt der Federführer den anderen betroffenen zuständigen Behörden rechtzeitig mit, welcher Betrag die Grenze der Überkompensation eines Betreibers für seine Linien(abschnitte) in deren Gebieten darstellt, so dass diese im endgültigen Bewilligungsakt die Höhe des Ausgleichs entsprechend festlegen können. Hierbei erfolgt die Aufteilung des Betrags (Grenze der Überkompensation) auf die Gebiete mehrerer zuständiger Behörden im Verhältnis der Wagenkilometer in den jeweiligen Gebieten.

Soweit Teilzahlungen/Abschläge aufgrund vorläufiger Bewilligungsakte zu einer Überschreitung dieser Grenze geführt haben, sind diese Überzahlungen rückabzuwickeln (Ziff. 11.3.3 lit. d).

## **9 Anreizsystem gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007**

Gemäß Ziffer 7 des Anhangs der VO 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in der allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben, dass der Betreiber einer wirtschaftlichen Geschäftsführung aufrechterhält oder entwickelt, und dass die Personenverkehrsdienste in ausreichend hoher Qualität erbracht werden. In wirtschaftlicher Hinsicht gibt diese allgemeine Vorschrift bereits insofern einen Anreiz, als kein Anspruch auf Vollkompensation der ungedeckten Kosten besteht (Ziff. 5.2).

Mittel aus dieser allgemeinen Vorschrift können nur Betreiber für die Linienverkehre in Anspruch nehmen, in denen die Fahrgäste die Mobilitätsgarantie NRW nutzen können. Die Mobilitätsgarantie NRW setzt den erforderlichen Anreiz zur Einhaltung von Pünktlichkeitsstandards als zentraler Qualitätsanforderung.

Soweit mit dem Betreiber in einem Qualitätssteuerungssystem außerhalb öffentlicher Dienstleistungsaufträge vereinbart ist, dass mit dem Erreichen von bestimmten Qualitätsvorgaben finanzielle Anreize (Boni/ Mali) verbunden sind, erhöhen bzw. reduzieren diese die zulässige, angemessene Kapitalverzinsung um den entsprechenden Betrag (Ziff. 8.2.3).

## **10 Umsatzsteuer**

Der Ausgleich (Ziff. 5) unterliegt nach Auffassung der zuständigen Behörde – wie der bisherige Ausgleich nach § 45a PBefG – nicht der Umsatzsteuer, weil er es aus strukturpolitischen Gründen den Betreibern ermöglichen soll, einen Ausbildungsverkehr zu ermäßigten Preisen anzubieten, und dabei gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW als Ausgleich zu den nicht gedeckten Kosten der Beförderung Auszubildender im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gewährt wird. Sollte sich entgegen dieser Auffassung eine Umsatzsteuerbarkeit ergeben, erhöht sich hierdurch der bewilligte Betrag nicht. Der Betreiber ist für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung des bewilligten Betrags verantwortlich.

## **11 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Mitwirkungspflichten und Prüfrechte**

### **11.1 Antrag**

Der Ausgleich (Ziff. 5) wird nur auf Antrag gewährt.

#### 11.1.1 Antrag – Form

Der Antrag kann nur schriftlich durch vollständige Ausfüllung eines Formblattes, das die zuständige Behörde vorgibt, gestellt werden. Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer von der zuständigen Behörde bestimmten Frist von maximal vier Wochen ab Eingang einer entsprechenden Aufforderung die von der zuständigen Behörde geforderten Unterlagen nachreicht (Versagung, Ziff. 11.3.4).

#### 11.1.2 Antrag – Frist

Für das Bewilligungsjahr 2011 können die Betreiber ihre Anträge in einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung dieser allgemeinen Vorschrift stellen. Die Anträge für die Bewilligungsjahre ab 2012 sind bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu stellen.

Wenn ein Betreiber nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift tätig wird (d.h. erstmals Linienverkehre im Gebiet der zuständigen Behörde aufnimmt), hat er seinen Antrag unverzüglich nach Erhalt der diesbezüglichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis, spätestens aber am letzten Tag vor der Betriebsaufnahme zu stellen.

Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).

### **11.2 Bewilligung – Form**

Die Gewährung bzw. Versagung des Ausgleichs erfolgt durch Verwaltungsakt (Bewilligungs- bzw. Versagungsbescheid).

### **11.3 Bewilligungsakt und -verfahren**

#### 11.3.1 Grundsätzliche Inhalte

Im Bewilligungsakt wird die Höhe des Ausgleichs festgelegt und die Gewährung der Ausgleichszahlung geregelt, sofern nicht der Ausgleich versagt wird (Ziff. 11.3.4). Hierzu ergeht zunächst ein nur vorläufiger Bewilligungsakt (Ziff. 11.3.2). Die endgültige Regelung erfolgt durch den endgültigen Bewilligungsakt (Ziff. 11.3.3).

Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziff. 3 sowie die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Ziff. 4.2 werden im Bewilligungsakt zur Bedingung für den Ausgleich gemacht.

In dem Bewilligungsakt werden ferner Regelungen, z.B. in Form von Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalten, zur Durchsetzung der weiteren Verpflichtungen der Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift, insbesondere zur Durchsetzung der Nachweis- und Kooperationspflichten nach Ziff. 11.3 bis 11.6 getroffen.

Außerdem enthält der Bewilligungsakt Regelungen für den Fall seiner vollständigen oder teilweisen Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) sowie – insbesondere im Fall der Nichterfüllung von Bedingungen und für den Fall der Überkompensation – für die Rückabwicklung des Ausgleichs und von Überzahlungen.

### 11.3.2 Vorläufiger Bewilligungsakt

Auf den Antrag des Betreibers ergeht bis zum 31.03. des Bewilligungsjahres ein vorläufiger Bewilligungsakt. Für das Bewilligungsjahr 2011 wird der vorläufige Bewilligungsakt abweichend hiervon innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eingang aller für den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge gemäß Ziff. 11.1 erlassen.

Mit dem vorläufigen Bewilligungsakt wird der voraussichtliche Bewilligungsbetrag als Ausgleich (Ziff. 5) vorläufig festgesetzt und es werden auf dieser Grundlage Teilzahlungen/Abschläge gewährt (Ziff. 12.1). Der vorläufige Bewilligungsakt steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung (11.3.3).

Der voraussichtliche Bewilligungsbetrag wird aufgrund einer Prognose bezüglich des voraussichtlichen Anteils des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Ziff. 6 für das Bewilligungsjahr bestimmt.

#### a) Voraussichtliche Erträge im Ausbildungsverkehr

Die voraussichtlichen Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr (vgl. Ziff. 6.3 bis 6.5) sind vom Betreiber vorab zu kalkulieren und mit dem Antrag anhand von Vergangenheitswerten, soweit vorhanden, plausibel dazulegen. Hierbei sind, soweit vorhanden, Einnahmenprognosen der jeweiligen Verkehrsverbände und -gemeinschaften zu berücksichtigen und mit Antragstellung vorzulegen.

#### b) Voraussichtliche Wagenkm

Die hierfür maßgeblichen, vom jeweiligen Betreiber im Bewilligungsjahr voraussichtlich zu erbringenden Wagenkm landesweit in (in Nordrhein-Westfalen) sowie auf die zuständigen Behörden (Aufgabenträger) in Nordrhein-Westfalen verteilt (vgl. Ziff. 6.4). sind aus den dem Betreiber für das Bewilligungsjahr erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen und geltenden Fahrplänen für die Linienverkehre des Betreibers abzuleiten. Maßgeblich sind – vorbehaltlich lit. c) – die im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Genehmigungen bzw. Erlaubnisse und Fahrpläne.

#### c) Zu berücksichtigende Angebots- und Ertragsänderungen

Soweit der Betreiber während des Bewilligungsjahres Verkehre aufnehmen, erweitern, reduzieren oder einstellen wird (Angebotsänderungen), ist dies bei der Ermittlung der Wagenkm sowie bei der Prognose der Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 11.1) die entsprechenden (Änderungs-)Genehmigungen bzw. Fahrplanzustimmungen bestandskräftig sind bzw. durch Fristablauf enden bzw. (Teil-)Entbindungen bestandskräftig vorliegen bzw. einstweilige Erlaubnisse erteilt

wurden. Eine Anpassung der vorläufigen Bewilligung bei anderen unterjährigen Angebots- bzw. Einnahmenveränderungen findet nicht statt.

d) Voraussichtlicher Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW  
Der voraussichtliche Anteil des Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird auf dieser Grundlage von der zuständigen Behörde nach Ziff. 6.5 ermittelt.

e) Voraussichtlicher Bewilligungsbetrag und Teilzahlungen/Abschläge  
Aus den vorstehenden Regelungen ergibt sich der voraussichtliche Bewilligungsbetrag. Auf diesen werden nach Maßgabe des vorläufigen Bewilligungsaktes Teilzahlungen in Form von Abschlägen geleistet. Diese sind gemäß Ziff. 12.1 auf einen Bruchteil des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags begrenzt.

f) Vorbehalte und nachträgliche abschließende Entscheidung  
Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsaktes sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsakt nach Ziff. 11.3.3. Eine Korrektur (Erhöhung oder Reduzierung) des Bewilligungsbetrags durch den endgültigen Bewilligungsakt sowie eine Rückabwicklung etwaiger Überzahlungen durch die mit dem endgültigen Bewilligungsakt vorzunehmenden Schlussrechnung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich nicht nur z.B. aus der Einnahmenaufteilung (vgl. Ziff. 6.3.5 und Ziff. 11.3.3), sondern unter anderem auch bei unterjährigen Angebotsänderungen und z.B. auch durch Hinzukommen oder Ausscheiden von weiteren Betreibern während des Bewilligungsjahres Veränderungen ergeben können.

### 11.3.3 Endgültiger Bewilligungsakt / Schlussabrechnung

Mit dem endgültigen Bewilligungsakt wird die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich (Ziff. 5) endgültig festgesetzt. Ferner werden unter Berücksichtigung der Teilzahlungen / Abschläge ggf. noch zu leistende Nachzahlung bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen geregelt (Schlussabrechnung).

#### a) Zeitlicher Ablauf

Der endgültige Bewilligungsakt erfolgt, nachdem die erforderlichen Daten

- zur Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach § 11a ÖPNVG NRW (vgl. Ziff. 6) und
- zur Durchführung der Überkompensationskontrolle nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Ziff. 8) sowie
- zu den im Rahmen der Überkompensationskontrolle gegebenenfalls zu berücksichtigenden Boni und Mali (vgl. Ziff. 9)

endgültig vorliegen, spätestens aber zum 15.05. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.

#### b) Vorgehensweise/Datengrundlage

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und setzt diesen Betrag als Ausgleich endgültig fest.

Hierbei legt sie die gemäß lit. c) vom Betreiber zu erbringenden Nachweise bzw. die gemäß lit. c) von ihr festgelegten Werte zugrunde. Soweit hiernach keine endgültigen Daten vorliegen, wird der endgültige Betrag auf der Basis der vorläufigen Daten ermittelt. Soweit keine vorläufigen Daten vorliegen oder diese mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, kann die zuständige Behörde eine eigene Schätzung der betreffenden Werte vornehmen und auf dieser Basis den Betrag endgültig festlegen. Eine nachträgliche Korrektur dieses Betrags auf der Basis später verfügbarer Daten, insbesondere wegen nachträglicher Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, findet nicht statt.

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Bewilligungsbetrag wie folgt: Zunächst errechnet sie auf Basis der vorgenannten Datengrundlage für alle Betreiber den jeweiligen rechnerischen Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Ziff. 6.5. Sodann führt sie für alle Betreiber bzw. Verkehre, für die das nach Ziff. 7.2 erforderlich ist, gemäß Ziff. 8 die Überkompensationskontrolle unter Beachtung der Parameter nach Ziff. 7 sowie unter Berücksichtigung des Anreizes nach Ziff. 9 durch. Wenn die Überkompensationskontrolle gemäß Ziff. 7.2 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt, legt die zuständige Behörde das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde (vgl. lit. c). Soweit hiernach bei einem Betreiber der rechnerische Anteil nach Ziff. 6.5 die Grenze der Überkompensation (Ziff. 8.2) überschreitet, wird der Ausgleich für diesen Betreiber auf den der Grenze der Überkompensation entsprechenden Betrag festgesetzt (Ziff. 8.3). Die verbleibende Differenz wird sodann gemäß Ziff. 6.6 auf die übrigen Betreiber – jeweils bis zur Grenze der Überkompensation – verteilt.

#### c) Mitwirkungspflicht des Betreibers

Der endgültige Bewilligungsakt erfordert keine erneute Antragstellung seitens des Betreibers.

Der Betreiber hat bis zum 15.03. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise für die Ermittlung des Betrags nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Ziff. 6 und für die Durchführung der Überkompensationskontrolle nach Ziffern 8 und 9 zu übergeben; im Fall von Ziff. 7.2 hat er das Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mitzuteilen. Die erforderlichen Daten sind hierbei mit Stichtag zum 01.03. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres anzugeben. Hierzu hat der Betreiber insbesondere das von der zuständigen Behörde vorgegebene Formular vollständig auszufüllen.

Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit der Betreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die zuständige Behörde die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann die Behörde den Ausgleich ganz oder teilweise versagen (Ziff. 11.3.4).

#### d) Schlussabrechnung

Ausgehend von dem endgültig festgesetzten Bewilligungsbetrag stellt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der dem Betreiber gewährten und zugeflossenen Teilzahlungen/Abschläge fest, inwieweit eine Unter- oder Überzahlung erfolgt ist (Schlussabrechnung). Im endgültigen Bewilligungsakt wird dementsprechend eine

ggf. erforderliche Nachzahlung gewährt oder die Rückabwicklung einer ggf. erfolgten Überzahlung geregelt (vgl. Ziff. 12.2).

#### 11.3.4 Versagung des Ausgleichs

Wenn nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift der beantragte Ausgleich versagt wird, etwa im Fall der Verfristung (Ziff. 11.1) oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten (z.B. Ziff. 11.3.3) oder weil die Voraussetzungen für eine Ausgleichsgewährung nicht vorliegen, ergeht ein Versagungsbescheid. Soweit bereits (Über-)Zahlungen aufgrund eines vorläufigen Bewilligungsaktes erfolgt sind, werden diese rückabgewickelt (vgl. Ziff. 12.2). Dasselbe gilt im Fall der Nichterfüllung von im Bewilligungsakt geregelten Bedingungen sowie im Fall der Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) des Bewilligungsaktes.

#### **11.4 Darlegungs- und Nachweispflicht des Betreibers**

Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere bei Antragstellung (Ziff. 11.1) und durch seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziff. 11.3.3. lit. c). Weitergehende Nachweispflichten können sich aus Ziff. 11.6 ergeben.

#### **11.5 Anforderung weiterer Unterlagen und Prüfungsrecht der zuständigen Behörde**

Die zuständige Behörde kann die vom Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate und Ähnliches selbst oder durch einen von ihr bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten bzw. zu verpflichtenden Dritten prüfen lassen. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde oder dem von ihr beauftragten Dritten Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

Gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW unterliegt die Verwendung der Mittel nach § 11a ÖPNVG NRW durch die zuständigen Behörden der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Der Landesrechnungshof kann die Verwendung der an die Betreiber weitergeleiteten Mittel unmittelbar bei den Betreibern prüfen. Der Betreiber ist verpflichtet, diese Prüfung zu unterstützen und dem Landesrechnungshof den hierfür erforderlichen Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtungen des § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW auch für die Zeit nach Erlass des endgültigen Bewilligungsakts und im Fall eines Außerkrafttretens dieser allgemeinen Vorschrift fortgelten.

#### **11.6 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007**

Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde über die aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift bewilligten Ausgleichszahlungen berichtspflichtig nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, den Bericht im Rahmen der Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gestalten und zu entscheiden, welche

Informationen in welchem Detaillierungsgrad hierzu veröffentlicht werden. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, kann die zuständige Behörde Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Betreibern einfordern.

## **12 Abwicklung der Zahlungen**

### **12.1 Abschläge/Teilzahlungen**

Durch den vorläufigen Bewilligungsakt (Ziff. 11.3.2) werden Abschläge/Teilzahlungen wie folgt gewährt und durchgeführt:

- Zum 15.05. des Bewilligungsjahres 70 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag. Die Abschläge/Teilzahlungen im Sinne des vorstehenden Satzes, die sich auf das Bewilligungsjahr 2011 beziehen, werden abweichend, soweit der Betreiber einen Rechtsmittelverzicht erklärt hat, innerhalb von zwei Wochen nach Rechtsmittelverzicht geleistet; andernfalls erfolgt die Auszahlung nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsakts.
- Zum 15.10. des Bewilligungsjahres 20 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag. Die Abschläge/Teilzahlungen im Sinne des vorstehenden Satzes, die sich auf das Bewilligungsjahr 2011 beziehen, werden abweichend, soweit der Betreiber einen Rechtsmittelverzicht erklärt hat, innerhalb von zwei Wochen nach Rechtsmittelverzicht, jedoch nicht vor dem 15.10. geleistet, andernfalls erfolgt die Auszahlung nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsakts.
- Die Zahlung der übrigen 10 % wird im Rahmen der Schlussabrechnung geregelt (Ziff. 12.2).

Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein vom Betreiber mit Antragstellung anzugebendes Konto.

### **12.2 Schlusszahlung bzw. Rückabwicklung**

Binnen zwei Wochen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsaktes (Ziff. 11.3.3) erfolgt die Schlusszahlung, soweit dem Betreiber nach der Schlussabrechnung noch Mittel zustehen.

Soweit der Betreiber nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten hat, kann diese mit (Abschlags-)Zahlungen aufgrund einer etwaigen weiteren (vorläufigen) Bewilligung von Mitteln verrechnet werden. Andernfalls hat der Betreiber die Mittel binnen einer im endgültigen Bewilligungsakt zu bestimmenden Frist an die zuständige Behörde mittels Überweisung auf das von der Behörde anzugebende Bankkonto zurückzuzahlen; Überzahlungen sind ab Ablauf dieser Frist bis zur Rückerstattung der Überzahlung mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

## **13 Inkrafttreten**

### **13.1 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 GO NRW nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **13.2 Anwendung der Ausgleichsregelungen für das gesamte Kalenderjahr 2011**

Die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ungeachtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens (Ziff. 13.1) gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW bezogen auf das gesamte Kalenderjahr 2011.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Hürth über die Weiterleitung der vom Land NRW gewährten Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 01.09.2011



Walther Boecker  
Bürgermeister

## Anlage 1 zu Ziffer 3.3 der allgemeinen Vorschrift

Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Ziff. 3.2 der allgemeinen Vorschrift) müssen gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW ab dem 01.08.2012 gegenüber dem Referenztarif (Ziff. 3.3 der allgemeinen Vorschrift) um mehr als 20,00 % ermäßigt sein. Bei dem Vergleich von Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mit dem Referenztarif werden ggf. vorhandene unterschiedliche Nutzbarkeiten folgendermaßen bewertet:

<i>Einschränkung der Nutzbarkeit</i>	<i>Bewertung (Abzug von der nominalen Ermäßigung, die der Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs gegenüber dem Referenztarif aufweist)*(in Prozentpunkten)</i>
Fehlende Übertragbarkeit	- 1
Fehlende Mitnahmemöglichkeit	- 1
Keine Gültigkeit nach 18 Uhr, Samstag nach 14 Uhr	- 2
Keine Gültigkeit an Sonn-/Feiertagen und an schulfreien Tagen	- 4
Eingeschränkte räumliche Nutzbarkeit	- 6

*\*Soweit nur eine partielle Einschränkung der Nutzbarkeit gegeben ist, wird ein entsprechend geringerer Abzug vorgenommen.*

Beispiel:

Das MonatsTicket für Auszubildende weist derzeit zum Beispiel in der Preisstufe 1a nominal einen Rabatt von 20,38%, in der Preisstufe 1b von 25,45% gegenüber dem MonatsTicket Jedermann (= Referenztarif) auf. Laut Tarifbestimmungen gelten MonatsTickets für Auszubildende ausschließlich für den Weg zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte bzw. Schule. Diese eingeschränkte Nutzbarkeit muss bewertet und rechnerisch berücksichtigt werden. Nach vorstehender Tabelle sind bei derart eingeschränkter räumlicher Nutzbarkeit des Zeitfahrausweises für Auszubildende 6 Prozentpunkte in Abzug zu bringen. Der nominale Rabatt (Preisstufe 1a: 20,38% bzw. Preisstufe 1b: 25,45%) wird deshalb um 6 Prozentpunkte reduziert. Die so berechnete tatsächliche Ermäßigung beträgt für die Preisstufe 1a dann 14,38%, für die Preisstufe 1a 19,45%.

Entsprechend diesem Vorgehen wird für alle Zeitfahrausweise die tatsächliche Ermäßigung bewertet.

## Anlage 2 zu Ziffer 7.4 der allgemeinen Vorschrift

Die zuständige Behörde kann mit anderen zuständigen Behörden bei Linien, die die Grenzen zu anderen Kreisen bzw. Städten überschreiten (grenzüberschreitende Linien), vereinbaren, dass die Prüfung der Überkompensation jeweils in Bezug auf die Linie(n) insgesamt federführend durch eine der zuständigen Behörden erfolgt.

In Anlage 2 ist geregelt, für welche grenzüberschreitenden Linien die hiesige zuständige Behörde oder aber eine andere zuständige Behörde als Federführer für die Parametrisierung sowie für die Durchführung der Überkompensationskontrolle verantwortlich ist.

Omnibuslinien/Anruf-Sammeltaxi	<i>Fahrstrecke (Auszug)</i>
710	Hürth ZOB - Stotzheim-Gleuel - Frechen, Rathaus
935	Brühl Mitte – Köln – Meschenich - Hürth-Hermülheim (Stadtbahn)
960	Bergheim, Neues Kreishaus – Kerpen-Horrem Bahnhof – Frechen Rathaus – Hürth-Park – Hürth-Hermülheim (Stadtbahn)
978	Köln Hbf – Hürth-Efferen – (Sielsdorf) – Burbach – Gleuel – Hürth-Berrenrath
979	Hürth-Hermülheim (Stadtbahn) – Erftstadt-Liblar – Frauenthal/Bliesheim – Erftstadt-Lechenich – Zülpich
780 (AST-Verkehr Hürth)	alle Ziele im Stadtgebiet Hürth

### Anlage 3 zu Ziff. 7.5 der allgemeinen Vorschrift

#### Kalkulationsblatt für das jeweilige Bewilligungsjahr

Hinweise:

Bei der Erstellung der Vorabkalkulation sind die Vorgaben aus Ziff. 7.5 und 7.6 der allgemeinen Vorschrift zu beachten.

Im Kalkulationsblatt sind die Parameter (Betrag je Kostenparameter) und die Mengen (Umfang bezogen auf den jeweiligen Kostenparameter) anzugeben.

Der Betreiber legt diese Kalkulation mit dem Antrag nach Ziffer 11.1 der allgemeinen Vorschrift vor.

<b>Kostenparameter</b>	<b>Höhe</b>	<b>Menge</b>	<b>Betrag für das jeweilige Jahr</b>
Zeitabhängige Kosten	..... €/Fahrplanstunde	..... Fahrplanstunden	..... €/Jahr
Kilometerabhängige Kosten	..... €/Nutzwagenkm	..... Nutzwagenkm	..... €/Jahr
Fahrzeugabhängige Kosten	..... €/Fahrzeug	..... Fahrzeuge in der Fahrplanspitze	..... €/Jahr
Nicht variable Kosten	..... €/Jahr		..... €/Jahr
Zuschlag für und Wagnis Gewinn	3,09% Zuschlag zu den Kosten	..... € Gesamtkosten	..... €/Jahr
Summe			..... €/Jahr

---

## BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2010 DER STADTWERKE HÜRTH

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 25.08.2011 den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt und folgendes beschlossen:

„Jahresergebnis 2010

1. Gesamtabschluss

Der Verwaltungsrat stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2010 mit einem Gesamtverlust von 6.519.227,76 € und den Lagebericht 2010 fest. Die Stadt Hürth wird gebeten, den sich aus den nicht-wirtschaftlichen hoheitlichen Bereichen ergebenden Gesamtverlust in Höhe von 8.011.030,89 € auszugleichen.

2. Ergebnisse der Sparte Wasser / Fernwärme / Stadtverkehr

Das Jahresergebnis 2010 der Sparte Wasser in Höhe von 685.572,24 € wird der Rücklage zugeführt und ist zur Verwendung der Darlehenstilgung 2010 bestimmt.

Das Ergebnis der Fernwärme in Höhe von 4.267.923,62 € wird mit dem Verlust der Sparte ÖPNV in Höhe von 3.461.692,73 € verrechnet. Der Restbetrag in Höhe von 806.230,89 € wird der Rücklage zugeführt und ist zur Verwendung von Darlehenstilgungen im Jahr 2010 bestimmt.

3. Ergebnisse der Gebührenhaushalte Entwässerung / Abfallbeseitigung / Straßenreinigung

Die Jahresergebnisse 2010:

der Sparte Entwässerung in Höhe von	4.491.195,81 €
der Sparte Abfallbeseitigung in Höhe von	-74.318,05 €
der Sparte Straßenreinigung in Höhe von	-645.450,10 €

sind im Rahmen der Gebührenkalkulation nach den Vorschriften des KAG's im erforderlichen Umfang auf neue Rechnung vorzutragen.

Das danach verbleibende Defizit der Straßenreinigung ist aus dem dann verbleibenden Überschuss der Sparte Entwässerung zu tragen. Entsprechend dem Quotienten der Verlustsparten

Grünanlagen/Straßenbau, Abfallbeseitigung und allgem. Leistungswesen ist der Restüberschuss der Entwässerung auf diese Sparten zu verteilen.

4. Ergebnisse der Sparten Gärtnerei/Grünanlagen / Straßenbau / allgemeines Leistungswesen

Die Jahresergebnisse 2010:

der Sparte Grünanlagen in Höhe von	-3.066.179,98 €
der Sparte Straßenbau in Höhe von	-8.587.155,22 €
der Sparte allgem. Leistungswesen in Höhe von	-129.123,35 €

werden auf neue Rechnung vorgetragen. Zur Defizitverrechnung werden die verbleibenden Überschüsse aus dem Bereich der Entwässerung herangezogen.

Die unterjährigen Liquiditätssicherungszahlungen der Stadt Hürth für das Jahr 2010 in Höhe von 6.747.135,02 € werden ebenfalls entsprechend dem Defizitquotienten der Sparten Abfallentsorgung, Grünanlagen, Straßenbau und allgem. Leistungswesen zur Verwendung der Defizite verwandt. Der danach verbleibende Verlust in Höhe von 1.263.895,87 € abzügl. 1.126.812,15 € (aus Überschussvortrag 2008 und 2009, sowie Teilrückzahlung des Finanzamtes) entsprechend dem Wirtschaftsplan 2010, demnach also 137.083,72 €, ist von der Stadt noch auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2010 der Stadtwerke Hürth liegt in der Zeit

**vom 12.09.2011 – 13.10.2011**

im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, Zimmer 550 während der Bürostunden (Mo. - Fr. 8.00 -12.00 Uhr, Do 14.00 - 17.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht/Dr. Schillen in Bielefeld hat bei den Stadtwerken Hürth die Jahresabschlussprüfung für das Jahr

**2010**

durchgeführt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen Anstalt des öffentlichen Rechts, Hürth, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hürth, 30.08.2011



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

## **Bekanntmachung über die Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hürth-Gleuel**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 19.07.2011

**Frau Birgit Merschky**  
**wohnhaft Bergmannstraße 67 in 50354 Hürth**

zur Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hürth-Gleuel gewählt.

Der Direktor des Amtsgerichtes Brühl hat die Wahl am 27.07.2011 bestätigt.

Hürth, 07.09.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Eisbrüggen

---

## Bekanntmachung

### Bürgerinformation

#### zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Krankenhausstraße in Hürth - Hermülheim

Die Stadtwerke Hürth beabsichtigen in der Krankenhausstraße im Abschnitt zwischen der Horbeller Straße und der Friedrich-Ebert-Realschule in Hürth-Hermülheim Sanierungsmaßnahmen des Mischwasserkanals, der Wasserversorgungsleitung und der Straße sowie die Erweiterung des vorhandenen Fernwärmenetzes durchzuführen.

Für die Maßnahmen im Straßenbereich ist eine Vorplanung erstellt worden, die der Ausschuss für Planung und Umwelt in seiner Sitzung vom 13.09.2011 behandelt und die Verwaltung beauftragt hat, dass diese den Bürgern in einer Bürgerinformation vorgestellt werden soll. Die Stadtwerke werden ebenfalls ihre geplanten Maßnahmen erläutern.

Die Veranstaltung findet statt am

**Mittwoch, 28. September 2011, 18.00 Uhr**  
**im Forum der Friedrich-Ebert-Realschule in Hürth-Hermülheim**  
**Krankenhausstraße 91**

Weitere Informationen zu der Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Metternich, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 453.

Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter <http://www.huerth.de/rathaus/buergerbeteiligung/index.php> einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 12.10.2011 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 14.09.2011



Walther Boecker  
Bürgermeister

---

## Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 265n Ortsumgehung Hürth-Hermülheim und den 4-streifigen Ausbau der B 265 / Luxemburger Straße, von Bau-km 0+090 bis Bau-km 5+538, auf dem Gebiet der Städte Hürth und Köln**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 14.09.2011 - Az.: 25.3.3.2-2/09 -, ist der Plan für o. a. Bauvorhaben gemäß § 17 Satz 1 FStrG und § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW festgestellt worden.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird (§ 74 Ab. 5 VwVfG NRW), Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Gemäß Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/FG) vom 01. Dezember 2010 ist die Übermittlung elektronischer Dokumente über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an das OVG Münster zugelassen. (Hinweis: Eine E-Mail genügt diesen Anforderungen jedoch nicht).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land NRW  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Vor dem OVG NRW muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

**05.10.2011 bis 18.10.2011**

(einschließlich) bei der Stadtverwaltung

**Hürth**

Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim  
Amt für Planung, Vermessung und Umwelt  
4. Etage

während der Dienststunden:

montags bis donnerstags	06:30 Uhr – 18:30 Uhr
freitags	06:30 Uhr – 14:00 Uhr

**Köln**

Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln  
Stadthaus Deutz  
Bauverwaltungsamt  
Zimmer 14C40

während der Dienststunden:

montags und donnerstags	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
mittwochs und freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Hürth, den 16.09.2011

Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. Bauer

# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 29.09.2011

Die Sitzung Nr. 06/11 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 29.09.2011 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

### TAGESORDNUNG

#### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 25.08.2011, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Bericht über die Potentialanalyse im Bereich der betrieblichen Mobilität der Stadtverwaltung und Stadtwerke Hürth
7. Entsperrung von Mitteln des Vermögensplanes des Wirtschaftsplanes 2011
8. Wesentliche Änderung des Betriebsumfanges der Anstalt, insbesondere Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch die Unternehmenssatzung gem. § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben  
hier: Übernahme der Aufgabe des Gashandels im Sinne von § 3 Nr. 21 EnWG
9. Stellungnahme zum Gutachten „Zukünftige Organisation des ÖPNV im Rhein-Erft-Kreis“, Entwurfss Fassungen vom Mai 2011 und September 2011
10. Mitteilungen

**B nichtöffentlicher Teil**

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 25.08.2011, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
55. Beteiligungsangelegenheiten
56. Grundstückssangelegenheiten
57. Berichte/Verschiedenes
58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
59. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Stadtrates am 27.09.2011

Am Dienstag, den 27.09.2011 findet im Forum der Friedrich-Ebert-Realschule, Krankenhausstraße 91, 50354 Hürth, ab 18:00 Uhr die 5. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

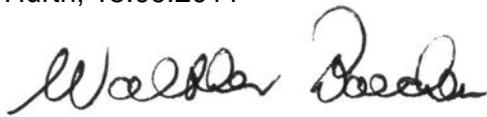
TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen; hier: Überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 137.083,72 € zu Produktkonto 57303.523500 „Verlustabdeckung Stadtwerke Hürth AöR“
4.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen; hier: Außerplanmäßige Auszahlung im Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 139.000,00 € zu Produktkonto 11121.034100 „Ankauf Containeranlage“
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Stellenplan 2011; hier: 1. Änderung
7	Investitionskostenzuschüsse U3-Ausbau
8	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen hier: Antrag Hürth-Park, Bauhaus und Dansk Design
9	Aktualisierung des Umweltsleitplanes (ULP) der Stadt Hürth
10	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 014 a „Wohn- und Bürohaus Hans-Böckler- Straße/Kölnstraße“ im Stadtteil Hermülheim hier: Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

- 11 "Nachtflugverbot für den Köln-Bonner Flughafen"  
hier: Resolutionsantrag der Grünen-Fraktion vom 13.09.2011
- 12 "Einführung eines Sozialtickets im Rhein-Erft-Kreis"  
hier: Antrag der Linksfraktion vom 12.09.2011
- 13 Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
- 14 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- 15 Anfragen in öffentlicher Sitzung

## **B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
16	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
17	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
18	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
19	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 15.09.2011



Walther Boecker  
Bürgermeister

---

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

## Luftreinhalteplan Hürth

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.6 - LRP Hürth

Die Bezirksregierung Köln hat den Luftreinhalteplan Hürth aufgestellt, der am

1. Oktober 2011

in Kraft gesetzt wird.

An der Messstation Luxemburger Straße in Hürth ist der seit 01.01.2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) überschritten worden.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) ist die Bezirksregierung Köln daher verpflichtet, einen Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Hürth aufzustellen. Ziel des Plans ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen die Stickstoffdioxidbelastung in Hürth so zu senken, dass die Grenzwerte wieder eingehalten werden. Diese Schadstoffbelastung wird weit überwiegend durch den Straßenverkehr verursacht und soll durch eine Vielzahl von Maßnahmen bekämpft werden. Zu diesem Maßnahmenpaket gehören u.a. der Bau der Umgehungsstraße B 265n, zahlreiche Selbstverpflichtungserklärungen der ortsansässigen Unternehmen mit dem Ziel der Reduzierung des LKW-Verkehrs auf der Luxemburger Straße und freiwillige über den Stand der Technik hinaus gehende Maßnahmen der Industrie.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Abs. 5, 5a BImSchG wurde die Öffentlichkeit bei der Aufstellung beteiligt. Nach Auswertung der vorgetragenen Einwendungen kann der Luftreinhalteplan Hürth nunmehr in Kraft gesetzt werden.

Eine Ausfertigung des Luftreinhalteplans Hürth kann bei der Stadt Hürth - Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, und bei der Bezirksregierung Köln, Immissionschutzdezernat 53, Zeughausstr. 2 - 10, 50667 Köln, angefordert werden.

Zusätzlich kann der Luftreinhalteplan Hürth über das Internet-Angebot der Bezirksregierung Köln unter [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) und über das Internet-Angebot der Stadt Hürth unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

Köln, den 26. September 2011

Im Auftrag  
gez. Iven

## Bekanntmachung

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfs für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 014a „Wohn- und Geschäftshaus Hans-Böckler- Straße/Kölnstraße“ in Hürth-Hermülheim**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 13.09.2011 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch die öffentliche Auslegung für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Bpl) 014a beschlossen. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist. Durch die Aufstellung des Bpl 014a erfolgt zugleich eine Teilaufhebung des seit dem 01.08.1995 rechtskräftigen Bpl 014/015. Zielsetzung der Planung ist die Errichtung eines Wohn- und Bürohauses auf einem derzeit für kirchliche Zwecke genutzten Areal.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

**04.10. – 04.11.2011**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss. Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) einzusehen.

Die umweltbezogenen Informationen, die der Planung zugrunde liegen, sind im Umweltbericht der Bpl-Begründung zusammengefasst. Umweltrelevante Stellungnahmen liegen bislang zu den Komplexen Pflanzen, Boden, Gewässer, Abwasser, Emissionen und Ausgleichsmaßnahmen vor. Diese Schreiben werden zusammen mit dem Bpl ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bpl-Entwurf abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bpl unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eingabestellern mitgeteilt.

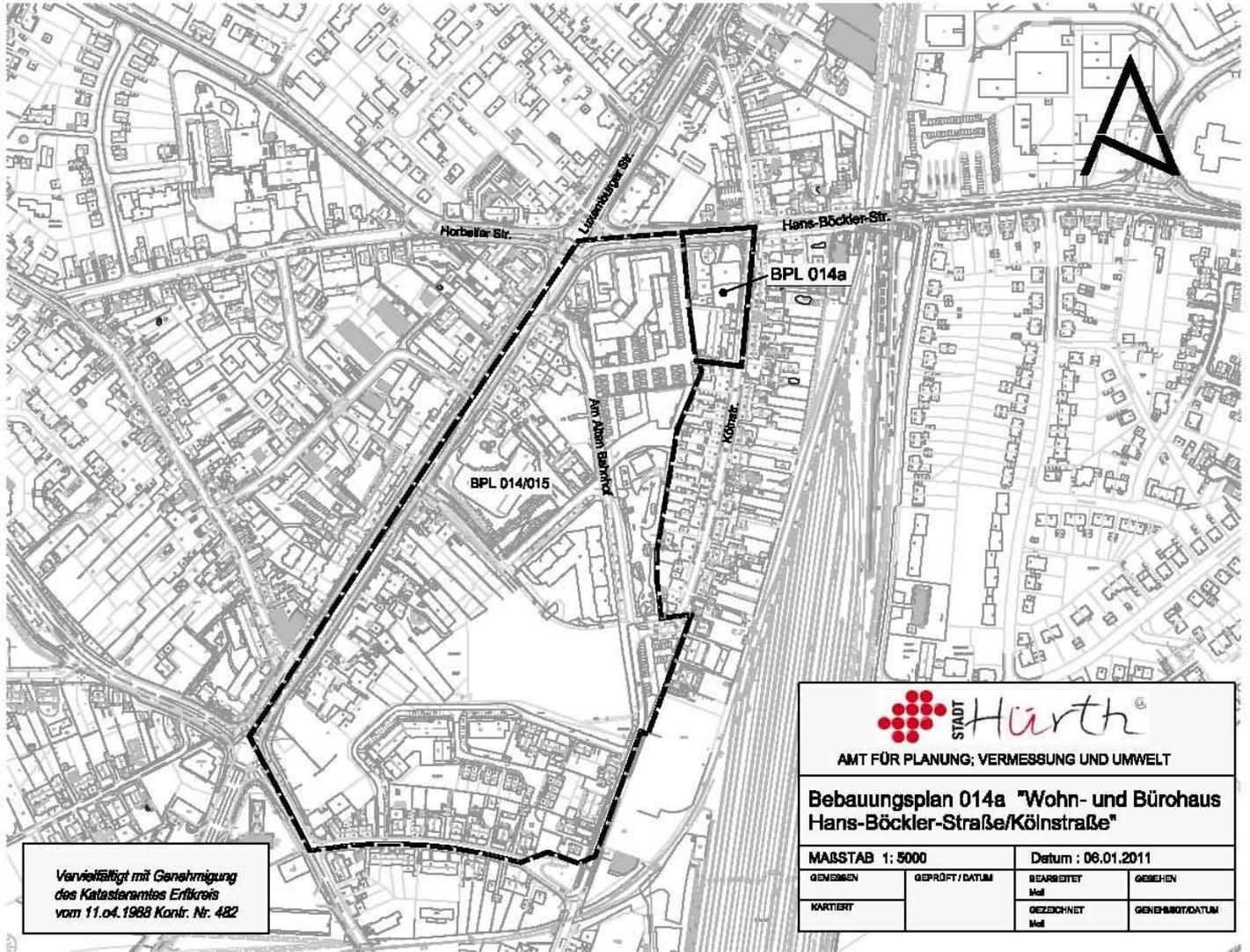
Der Entwurf des Bpl 014a kann während der Dienststunden  
- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und  
- freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
eingesehen werden.

Auskünfte zum ausliegenden Bpl-Entwurf erteilt während der Sprechstunden montags, mittwochs, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail mmoll@huerth.de)

Hürth, 20.09.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen  
Technischer Beigeordneter



---

## Bekanntmachung

### Bürgerinformationsveranstaltung „Parkraumkonzept Krankenhaus“ zur Parksituation im Bereich der medizinischen Einrichtungen und angrenzender Wohngebiete in Hürth-Hermülheim

Die Stadtverwaltung Hürth hat sich mit der Parkraumproblematik im Bereich von Pro medik Hürth, Sana-Krankenhaus Hürth, Dialyse Hürth, Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis und Caritas-Seniorenzentrum Hürth St. Anna ( Anna-Haus) befasst. Es wurde eine Parkraumerhebung durchgeführt und ein Parkraumkonzept für den Bereich zwischen Reifferscheidstraße, Horbeller Straße, Krankenhausstraße und Rosellstraße entwickelt.

Die Ergebnisse der Parkraumuntersuchung sowie Vorschläge der Verwaltung sind dem Ausschuss für Planung und Umwelt am 13.09.2011 vorgestellt worden. Der Ausschuss hat den Beschluss gefasst, das Parkraumkonzept den Bürgern in einer Bürgerinformationsveranstaltung vorzustellen.

Die Veranstaltung findet statt am

**Mittwoch, 5. Oktober 2011, um 18.00 Uhr  
in der Aula des Ernst-Mach-Gymnasiums  
Bonnstraße 64-66  
in Hürth-Hermülheim**

Weitere Informationen zu der Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Maier, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 427. Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter <http://www.huerth.de/rathaus/aktuelles/buergerbeteiligung/index.php> einzusehen. Anregungen und Bedenken zum Parkraumkonzept können bis zum 17.10.2011 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 26.09.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen  
Technischer Beigeordneter

---

## Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29.09.2011 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. Seite 516) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 27.09.2011 folgende Verordnung erlassen:

### § 1

(1) Die Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Hürth-Park und des Bauhauses, Luxemburger Straße 223-225, dürfen am Sonntag, den 08.01.2012, Sonntag, den 01.04.2012, Sonntag, den 04.11.2012 und Sonntag, den 30.12.2012 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Verkaufsstelle der Firma Dansk Design darf am Sonntag den 08.01.2012 und Sonntag, den 04.11.2012 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hürth, 29.09.2011

Stadt Hürth  
als örtliche Ordnungsbehörde



Walther Boecker  
Bürgermeister

## Bekanntmachung über die Anmeldetermine der Schulneulinge zum Schuljahr 2012/2013

Anmeldung der Schulneulinge zum Schuljahr 2012/2013

Die Schulpflicht für das oben genannte Schuljahr beginnt für Kinder, die bis zum 01.10.2012 das 6. Lebensjahr vollenden, am 01.08.2012.

Kinder, die nach dem 01.10.2012 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum 01.08.2012 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die erforderliche Reife für den Schulbesuch besitzen.

Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung. Für diese Kinder beginnt die Schulpflicht mit der Einschulung.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, mit ihrem Kind unter Vorlage des Familienstammbuchs oder einer Geburtsurkunde des Kindes in einer Grundschule zur Anmeldung vorzusprechen. Mehrfachanmeldungen sind nicht erwünscht.

Die genauen Anmeldetermine der Grundschule, an der Sie Ihr Kind anmelden möchten, sind der Aufstellung auf dem nächsten Blatt zu entnehmen.

Der Termin für die amtsärztliche Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten durch die Grundschule mitgeteilt.

Hürth, 04.10.2011

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Jens Menzel  
Beigeordneter

---

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

## Öffentliche Bekanntmachung

**Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.42, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:**

Bezirksregierung Köln  
- Dezernat 33, Ländliche Entwicklung  
und Bodenordnung -

Köln, den 22.09.2011  
Tel.: 0221/147-2747

Flurbereinigung Hambach-Ost  
Az.: 33.42 -17061-

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

#### I.

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 festgestellte Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost ist bisher durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 8 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden.

Nachstehende Grundstücke der Änderungsbeschlüsse 1 bis 8 sind dem Flurbereinigungsgebiet Hambach-Ost zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

#### **Gemeinde Elsdorf**

##### **Gemarkung Heppendorf**

**Flur 7** Nrn. 1, 2, 3, 8, 11, 13, 50, 51, 158, 240, 241, 242, 260, 261, 262, 263,  
315, 316, 321

**Flur 8** Nrn. 132, 133

**Flur 15** Nrn. 30, 66, 98, 99, 100, 101

**Flur 47** Nrn. 65, 67

**Flur 48** Nrn. 49, 36/32

**Flur 57** Nr. 54

**Flur 58** Nrn. 11, 23

## **Stadt Kerpen**

### **Gemarkung Blatzheim**

**Flur 1 Nrn.** 396, 434, 435

**Flur 25 Nrn.** 85, 88, 90, 91, 115, 111, 112

**Flur 28 Nrn.** 34, 61, 67, 68,

**Flur 29 Nrn.** 1, 28, 130, 131, 134, 135, 137, 138, 140, 141, 143, 144, 145, 146,  
147, 150, 165, 174

**Flur 32 Nrn.** 160, 161, 329

**Flur 33 Nrn.** 45, 86

**Flur 34 Nrn.** 1, 3, 21

**Flur 35 Nrn.** 3, 4, 38

**Flur 44 Nr.** 77

### **Gemarkung Manheim**

**Flur 8 Nrn.** 34, 187

**Flur 9 Nrn.** 71, 72

**Flur 22 Nrn.** 6, 10, 11

### **Gemarkung Kerpen**

**Flur 19 Nr.** 92

**Flur 23 Nr.** 82

### **Gemarkung Sindorf**

**Flur 3 Nr.** 102, 103

## **Stadt Erftstadt**

### **Gemarkung Lechenich**

**Flur 3 Nr.** 45

## **II.**

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln,**  
anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

L.S.

gez. Rehm  
(Rehm)

# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 7. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 10.11.2011

Die Sitzung Nr. 07/11 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 10.11.2011 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

### TAGESORDNUNG

#### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 29.09.2011, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Halbjahresbericht 2011
7. Abfallentsorgung
  - a) Einbringung der Gebührenkalkulation 2012
  - b) Einbringung der 9. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth
8. Entwässerung
  - a) Einbringung der Gebührenkalkulation 2012

- b) Einbringung der 1. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung)
  - c) Einbringung der 1. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)
9. Straßenreinigung
- a) Einbringung der Gebührenkalkulation 2012
  - b) Einbringung der 10. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth
10. Wassergebühren
- a) Einbringung der Gebührenkalkulation 2012
  - b) Einbringung der 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth
11. Fernwärmeentgelte
- Einbringung der Anpassung der Fernwärmeentgelte 2012
12. Einbringung der Feststellung des Wirtschaftsplanes 2012 der Stadtwerke Hürth bestehend aus
- a) Erfolgsplan
  - b) Vermögensplan
  - c) Finanzplan
  - d) Stellenplan
13. Mitteilungen

## **B nichtöffentlicher Teil**

- 51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 29.09.2011, nichtöffentlicher Teil
- 52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
- 53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
- 54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 55. Beteiligungsangelegenheiten
- 56. Grundstücksangelegenheiten
- 57. Berichte/Verschiedenes

- 58. **Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates**
- 59. **Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen**



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Stadtrates am 08.11.2011

Am Dienstag, den 08.11.2011 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 6. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2012 sowie des Entwurfes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2011 – 2015
7	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Hürth zum 31.12.2009 und des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 sowie die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2009 und des Jahresfehlbetrages 2010
8	B 265 n – Planfeststellungsverfahren hier: Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses
9	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
9.1	Bericht aus der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg am 30.09.2011
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
12	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
13	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
14	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
15	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 21.10.2011



Walther Boecker  
Bürgermeister

## Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2012

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2012 liegt gemäß § 80 Abs. 3 Der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung

**vom 09.11.2011 bis einschließlich 24.01.2012**

Im Rathaus in Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 325, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf und seine Anlagen können die Einwohner der Stadt Hürth und Abgabepflichtige Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich oder zu Protokoll vom 1. Tag der öffentlichen Auslegung an bis spätestens 30.11.2011 bei mir geltend zu machen.

Der Rat der Stadt Hürth wird über erhobene Einwendungen in öffentlicher Sitzung entscheiden.

Hürth, 08.11.2011



Walther Boecker  
Der Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG Klärschlamm- und Papierschlamm-Mitverbrennung im Kraftwerk Goldenberg**

Der Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) vom 10. Oktober 2011 mit dem Aktenzeichen: 53.0022/10-lv/Str, der die oben angeführte Änderung des betrieblichen Ablaufs betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit von Dienstag, 08. November 2011 bis Dienstag, 22. November 2011 einschließlich im

Rathaus der Stadt Hürth  
Friedrich-Ebert-Straße 40  
50354 Hürth  
Ordnungsamt  
1. OG, Zimmer 122

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag: 13.30 Uhr – 17.30 Uhr  
Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Hürth, den 07.11.2011  
In Vertretung

gez. Franzen  
Technischer Beigeordneter

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an Herrn Metin Yüzger

Der an Herrn **Metin Yüzger**, \*24.09.1968, zuletzt wohnhaft Buchforststr. 30, 51103 Köln, gerichtete Zinsbescheid gemäß § 235 Abgabenordnung vom 20.10.2011, Az.: 1299357-1, konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und nicht ermittelt werden konnte.

Der vorstehend bezeichnete Bescheid wird hiermit gemäß §10 Abs.1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der aktuell gültigen Fassung öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, bei der Steuerabteilung, Zimmer 337, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Tag der Bekanntmachung ist der 07.12.2011. Durch die öffentliche Bekanntmachung gilt der oben genannte Bescheid nach zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung als zugestellt. Durch die Zustellung wird die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist werden die Bescheide bestandskräftig.

Hürth, den 01.12.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Müller

# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 8. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 15.12.2011

Die Sitzung Nr. 08/11 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 15.12.2011 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

### TAGESORDNUNG

#### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 10.11.2011, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Abfallentsorgung
  - a) Gebührenkalkulation 2012
  - b) 9. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth

7. Entwässerung
  - a) Gebührenkalkulation 2012
  - b) 1. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung)
  - c) 1. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)
8. Straßenreinigung
  - a) Gebührenkalkulation 2012
  - b) 10. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth
9. Wassergebühren
  - a) Gebührenkalkulation 2012
  - b) 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth
10. Fernwärmeentgelte  
Anpassung der Fernwärmeentgelte 2012
11. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2012 der Stadtwerke Hürth bestehend aus
  - a) Erfolgsplan
  - b) Vermögensplan
  - c) Finanzplan
  - d) Stellenplan
12. Mitteilungen

## **B nichtöffentlicher Teil**

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 10.11.2011, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
55. Beteiligungsangelegenheiten

- 56. Grundstücksangelegenheiten
- 57. Berichte/Verschiedenes
- 58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
- 59. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

## Bekanntmachung über die Anmeldetermine zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2012/2013

Anmeldung zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2012/2013

Die Anmeldungen zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen finden in der Zeit

**vom 27.02.12 bis 16.03.2012**

wie folgt statt:

Hauptschule Kendenich, Steinackerstraße 6 (für alle Stadtteile)	27.02.; 05.03.; 12.03.	07.30 - 14.30 Uhr
	28.02.; 06.03.; 13.03.	07.30 - 13.30 Uhr
	29.02.; 07.03.; 14.03.	07.30 - 14.00 Uhr
	01.03.; 08.03.; 15.03.	07.30 - 14.00 Uhr
Friedrich-Ebert-Realschule, Hermülheim, Krankenhausstraße 91 (für alle Stadtteile)	27.02. - 01.03.	07.30 - 15.00 Uhr
	05.03. - 08.03.	07.30 - 15.00 Uhr
	12.03. - 15.03.	07.30 - 15.00 Uhr
	02.03.; 09.03.; 16.03.	07.30 - 14.15 Uhr
Ernst-Mach-Gymnasium, Bonnstraße 64 - 66 (für alle Stadtteile)	27.02. - 02.03.	07.30 - 15.30 Uhr
	05.03. - 09.03.	07.30 - 15.30 Uhr
	03.03.	09.00 – 12.00 Uhr
Albert-Schweitzer-Gymnasium Hermülheim, Sudetenstraße 37 (für alle Stadtteile)	27.02. - 01.03.	07.30 - 16.00 Uhr
	05.03. - 08.03.	07.30 - 16.00 Uhr
	02.03.; 09.03.	07.30 - 15.00 Uhr
	03.03.	09.00 – 12.00 Uhr

An den Gymnasien werden sowohl die Sekundarstufe I als auch die Sekundarstufe II angeboten.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, sich im betreffenden Schulsekretariat zu melden und das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde, das letzte Schulzeugnis (Halbjahreszeugnis) sowie den Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden Schule des Kindes mitzubringen. Der Anmeldeschein wird wie das Halbjahreszeugnis durch die Grundschule des Kindes ausgehändigt.

Hürth, 02.12.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Menzel  
Beigeordneter

## **1. Beschluss über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 einschließlich Entlastung**

Gemäß § 101 Abs. 1 und Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW hat die örtliche Rechnungsprüfung die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, dem sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 18.10.2011 in vollem Umfang angeschlossen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 08.11.2011 folgenden Beschluss gefasst:

- a. Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW werden die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlüsse zum 31.12.2009 und zum 31.12.2010 festgestellt.
- b. Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für die Jahresabschlüsse zum 31.12.2009 und zum 31.12.2010 Entlastung erteilt.
- c. Der Jahresfehlbetrag 2009 in Höhe von 14.565.824,07 € und der Jahresfehlbetrag 2010 in Höhe von 514.422,61 € soll gegen die Ausgleichsrücklage gebucht werden.

## **2. Bekanntmachung**

Die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 der Stadt Hürth werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die vollständigen Jahresabschlüsse 2009 und 2010 liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 325, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hürth, 06.12.2011



Walther Boecker  
Der Bürgermeister

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 7. Sitzung des Stadtrates am 20.12.2011

Am Dienstag, den 20.12.2011 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 7. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen; hier: Außerplanmäßiger Aufwendungen in Höhe von 206.255,00 € zu Produktkonto 36502 531804 „Weiterleitung LZW-Pauschale für zusätzliches Personal U3 und Berufspraktika“.
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth
7	Umbenennung des "Beirats für behinderte Menschen" in "Beirat für Menschen mit Behinderung"
8	Änderung der Gebührensatzung der Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth zum 01.01.2012
9	2. Änderung der Entgeltordnung und des Entgeltverzeichnisses für die Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth
10	Änderung der Gebührensatzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren in Übergangsheimen zur Unterbringung von Asylbewerbern
11	Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad "De Bütt" in Hürth

- Vorhabenbezogener Bpl 014a "Wohn- und Geschäftshaus Hans-Böckler-Straße/Kölnstraße" in Hürth-Hermülheim
- 12 hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB  
b) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- Vorhabenbezogener Bpl 014a "Wohn- und Geschäftshaus Hans-Böckler-Straße/Kölnstraße" in Hürth-Hermülheim
- 12.1 hier: Ergänzende Erläuterungen zur Vorlagen Nr. 587/2011, PL am 29.11.2011
- Bebauungsplan (BPL) 324 a "Gewerbegebiet Max-Planck-Straße" in Hürth-Hermülheim
- 13 hier: a) Verzicht auf frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 (1) BauGB  
b) Verzicht auf den Umweltbericht (§ 2 (4) BauGB) analog § 13 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 13 (3) BauGB  
c) Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 (2) BauGB i. V. m § 4 (2) BauGB
- 14 GWG Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Rhein-Erft mbH  
Änderung Firmierung und Gesellschaftsvertrag
- 15 Bekanntmachung des Auslaufens des Gas-Konzessionsvertrages mit der Gasversorgung mbH Rhein-Erft gem. § 46 (3) Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz
- 16 Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
- 17 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- 18 Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
-----	-------------

- |    |  |
|----|--|
| 19 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen   |
| 20 | Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten von Beamten nach § 12 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) |
| 21 | Bestellung eines Prüfers für das Rechnungsprüfungsamt  |
| 22 | Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist   |
| 23 | Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung  |
| 24 | Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung  |

Hürth, 08.12.2011



Walther Boecker  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung über die Einebnung von Reihengräbern und Urnenreihengräbern**

Einebnung von Reihengräbern (Gräber für Erdbestattungen von Erwachsenen (Personen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr) und Kindern (Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) und Urnenreihengräbern.

Auf den nachstehend genannten Friedhöfen werden Reihengräber und Urnenreihengräber eingeebnet, in denen Bestattungen bis 31.12.1991 erfolgten und deren 20-jährige Nutzungszeit bis spätestens am 31.12.2011 abliefen:

Alt-Hürth, Dunantstraße

Alt-Hürth, Frechener Straße

Hürth-Berrenrath, Weiherdamm

Hürth- Efferen, Bellerstraße

Hürth-Fischenich, Gennerstraße

Hürth-Gleuel, Am Hummelsboor

Hürth-Kendenich, Steinackerstraße

Hürth-Kendenich, Auf der Aue

Hürth-Stotzheim, Keutenstraße

Die Einebnungen erfolgen nach dem 31.03.2012.

Die Angehörigen werden gebeten, alle Gedenksteine und Einfassungen bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen, da diese sonst in das Eigentum der Stadt Hürth fallen.

Hürth, den 15.12.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Menzel

---

## Bekanntmachung über die Einebnung von Wahlgräbern

Auf den Friedhöfen werden Gräber eingeebnet.

a) **Wahlgräber**

- deren Nutzungszeit abgelaufen ist und deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ.

b) **Ungepflegte Wahlgräber**

- deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ.

c) **Wahlgräber mit losem Grabmal**

- deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ.

d) **Ungepflegte Reihengräber**

- deren Verfügungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Verfügungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte.

Die betroffenen Gräber sind in der beigefügten Liste aufgeführt.

Die Einebnungen erfolgen nach dem 31.03.2012.

Die Angehörigen werden gebeten, alle Gedenksteine und Einfassungen bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen, da diese sonst in das Eigentum der Stadt Hürth fallen.

Hürth, den 15.12.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Menzel

**Friedhof Efferen, Bellerstraße**

Feld	Block	Reihe	Nr.
8HW	A	1	3 – 4
9	A		40 – 41

**Friedhof Gleuel, Am Hummelsboor**

Feld	Block	Reihe	Nr.
F		6	9
H	UH	2	8

**Friedhof Alt-Hürth, Dunantstraße**

Feld	Block	Reihe	Nr.
F	2	6	7
G		2	6

---

## 10. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001

### (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 10. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 beschlossen:

#### Artikel 1

##### **§ 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):**

Die Benutzungsgebühr für die Reinigung beträgt jährlich **1,71 €** je Frontmeter der nach den Absätzen 1 bis 3 gebührenpflichtigen Grundstücke.

#### Artikel 2

##### **§ 10 erhält folgende neue Fassung (Änderungen fett und kursiv):**

Die **10.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt am **01.01.2012** in Kraft.

#### Artikel 3

Die **10.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt am **01.01.2012** in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 10. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 16.12.2011



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

# Bekanntmachung

---

## **9. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

### **Artikel 1**

**In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Gefäßgebühren ab dem 01.01.2012 wie folgt ausgewiesen:**

a)	60 l	116,00 €
b)	80 l	155,00 €
c)	120 l	233,00 €
d)	240 l	466,00 €
e)	770 l	1.494,00 €
f)	1100 l	2.134,00 €
g)	770 l	2.987,00 €
h)	1100 l	4.267,00 €

### **Artikel 2**

**§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):**

Die Gebührenermäßigung beträgt hierfür prozentual **20,92 %**.

### Artikel 3

**§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung (Änderungen fett und kursiv:)**

Die Gebührenerhöhung beträgt hierfür prozentual **3,88 %**.

### Artikel 4

**§ 3 Absatz 1 Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):**

Die Gebührenermäßigung beträgt bei

- |   |                |
|---|----------------|
| a. Nichtüberlassung von Bio- und Grünabfall                   | <b>20,92 %</b> |
| b. Nichtüberlassung von Altpapier und von Bio- und Grünabfall | <b>17,04 %</b> |

### Artikel 5

**§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 5 und 6 werden wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):**

Diese Sondergebühr pro Liter berechnet sich nach dem Quotienten der Jahreskosten Bioabfall und dem Gesamtvolumen an Bio-Gefäßen und beträgt **0,43 €**.

Die Sondergebühr beträgt bei einem Nennvolumen von

- |              |                 |
|--------------|-----------------|
| a) 120 Liter | <b>51,60 €</b>  |
| b) 240 Liter | <b>103,20 €</b> |

### Artikel 6

**§ 8 erhält folgende neue Fassung (Änderungen fett und kursiv):**

Die Satzung in Form der **8.** Änderungssatzung vom **16.12.2010** tritt am **31.12.2011** außer Kraft. Diese Satzung in Form der **9.** Änderungssatzung tritt zum **01.01.2012** in Kraft.

## **Artikel 7**

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 16.12.2011



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

## 1. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 beschlossen:

### Artikel 1

#### § 11 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):

#### § 11

#### Gebührensätze

Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt:

- a) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben bis unter 5 m<sup>3</sup> Abfuhr
- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer) | 77,35 € pauschal               |
| Verwaltungsaufwand                       | 53,75 € pauschal               |
| Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2012)  | <b>2,62 € je m<sup>3</sup></b> |
- b) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben von 5 bis 10 m<sup>3</sup> Abfuhr
- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer) | 15,35 € je m <sup>3</sup>      |
| Verwaltungsaufwand                       | 53,75 € pauschal               |
| Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2012)  | <b>2,62 € je m<sup>3</sup></b> |

c) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben über 10 m<sup>3</sup> Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	14,28 € je m <sup>3</sup>
Verwaltungsaufwand	53,75 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2012)	<b>2,62 € je m<sup>3</sup></b>

## **Artikel 2**

### **§ 15 erhält folgende neue Fassung:**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

## **Artikel 3**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 16.12.2011



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

---

## 1. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010 beschlossen:

### Artikel 1

#### **§ 4 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):**

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser **2,62 €.**

### Artikel 2

#### **§ 5 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung (Änderungen fett und kursiv):**

Die Niederschlagswassergebühr beträgt  
jährlich für jeden Quadratmeter bebauter  
und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 **1,29 €.**

### **Artikel 3**

#### **§ 15 erhält folgende neue Fassung:**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

### **Artikel 5**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 16.12.2011



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

## Änderung der Fernwärmepreise zum 01.01.2012

Die Stadtwerke Hürth passen gemäß Preisgleitklausel die Fernwärmepreise zum 01.01.2012 an. Die Preisanpassung resultiert aus geänderten Kosten in Wärmebezug und in der Wärmeverteilung. Mit rund 5,3 % bzw. 4,97 € pro Monat für ein durchschnittliches Einfamilienhaus fällt die Mehrbelastung für den Kunden jedoch deutlich niedriger aus als bei anderen Energien.

Ab dem 01.01.2012 gelten die nachfolgend aufgeführten Preise:

Fernwärmepreise		ab 01.01.2012		bis 31.12.2011	
		ohne MWSt.	inkl. MWSt. (gerundet)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (gerundet)
Preisstellung MP99	<b>1. Grundpreis GP</b>				
	Der Grundpreis beträgt jährlich: für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:	[€/kW]	[€/kW]	[€/kW]	[€/kW]
	für die ersten 600 kW	<b>32,61</b>	38,81	<b>32,13</b>	38,23
	für alle weiteren kW	<b>30,54</b>	36,34	<b>30,09</b>	35,81
		[€]	[€]	[€]	[€]
	jedoch mindestens	<b>228,25</b>	271,62	<b>224,92</b>	267,65
	<b>2. Arbeitspreis AP</b>				
	Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt:	[€/MWh]	[€/MWh]	[€/MWh]	[€/MWh]
		<b>36,88</b>	43,89	<b>34,37</b>	40,90
<b>3. Messpreis MP</b>					
Messpreis für jeden <u>zusätzlichen</u> Wärmezähler jährlich:	[€]	[€]	[€]	[€]	
	<b>86,70</b>	103,17	<b>85,68</b>	101,96	
Preisstellung MP07	<b>1. Grundpreis GP</b>				
	Der Grundpreis beträgt jährlich: für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:	[€/kW]	[€/kW]	[€/kW]	[€/kW]
		<b>37,49</b>	44,61	<b>36,95</b>	43,97
	<b>2. Arbeitspreis AP</b>				
	Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt:	[€/MWh]	[€/MWh]	[€/MWh]	[€/MWh]
		<b>42,41</b>	50,47	<b>39,52</b>	47,03
	<b>3. Messpreis MP</b>				
	Messpreis für jeden <u>zusätzlichen</u> Wärmezähler jährlich:	[€]	[€]	[€]	[€]
		<b>86,70</b>	103,17	<b>85,68</b>	101,96

Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV). Die zur Anwendung gekommenen Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Hürth eingesehen werden. Gerne erhalten Sie auch dort das aktuelle "Preisblatt Fernwärme".

Ihre STADTWERKE HÜRTH, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth

# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 12.01.2012

Die Sitzung Nr. 01/12 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 12.01.2012 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

### TAGESORDNUNG

#### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 15.12.2011, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2012 der Stadtwerke Hürth bestehend aus
  - a) Erfolgsplan
  - b) Vermögensplan
  - c) Finanzplan
  - d) Stellenplan
7. Mitteilungen

**B nichtöffentlicher Teil**

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 15.12.2011, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
55. Beteiligungsangelegenheiten
56. Grundstücksangelegenheiten
57. Berichte/Verschiedenes
58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
59. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

---

## **Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 20.12.2011 folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

1. Die Stadt Hürth betreibt das Familienbad als öffentliche Einrichtung.
2. Die Stadt Hürth erhebt für die Benutzung des Familienbades Benutzungsgebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Badgebühr ist der Benutzer.
2. Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle des Benutzers nach Absatz 1 ein gesetzlicher Vertreter.
3. Löst der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst die Eintrittskarte (Coin), so ist derjenige der Gebührensschuldner, der die Eintrittskarte löst.

### **§ 3 Bad- und Benutzungsgebühren**

Die Bad- und Benutzungsgebühren werden in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

Die Badegebühr nach § 3 dieser Satzung entsteht mit dem Erwerb (Kauf) der Eintrittskarte (Coin). Die Gebührenschuld ist gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig. Der Erwerber erhält über die entrichtete Gebühr eine Quittung, die bis zum Verlassen des Bades aufbewahrt werden muss.

Wird jemand von der Benutzung des Bades ausgeschlossen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.

#### **§ 5 Nachgebühr**

Der Badegast ist zur Entrichtung einer Nachgebühr verpflichtet, wenn er ohne gültige Eintrittskarte (Coin) im Bad angetroffen wird. Das gleiche gilt, wenn die Zeit überschritten wird. Näheres wird in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

#### **§ 6 Ausschluss von Rückzahlungen**

1. Für ungenutzte oder nicht voll genutzte Eintrittskarten (Coins) wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet.
2. Gleiches gilt, wenn das Familienbad aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss. Ebenso wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen die Haus- und Badeordnung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Familienbad verwiesen wird.
3. Bei Verlust der Eintrittskarte (Coin) ist ein erhöhtes Entgelt zu entrichten. Näheres hierzu wird in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

#### **§ 7 Schadensersatz bei Verlust von Schlüsseln der Kabinen, Schränken usw.**

Bei Verlust von Schlüsseln (Kabinen, Schränken, Wertfächern) ist der Benutzer zur Erstattung der Kosten für die Ersatzbeschaffung verpflichtet. Näheres wird in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2011



Walther Boecker  
Bürgermeister

## Anlage zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth

Es werden folgende Bad- und Benutzungsgebühren erhoben.

### 1. Tarife

#### Spartarif

Dieser Tarif gilt

- ohne Zeitbegrenzung
- an allen Öffnungstagen
- für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre und
  
- diesen gleichgestellte Personen
  - Schüler, Berufsschüler, Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
  - Bundesfreiwilligendienstler (falls der Dienstherr nicht die Entgelte übernimmt)
  - Inhaber des Hürth-Passes (Mehrfachvergünstigungen bleiben unberücksichtigt)
  - Inhaber der Julei-Card

Einzeltarif 3,00 €

Mehrfachtarif 20-er 2,70 €

#### Sporttarif

Dieser Tarif gilt für Erwachsene

- ohne Ermäßigungstatbestände
- für 90 Minuten Badezeit
- nur Montag bis Freitag (nicht an Feiertagen)

Einzeltarif 3,30 €

Mehrfachtarif 20-er 3,00 €

Zuschlag bei Zeitüberschreitung 2,00 € über 90 Minuten

Zuschlag bei Zeitüberschreitung 2,00 € über 3 Stunden

### **Erlebnistarif - 3 Stunden**

Dieser Tarif gilt für Erwachsene

- ohne Ermäßigungstatbestände
- für 3 Stunden Badezeit

Einzel 5,30 €

Mehrfach 20-er 5,00 €

Zuschlag bei Zeitüberschreitung 2,00 €

### **Familientarif – 3 Stunden**

Der Familientarif gilt für höchstens

- 2 Erwachsene und 2 Kinder oder
- 1 Erwachsener und 3 Kinder.

Für jedes weitere Kind wird ein Zuschlag erhoben.

Einzeltarif 14,00 €

Zuschlag bei Zeitüberschreitung 2,00 € nur für 1 Erwachsenen

Zuschlag für jedes weitere Kind 2,00 €

### **Soletarif – 3 Stunden**

Alle Gäste Zuzahlung 1,00 €

Der Zutritt zum Solebecken ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen und nur an Familientagen gestattet.

### **Saunatarif – 4 Stunden**

Dieser Tarif gilt für alle Gäste bis zu einer Aufenthaltsdauer von 4 Stunden.

Einzeltarif 16,00 €

Mehrfachtarif 10-er 14,50 €

Zuschlag bei Zeitüberschreitung 2,00 €

## Tarife für Zusatzleistungen

Die Entgelte für Zusatzleistungen werden bei Inanspruchnahme auf den Coin aufgebucht.

### 2. Ermäßigte Tarife

#### a) Badbereich

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind gleichgestellt:

- Schüler
- Berufsschüler
- Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Bundesfreiwilligendienstler (falls der Dienstherr nicht die Entgelte übernimmt)
- Inhaber des Hürth-Passes (Mehrfachvergünstigungen bleiben unberücksichtigt)
- Inhaber der Julei-Card

#### b) Saunabereich

Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren erhalten an den Familientagen einen Sondertarif in Höhe von 5,00 € für die Tageskarte.

### 3. Absehen von Entgelten

Kinder unter einem Meter Körpergröße haben freien Eintritt in das Bad (nicht in den Saunabereich).

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre haben am Tag ihres Geburtstages freien Eintritt (mit Nachweis).

Wird die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen, erhalten Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen freien Eintritt.

### 4. Entgelte bei Verlust der Eintrittskarte (Coin)

- Das erhöhte Entgelt wird festgesetzt auf:
  - bei Vorlage der Quittung 5,00 €  
zuzüglich des aufgebuchten Börsenbetrages
  - ohne Vorlage der Quittung
    - Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
    - diesen Gleichgestellte
    - Kursteilnehmerinnen und –teilnehmer
    - Sonstige}  
16,00 €  
100,00 €

## 5. Entgelte bei Verlust von Schlüsseln

- Das erhöhte Entgelt hierfür wird festgesetzt auf:

▪ Für Kabinen	100,00 €
▪ Für Schränke	75,00 €
▪ Für Wertfächer	50,00 €

## 6. Nachgebühr für Besucher die unberechtigt und/oder gültigen Eintrittsnachweis angetroffen werden

- Das erhöhte Entgelt wird festgesetzt

▪ Im Bad auf:	50,00 €
▪ In der Sauna auf:	100,00 €

## 7. Besondere Hinweise

a) Eintrittsberechtigungen gelten bis zum Ende des auf das Kaufdatum folgenden Jahres.

b) Die Kassen schließen

- im Bad eine Stunde
- in der Sauna zwei Stunden

vor Ende der Öffnungszeiten.

## **III. Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth vom 26.06.2006**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 20.12.2011 die folgende III. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth vom 26.06.2006 beschlossen:

### **§ 1**

§ 2 Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.

### **§ 2**

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

### **§ 3**

#### Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der Elternbeitrag ist immer für den vollen Monat zu leisten, auch wenn die Betreuung später anfängt oder früher endet. Beim Wechsel von Tagespflege in eine Kindertageseinrichtung innerhalb eines Monats wird der Beitrag anteilig berechnet.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 5 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach der Satzung ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend davon ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012 / 2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in

Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat (frühestens ab 01. Dezember) für maximal 12 Monate beitragsfrei.

- (4) Besuchen mehr als ein Kind der nach § 2 Absatz 1 beitragspflichtigen Personen gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder werden im Rahmen einer Offenen Ganztagschule oder Tagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Der volle Beitrag ist jeweils für das Kind zu zahlen, für das aufgrund der Betreuungsart der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist. Ist das teurere Kind das Kind im beitragsfreien letzten Jahr gemäß Absatz 3, entfällt aufgrund der Geschwisterkindregelung auch für das andere Kind der Elternbeitrag. Das gleiche gilt für den Fall, dass beide Kinder gleich teuer sind.  
Ist das Kind aufgrund der Betreuungsart teurer, welches nicht im letzten beitragsfreien Jahr ist, so ist für dieses Kind der volle Beitrag zu entrichten. Die Geschwisterkindregelung gilt nur für Kinder, die alle in Hürther Kindertageseinrichtungen / OGS-Einrichtungen betreut werden oder in Tagespflege, die von der Stadt Hürth gefördert wird.
- (5) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung haben die Eltern der Stadt die Höhe ihres Einkommens schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten. Von den beitragspflichtigen Personen sind alle Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Stadt jederzeit Angaben zur Einkommenssituation verlangen.

### § 3

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

### § 4

#### Berechnungsweise

- (1) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

**Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gilt bis auf einen Sockelbetrag von monatlich 300,00 € als Einkommen.** Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er

in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

#### **§ 4**

§ 5 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 5**

Entstehung, Änderung und Fälligkeit

- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag ab dem ersten Tag des Folgemonats nach dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist. Bei ganzjährig selbstständig tätigen Beitragspflichtigen ist grundsätzlich das Jahreseinkommen zugrunde zu legen; Erhöhungen oder Reduzierungen erfolgen dann zum Ersten des betreffenden Kalenderjahres.

#### **§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese III. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth vom 26.06.2006 tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth vom 26.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2011



Walther Boecker  
Bürgermeister

## IX. Änderungssatzung

### vom 21.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz Neufassung vom 28.02.2003 (GV.NRW. S. 93) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth am 20.12.2011 folgende IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995 beschlossen:

#### § 1

Die in § 2 Absatz 2.3 festgesetzte Benutzungsgebühr wird auf monatlich 86,52 € festgesetzt.

#### § 2

Die in § 3 Absatz 3.2 festgesetzte Verbrauchskostenpauschale wird monatlich auf 43,12 € festgesetzt.

#### § 3

Die in § 4 aufgeführten Tagessätze werden

bei Benutzungsgebühren auf	2,84 €
und bei Verbrauchsgebühren auf	1,41 €

festgesetzt.

#### § 4

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IX. Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2011



Walther Boecker  
Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010 beschlossen:

### § 1

§ 3 Ziffern 3.1 bis 3.3.2 werden wie folgt geändert:

#### 3.1 Gruppenunterricht

3.1.1	musikalische Früherziehung	75 Minuten wöchentlich	27,60
3.1.2	Musikgarten	45 Minuten wöchentlich	17,20
3.1.3	Elementarklassen	45 Minuten wöchentlich	17,20
3.1.4	Musiktheorie und Gehörbildung	45 Minuten wöchentlich	17,20
3.1.5	Instrumentenkarussell	45 Minuten wöchentlich	26,20
3.1.6	Musik und Bewegung	60 Minuten wöchentlich	27,50

#### 3.2 Instrumentaler Gruppenunterricht

3.2.1	Gruppe mit 2 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	51,00
	Gruppe mit 3 Teilnehmer/innen		34,00
	Gruppe mit 4 Teilnehmer/innen		25,40
	Gruppe mit 5 Teilnehmer/innen		21,00
	Gruppe mit 6 Teilnehmer/innen		16,90

### 3.3 Einzelunterricht

3.3.1	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	45 Minuten wöchentlich Erwachsenengebühr	99,00 141,00
3.3.2	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	25 Minuten wöchentlich Erwachsenengebühr	55,80 78,30

## § 2

### Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2011



Walther Boecker  
Bürgermeister

---

## Entgeltordnung

über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 20.12.2011

### Präambel

Aufgrund § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 20.12.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für die außerschulische Nutzung der in dem Entgeltverzeichnis als Anlage 1 aufgeführten Schulgebäude, -grundstücke, Sportstätten, Außensportstätten und Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth werden private Entgelte erhoben.
- (2) Der Personenkreis (Nutzer) sowie Art der Nutzung werden durch die geltenden Haus- und Nutzungsordnungen für die jeweiligen Gebäude und Grundstücke bestimmt.
- (3) Private, nicht öffentliche Feiern (Jubiläen von Personen, Geburtstage, etc.) sowie Feste und Veranstaltungen mit rituellen Handlungen an Tieren und Menschen sind von der außerschulischen Nutzung ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Gebäude und Grundstücke besteht nicht.

### § 2 Entgeltspflicht / Befreiung von der Entgeltspflicht

- (1) Ein Entgelt wird in folgenden Fällen nicht erhoben:
  1. bei Übungsbetrieb und Veranstaltungen von Gruppen, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bestehen.
  2. bei Betreuungsmaßnahmen von anerkannten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe
  3. bei Spielen und Wettkämpfen im Rahmen von Meisterschaftsbetrieb, der von den zuständigen Fachverbänden vorgegeben ist oder bei vergleichbaren Spielen, Wettkämpfen und Turnieren. Der Status ist nachzuweisen.
  4. bei der Nutzung durch die Volkshochschule
  5. bei Nutzung durch den Stadtsportverband im Zusammenhang mit der Erlangung des Deutschen Sportabzeichens
  6. bei Nutzung im Rahmen städtischer Veranstaltungen.

7. bei Trainingszeiten und Einzelveranstaltungen zur Vorbereitung und Qualifizierung existentiell wichtiger gesellschaftlicher Aufgaben (z. B. Katastrophenschutz, Rettungsübungen u. ä.)
  8. bei Dauernutzungen von Gebäudeteilen und Grundstücken auf der Grundlage von gesonderten Miet- und Pachtverträgen. Dies gilt auch für Räume, die lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen und Material genutzt werden.
- (2) Alle anderen Nutzer, für die eine Nutzung der jeweils zur Verfügung gestellten Gebäude, Räume und Grundstücke durch Nutzungsvertrag gestattet ist, sind entgeltspflichtig.
  - (3) Verpflichtet sich ein Nutzer zur Übernahme von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Grünflächen), die nachweislich zu Einsparungen im städtischen Haushalt führen, so kann ein entsprechender Ausgleich (Minderung von Entgelten) im Rahmen einer separaten Vereinbarung an diesen Nutzer erfolgen.

Die Übernahme von Schließdiensten führt nicht zur Minderung des jeweiligen Entgelts.

### **§ 3 Ersatz für Aufwendungen und Schäden**

- (1) Aufwendungen, die der Stadt Hürth oder den Stadtwerken Hürth durch vertraglich festgelegte Auflagen im Zusammenhang mit der Beachtung der Versammlungsstättenverordnung und des Brandschutzes entstehen, sind vom Nutzer in voller Höhe zu tragen. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten nicht.
- (2) Kosten für Strom und Wasser der schuleigenen Anlagen werden bei Nutzung der im Entgeltverzeichnis aufgeführten Gebäuden und Grundstücke nicht in Rechnung gestellt.
- (3) Aufwendungen für die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen durch die Stadt Hürth und Stadtwerke Hürth zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen, sind vom Nutzer in voller Höhe zu tragen. und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten nicht.
- (4) Entstehen während der Nutzungszeit Beschädigungen an städtischen Gegenständen, sind diese unverzüglich nach Rückgabe des Gegenstandes vom Nutzer finanziell auszugleichen. Weder Stadt Hürth noch Stadtwerke Hürth treten für Reparaturleistungen in Vorleistung.

Sollten Schäden nicht behoben werden können, weil ein Vornutzer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, bleibt der Stadt Hürth vorbehalten, etwaige bereits zugesagte nachfolgende Nutzungen zu kündigen.

Ein Rechtsanspruch auf städtische Leistungen besteht nicht.

### **§ 4 Höhe des Entgelts, Fälligkeit**

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis (s. Anlage) über privatrechtliche Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und – gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth.

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung beantragt hat.

Das im Entgeltverzeichnis aufgeführte Entgelt für das Familienbad "De Bütt" enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (2) Die Entgelte sind jeweils mit Erteilung der Gestattung zum 1. des darauf folgenden Monats fällig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind die Entgelte bei regelmäßigen Trainingsbelegungen nach in Rechnungsstellung der Beträge halbjährlich fällig und zwar jeweils zum 01.02. und zum 01.08. eines Jahres. Grundlage der in Rechnungsstellung der zu zahlenden Entgelte sind die jeweiligen Belegungspläne.
- (4) Ist ein Raum oder Grundstück aus Gründen, die die Stadt Hürth zu vertreten hat, entgegen der Gestattung nicht nutzbar, so entfällt das Entgelt für die ausgefallenen Nutzungszeiten.
- Wird ein Platz trotz ausgesprochener Platzsperre genutzt, ist ein Entgelt in Höhe eines Strafsatzes des Fachverbandes für ein ausgefallenes Spiel oder ein Entgelt in vergleichbarer Höhe zu entrichten. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 und 5 gelten in diesem Falle nicht.“
- (5) Bei Zahlungsverzug kann eine bereits genehmigte Nutzung ganz oder teilweise entzogen werden oder – bei Einzelveranstaltungen – eine weitere Nutzung versagt werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt ab dem 20.12.2011 in Kraft

Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 19.07.2011 aufgehoben.

Hürth, 20.12.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Jens Menzel  
Beigeordneter

## **Anlage zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth**

### **Entgeltverzeichnis**

Stand: November 2011

#### **Tarif A**

Entgelt je angefangene Stunde je Gebäude- bzw. Grundstückseinheit für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb von Vereinen, die durch die Vorlage eines Körperschafts-steuerfreistellungsbescheides die Gemeinnützigkeit nachgewiesen haben. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen, werden in den Nachtstunden acht Stunden nicht berechnet und ein Höchstsatz von 300,00 Euro festgesetzt, einschließlich der Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

#### **Tarif B**

Entgelt je angefangene Stunde für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb, wenn

- zusätzlich zum Vereinsbeitrag oder von Nichtmitgliedern Kursgebühren erhoben werden.
- Eintrittsgelder und / oder Startgelder und / oder andere Gebühren zur Abdeckung der Veranstaltungskosten gezahlt werden
- Getränke und Nahrungsmittel zum Verzehr angeboten werden, es sei denn, der Erlös wird der gemeinnützigen Arbeit des Veranstalters zugeführt. In diesem Fall greift Tarif A.

Die Ausnahme nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 der Entgeltordnung gilt nicht.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen, werden in den Nachtstunden acht Stunden nicht berechnet und ein Höchstsatz von 300,00 Euro festgesetzt, einschließlich der Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

#### **Tarif C**

Entgelt je angefangene Stunde für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb von auswärtigen Nutzern und/oder bei kommerzieller Nutzung.

Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 der Entgeltordnung gelten nicht.

#### **Tarif D**

Übernachtungspauschale je Nacht.

#### **Tarif E**

Das Entgelt für kommerzielle Nutzung im Rahmen von Drehgenehmigungen für professionelle Filmaufnahmen beträgt unabhängig von der Tageszeit und Nutzungseinheit 120,00 € je angefangene Stunde und je Nutzungseinheit.

### Übersicht der Nutzungsentgelte

Nutzungseinheit	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D	Tarif E
Gymnastikhalle Unterrichts- / Klassenraum einer Schule, Schulungsraum des Familienbades "De Bütt" oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth ohne besondere Ausstattung Kleinspielfeld	3 €	5 €	25 € max. 250 € täglich	25 €	120 €
Einfachturnhalle, Mehrzweckhalle Feld einer Mehrfachsporthalle Gesamte Sporthalle des Goldenberg Berufskollegs bei Übungs- und Spielbetrieb für die Sportarten Basketball und Handball Forum einer Grundschule Konzertsaal der Musikschule Rasenplatz Tennisplatz Gymnastikwiese	6 €	10 €	50 € max. 400 € täglich	50 €	
Leichtathletik-Anlage (komplett) Saal der „Ahl Schull“ Vortragsraum der „Ahl Schull“ Schulhof Sanitärräume (Toiletten, Duschen bei separater Nutzung)				entfällt	
Bahn im Schwimmbecken des Familienbades „De Bütt“ halbes Nichtschwimmerbecken oder eine Übungseinheit im Erlebnisbecken des Familienbades „De Bütt“ Lehrschwimmbecken				entfällt	
Fachräume / Unterrichts- / Klassenraum einer Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth mit besonderer Ausstattung	12 €	20 €	entfällt	entfällt	
Mensa der GHS Kendenich (ohne Küche) Pädagogisches Zentrum des Ernst-Mach-Gymnasiums Aula der Friedrich-Ebert-Realschule Aula der Hauptschule Kendenich			75 € max. 450 € täglich		
Aula des Schulzentrums Sudetenstraße			100 € max. 500 € tägl.		
Komplettes Schwimmerbecken im Familienbad „De Bütt“	36 €	60 €	Sonderverträge		

## Übersicht der Gebäude und Grundstücke

### 1. Sport- und Turnhallen

#### 1.1 *Mehrzweckhallen*

- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)

#### 1.2 *Einfachturnhallen*

- Bodelschwingh-Schule (Auf der Kuppe 24)
- GGS Am Clementinenhof (Schlangenpfad 28)
- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Deutschherrenschule (Pestalozzistraße 12)
- GHS Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Dr.-Kürten-Schule (Bonnstraße 109)

#### 1.3 *Zweifachsporthallen*

- Goldenberg-Berufskolleg (Duffesbachstraße 7)

#### 1.4 *Dreifachsporthallen*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

#### 1.5 *Gymnastikhallen*

- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

### 2. Außensportanlagen

#### 2.1 *Kleinspielfelder*

- Tennenkleinspielfeld – Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Tennenkleinspielfeld – Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Tennenkleinspielfeld – Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Tennenkleinspielfeld – Sportanlage Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Kunststoffkleinspielfeld – Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Kunstrasenkleinspielfeld – Sportanlage Stotzheim (Frielsweg)

#### 2.2 *Tennenplätze*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hürth-Berrenrath (Ursfelder Straße)
- Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Hürth-Fischenich (Auf der Landau)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)

#### 2.3 *Kunststoffspielfelder*

- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

#### 2.4 *Gymnastikwiesen*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)

#### 2.5 *Rasenplätze*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Sportanlage Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Rugby - Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)
- Hauptkampfbahn - Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Radrennbahn – Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hockeyrasen – Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hockeykunstrasen - Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Kunstrasen – Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Kunstrasen - Sportanlage Stotzheim (Frielsweg)

#### 2.6 *Leichtathletik-Anlagen (komplett)*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)

#### 3. Schwimmsportstätten

- Lehrschwimmbecken – Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Familienbad „De Bütt“ (Sudetenstraße 91)

#### 4. Schulhöfe und –gebäude

- Bodelschwingh-Schule ( Auf der Kuppe 24)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Deutschherrenschule (Pestalozzistraße 12)
- Don-Bosco-Schule (Im Wiesengrund 30)
- Geschwister-Scholl-Schule (Im Wiesengrund 30)
- Gemeinschaftsgrundschule „Am Clementinenhof“ (Schlangenpfad 28)
- Gemeinschaftsgrundschule Kendenich (Ortshofstraße 20)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)
- Gemeinschaftshauptschule Hermülheim (Sudetenstraße 37)
- Gemeinschaftshauptschule Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Albert-Schweitzer-Gymnasium (Sudetenstraße 37)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 64 – 66)
- Dr. Kürten-Schule (Bonnstraße 109)

#### 5. Sonstige Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

- Josef Metternich Musikschule (Bonnstraße 109)
- Volkshochschulgebäude „Ahl Schull“ (Bachstraße 97)
- Schulungsraum des Familienbades „De Bütt“